DER HOCHVERRAT

nach den neuen Strafgesetz-Entwürfen

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität in Tübingen

Von

Hans von Heppe

Referendar in Potsdam

lq/31

Dekan: Professor Dr. W. Schönfeld
Referent: Professor Dr. A. Schoetensack

Genehmigt am 5. Dezember 1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck Otto von Mauderode, Tilsit

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

Teil I: Hochverrat im geltenden Recht 9

§ 1: Die Stellung des Hochverrats im Strafrecht 9
§ 2: Historische Entwicklung des Hochverrats 10
§ 3: Abgrenzung und Begriff des Hochverrats im geltenden Recht 13
§ 4: Das Unternehmen des Hochverrats 14
§ 5: Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat 15
§ 6: Strafen, Nebenfolgen, Zuständigkeit 17

Teil II: Darstellung des Hochverratsrechts in den Entwürfen 20

Einleitung 20
§ 7: Die Strafen im Entwurf 20
§ 8: Der Tatbestand des Hochverrats 21
a) Verfassungshochverrat 21
b) Gebietshochverrat 21
c) Begehungsmittel des Verfassungs- und Gebietshochverrats 22
d) Der Hochverrat am Reichspräsidenten 23
e) Vollendung des Hochverrats 27
f) Strafen 27
§ 9: Vorbereitungshandlungen in den Entwürfen 28
A. Einzelvorbereitungshandlungen 28
a) Die Aufforderung zum Hochverrat 28
b) Die Verabredung zu einem Hochverrat mit einem anderen und die hochverräterische Konspiration 31
c) Andere Einzelvorbereitungshandlungen zum Hochverrat 34
B. Generalklausel 38
C. Der Rücktritt von den Vorbereitungshandlungen 43
D. Legaldefinition für Hochverrat im Sinne aller Vorbereitungshandlungen 44
§ 10: Förderung hochverräterischer Unternehmen 45
§ 11: Nebenfolgen und Nebenstrafen 46
§ 12: Staatsangehörigkeit und Verfolgung 47

Teil III: Kritische Betrachtung des Hochverrats in den Entwürfen 48

Einleitung: Rechtsphilosophische Grundlage des Hochverratsrechts 48
§ 13: Allgemeines und Grundsätzliches 51
§ 14: Abgrenzung und Begriff des Hochverrats in den Entwürfen 54
A. Abgrenzung 55
B. Der Hochverratsbegriff in den Entwürfen 57
§ 15: Der Name „Hochverrat" 62
§ 16: Die Vollendung des Hochverrats 63
§ 17: Die gewaltsame Verfassungsänderung beim Hochverrat . . . 65
A. Das Ziel 65
B. Das Mittel 72
C. Der Schutz der Länderverfassungen 76

§ 18: Das Losreißen vom Gebiet 77
§ 19: Der Angriff auf den Reichspräsidenten 80
§ 20: Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat 83
A. Grundsätzliches 83
B. Generalklausel, Aufforderung und Verabredung 87
1. Generalklausel 87
2. Aufforderung 90
3. Verabredung 91
C. Die Einzelvorbereitungen 91
D. Rücktritt 93
§ 21: Die Förderung hochverräterischer Bestrebungen 94
§ 22: Nebenfolgen und Nebenstrafen 96
§ 23: Im Ausland vorgenommene Handlungen und Staatsangehörigkeit 98
§ 24: Anhang. Das Zusammentreffen des Hochverrats mit anderen strafbaren Handlungen 100

Einleitung.

Motto: salus rei publicae
suprema lex.

Der Hochverrat steht heute im Vordergrund des politischen und strafrechtlichen Interesses. Während Hoch- und Landesverrat vor dem Kriege „ein friedliches Dasein“[1] führten und der Praxis nur durch aufsehenerregende Einzelfälle[2] bekannt wurden, zeigt die Kriminalitätsziffer ein gewaltiges Ansteigen der Verurteilungen wegen Hochverrats in den Nachkriegsjahren. (Höhepunkte 1919/20 und 1924/25.) Sind auch diese Zahlen infolge der Festigung der Staatsgewalt glücklicherweise nicht wieder erreicht, so ist doch die Ziffer der wegen allgemeiner Vorbereitung zum Hochverrat Bestraften unverhältnismäßig hoch.

Deutschland ist nach dem Ausspruch des Abgeordneten Hergt im RTA ein „Hochverratsland“ geworden.

Unter diesen Umständen sollte die Neugestaltung des Hochverratsrechts in den Strafgesetzentwürfen ein besonderes Interesse hervorrufen. Trotzdem ist der Versuch einer juristischen, nicht politischen Würdigung der Materie im Verhältnis zu anderen Gebieten der Strafrechtsreform selten unternommen. Wie weit dabei das Gefühl, sich auf einem der Grenzgebiete des reinen Rechts zu bewegen, beigetragen hat, mag dahingestellt bleiben. Es harren gerade hier für den Juristen eine Menge ungelöster Fragen, vielfach staatsrechtlichen Charakters.

Die Befürchtung, die Strafgesetzentwürfe würden in der jetzigen Form doch nicht zum Gesetz, darf nicht davon abhalten, sie im einzelnen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Diese hat dafür auch nicht an der Einzelfassung der Bestimmungen, sondern in erster Linie an den Grundsätzen und Grundzügen der neuen Regelung anzusetzen.

Im folgenden soll, ausgehend vom geltenden Recht, eine Darstellung des Hochverratsrechts in den neuen Strafgesetzentwürfen, und daran anschließend eine kritische Auseinandersetzung mit dieser vorgeschlagenen Regelung des Hochverrats gegeben werden.

---

[1] Köhler, S. 130.

[2] Eine Verurteilung wegen hochverräterischen Unternehmens erfolgte unter dem StGB vor der Staatsumwälzung nur in einem Fall.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550003_0012

Teil I.

Hochverrat im geltenden Recht.

§ 1: Stellung des Hochverrats im Strafrecht.

Der Hochverrat gehört der größeren Gruppe der Staatsverbrechen an. Hierunter werden alle Gesetzesbestimmungen zusammengefaßt, die den unmittelbaren Schutz des Staates in seiner Lebenstätigkeit als politischer Organismus bezwecken. „Der Staat ist sowohl in seiner Einheit als Gesamtorganisation eines Volkes, wie in den einzelnen Trägern seiner Willensmacht, seinen Organen, wie endlich auch in den Normen seiner Ordnung, seines Rechtes und schließlich in den der Mitwirkung am Staate zugewandten Lebensfunktionen seiner Bürger, ihren politischen Machtäußerungen, wie ihren politischen Pflichterfüllungen im einzelnen, durch rechtswidriges Handeln und Unterlassen angreifbar."[1]

Daraus ergibt sich, daß der Begriff der Staatsverbrechen kein feststehender ist.[2] Er richtet sich nach den jeweiligen Auffassungen vom Wesen des Staates, wie auch nach der staatlichen Struktur des zu schützenden Gebildes, die außen- und innenpolitischen Änderungen unterworfen ist.

Einteilungen der Staatsverbrechen haben nur wissenschaftlichen, keinen praktischen Wert.[3]

Neben dem Begriff des Staatsverbrechens erscheint in der Rechtswissenschaft der des „politischen Verbrechens", der seine praktische Bedeutung vor allem im Auslieferungsrechte hat. (Völkerrechtliche Asylgewährung des politischen Verbrechers.) § 3 Absatz 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 umschreibt nunmehr den Begriff nach langem Streit wie folgt: „Politische Taten sind die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt, oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solcher, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die staatsbürgerlichen

---

[1] R. Schmidt, S. 295.
[2] Dazu Bisoukides, S. 3.
[3] Vgl. zur Literatur Artikel „Staatsverbrechen" im H. d. R. von Bohne und die Einteilung der Staatsverbrechen von Liszt-Schmidt, S. 755; Wachenfeld, Strafrecht, S. 65.

Rechte bei Wahlen und Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland richten."

Demnach geht der Begriff des politischen Verbrechens in dem der Staatsverbrechen in engerem Sinne auf.

§ 2: Historische Entwicklung des Hochverrats.

Der geltende Hochverratsbegriff und seine Stellung in den Staatsverbrechen geht auf eine lange historische Entwicklung zurück.

Der Schutz des Gemeinwesens gegen Angriffe auf seinen Bestand ist so alt wie jedes Gemeinwesen überhaupt. Im Dunkel der Vorzeit liegen die Anfänge der Staatsverbrechen; ja, sie finden ihren Keim bereits in den alten Mythen und Sagen der Völker von der offenen Auflehnung der Riesen (Giganten) gegen die Ordnung, Sitte und Recht verkörpernde Macht der Götter und der Bestrafung der Empörer.

Die erste rechtliche Erfassung der Staatsverbrechen, die Wurzel des heutigen Begriffes Hochverrat, findet sich im ältesten römischen Strafrecht,[4] in der perduellio, dem unmittelbaren Angriff auf das Gemeinwesen, dem ältesten Verbrechen des öffentlichen Strafrechts. Sie war in erster Linie die landesfeindliche Handlung, dann jede offene Auflehnung gegen das Gemeinwesen. Neben sie tritt in der römischen Rechtssprache das crimen majestatis Populi Romani imminutae (lex Appuleji, lex Varia, lex Cornelia, lex Julia majestatis). Es bezeichnete zuerst nur einen Verstoß gegen die Grundrechte der Plebs, umfaßte aber dann ganz allgemein jede dem Ansehen des römischen Volkes zugefügte Verletzung. Nach dem Untergang der Republik tritt „die Grenzenlosigkeit des Begriffes"[5] immer stärker hervor. Er wird durch das crimen laesae majestatis ein Verbrechen gegen den absoluten Herrscher und so im Laufe der Zeit von einem Angriff auf Verfassung und Sicherheit des Staates außerordentlich erweitert. Es sei hier nur die berüchtigte lex Quisquis (lex 5 cod. ad legem Juliam majestatis, 9, 8) vom Jahre 397 n. Chr. genannt, die sogar Wille und Gedanken der Vollendung gleichstellt, und die unerhört schweren Strafen auf die Nachkommenschaft ausdehnt. So wurde es üblich, „gewisse, im Augenblick besonders gefährdet erscheinende Rechtsgüter mit dem Glanze der Majestas zu bekleiden."[6]

Dagegen weist das justinianische Recht eine klarere Regelung auf. (§ 3, I, de publ. jud. 4, 18.)

Es unterscheidet: a) Handlungen, die gegen die Sicherheit

---

[4] Zur geschichtlichen Entwicklung insbesondere Liszt-Schmidt, S. 756 ff., Binding, S. 364 ff., Hälschner, S. 722 ff., van Calker, Bisoukides u. a.
[5] van Calker, S. 2.
[6] Wegner, S. 145.

des Staates als solchen gerichtet sind, und b) Handlungen gegen den Staat im Verhältnis zu anderen Staaten.

Zu a) rechnet es neben dem Mord und Mordversuch am Staatsoberhaupt, hohen Beamten und Staatswürdenträgern, den Umsturz der Verfassung, d. h. Handlungen, die einen solchen Zustand herbeizuführen geeignet sind, wie das Bewaffnen der Menschen gegen den Staat, Aufruhr und Verschwörung. —

Im deutschen Recht steht seit den Anfängen bei den Staatsverbrechen der Gesichtspunkt des Verrates an erster Stelle. Schon Tacitus berichtet von den proditores bei den Germanen. In den Volksrechten werden die gegen das Gemeinwesen gerichteten Verbrechen teils als Verrat an Land und Volk, teils aus dem Gesichtspunkt der Untreue gegen den König bestraft, wobei aber letztere nur als Unterart des allgemeinen Verratsdeliktes angesehen wurde.

Die Kirche übernahm im kanonischen Recht in der Verschwörung gegen Papst und Kardinäle den Hochverrat in Form des römischen crimen majestatis. Durch die Goldene Bulle (1356), Kapitel 24, fand letzteres auch im deutschen Rechte Aufnahme und reichsrechtliche Anerkennung (in bezug auf Verschwörungen gegen das Leben der Kurfürsten). Die Bambergensis übernahm im Artikel 132 ausdrücklich das römische crimen majestatis neben der Verräterei im deutschen Sinne, während die C. C. C. lediglich in Artikel 124 die Verräterei mit Strafe bedrohte.

Im gemeinen Recht trat der Begriff der Verräterei mehr in den Hintergrund. Man folgte der Praxis des römischen Rechts zum Teil „in maßloser Ausdehnung“.[7] Feste Unterscheidungen und Abgrenzungen gelangen nicht; man beschäftigte sich mehr mit der Bestrafung.[8] Hoch- und Landesverrat im jetzigen Sinne waren nicht getrennt. Der Name Hochverrat kommt für die perduellio gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf; das erste Vorkommen des Wortes ist unbekannt.[9]

„Nichts ist gefährlicher für einen Staat, als wenn die Majestätsverbrechen unbestimmt seien,“ — dieser Gedanke Montesquieus leitete in der Aufklärungszeit eine neue Ära der Behandlung politischer Delikte ein. Es war A. v. Feuerbach, der in seiner 1798 erschienenen Untersuchung über den Hochverrat die Forderungen näher bezeichnete, die der Rechtsstaat an die Staatsverbrechen zu stellen habe.

---

[7] Allfeld, S. 545.

[8] Vgl. zu dem damaligen Rechtszustand — Carpzow — insbesondere Binding, S. 367 ff.

[9] Binding, S. 369, Anm. 1.

1. „Der Hochverräter ist nicht bloß Beleidiger, sondern Feind.“[10] Er trifft die Existenz des Staates. Den Namen Hochverrat soll nur das ganz schwere, den Bürgerkrieg in sich bergende Verbrechen tragen.
2. Klare Bestimmtheit für Tatbestände und Strafdrohungen. Keine Überspannung im Umfang, keine Willkür in der Anwendung.

Eine Unterscheidung verschiedener Verbrechenstatbestände innerhalb des Begriffes des crimen laesae majestatis versuchten zum erstenmal die Constitutio Criminalis Theresiana (1786) und die Josephina (1788) mit der neuen Unterscheidung von Hoch- und Landesverrat.

Den bedeutendsten Schritt in der Entwicklung macht das preußische Landrecht (1794); seine Vorschriften bilden die Grundlage für die spätere Behandlung der Staatsverbrechen. Das ALR erhob sich damit weit über die anderen Versuche der Zeit, des schweren Begriffes der Staatsverbrechen in befriedigender Weise Herr zu werden. Der 20. Titel des zweiten Buches (§ 92, 100 ff.) handelt im 2., 3. und 5. Abschnitt „vom Staatsverbrechen überhaupt und Hochverrat insbesondere“ und „vom Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates“ und „von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat“. Hochverrat ist: „ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt,“ während Landesverräterei als ein Unternehmen bezeichnet wird, welches den fremden Staaten gegenüber äußere Gefahr und Unsicherheit bereitet.

Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 nimmt einen etwas anderen Standpunkt ein. Es unterscheidet einen „Staatsverrat“ in vier Graden:

1. den Hochverrat als Angriffe gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, die Selbständigkeit und Verfassung des Staates;
2. den Landesverrat,
3. und 4. Handlungen geringerer Bedeutung.

Durch Bundesbeschluß von 1836 wurden die Bestimmungen des ALR. auch für Angriffe auf den deutschen Bund für anwendbar erklärt.

Die übrigen Partikularrechte im 19. Jahrhundert, insbesondere das preußische Strafgesetzbuch (1851), schlossen sich dem ALR an, stellten jedoch nach dem Vorbild des sächsischen Strafgesetzbuchs von 1838 auch den Angriff auf das Gebiet zum Hochverrat, weil man diesen schwerer wertete,

[10] Feuerbach, S. 7.

als das ALR, das den Angriff auf die Person des Königs an die Spitze stellt.[11]

So zeigt die geschichtliche Entwicklung, daß unter dem Namen Hoch- und Landesverrat jeweils die am schwersten gewerteten Staatsverbrechen zusammengefaßt sind.[12] Jede Epoche bildet ihren politischen Anschauungen und Zuständen gemäß den Begriff des Hochverrats; diese Anschauungen erweisen sich als mächtiger, als die Traditionen. Die geschichtliche Betrachtung hat daher für die Erfassung des Begriffes nur beschränkten Wert.

Die deutsche Reichsgesetzgebung folgte dem Beispiel des preußischen Strafgesetzbuches (§§ 61—66) unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Reiches zu den Gliedstaaten und letzterer untereinander.

§ 3: Abgrenzung und Begriff des Hochverrats im geltenden Recht.

Hoch- und Landesverrat im geltenden Recht sind Angriffe auf den Staat in seiner Gesamtheit. „Eine generelle Abgrenzung ist ebensowenig möglich, wie ihre grundsätzliche Abgrenzung gegeneinander."[13] Angriffsobjekt ist in beiden Fällen der inländische Staat, sein Bestand und sein Gedeihen. Die Unterscheidung liegt darin, daß sich der Hochverrat gegen den Staat in seinen drei in Erscheinung tretenden Faktoren, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Staatsgebiet wendet, der Landesverräter die Lebensbetätigung des deutschen Staates im Verhältnis zu einem auswärtigen Staate angreift. Allen Landesverratsdelikten ist gemeinsam die Schädigung und Gefährdung der Macht und der Sicherheit des deutschen Staates gegenüber einem ausländischen Staat, sowohl im Hinblick auf einen Krieg, als auch im Hinblick auf den diplomatischen Verkehr.

Als schwereres Delikt wird vom StGB der Hochverrat behandelt, während der Landesverrat weniger tiefgreifend und im Umfang begrenzter erscheint.[14]

Das geltende Recht begrenzt den Hochverrat auf Angriffe auf das Staatsoberhaupt, die Verfassung und das Gebiet. Ausgeschieden von dem engeren Begriff des Hochverrats sind Majestätsbeleidigung, Angriff auf Senat und Bürgerschaft der freien Hansestädte sowie die Angriffe auf das politische Wahl- und Stimmrecht und die gesetzgebenden Versammlungen. Diese Delikte sind in anderen Abschnitten des besonderen Teils des StGB behandelt.

---

[11] Die dadurch eingetretene Verwirrung von Hoch- und Landesverrat rügte schon Köhler, a. a. O.
[12] Mayer, S. 35. Hälschner, S. 721 ff.
[13] R. Schmidt, S. 295.
[14] So auch R. Schmidt, S. 296.

Die dogmatische Erfassung des Begriffes Hochverrat[15] bereitet mehr als bei anderen Delikten Schwierigkeit, weil das Verbrechensobjekt nicht feststeht, und das geltende Recht nur eine Aufzählung der Hochverratsobjekte gibt. Nach der herrschenden, von Binding[16] begründeten Auffassung ist der Hochverrat Angriff auf das Dasein und die verfassungsmäßige und territoriale Integrität des Staates. In der älteren Literatur definierte Feuerbach:[17] „Hochverrat ist das Verbrechen, das die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zu seinem Gegenstand hat." Nach Feder ist Hochverrat publizistische Nötigung gegen den Staat, während bei Knitschky[18] Hochverrat der verbrecherische Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Staates ist. Allfeld[19] bezeichnet Hochverrat als die auf Verletzung des Staates in seinen wesentlichen Bestandteilen gerichtete Handlung. Die rechtliche Organisation des Staates in ihren verschiedenen Einrichtungen scheint Liszt-Schmidt[20] das Hochverratsobjekt zu sein. Köhler[21] definiert: „Hochverrat ist jeder Angriff auf die Staatsregierung, welcher ihren rechtlichen Aufbau gewaltsam verändert oder das monarchische Haupt der Regierung (dauernd oder vorübergehend) beseitigen will, so wie jeder andere Angriff auf den unverminderten Fortbestand des Staatsgebietes." Van Calker nimmt das positive Recht als Definition.[22] Anderen wieder erscheint die Verfassung das einzige Angriffsziel des Hochverrats und sie fassen Gebietshochverrat und Angriff auf das Staatsoberhaupt nur als besondere Fälle des Verfassungshochverrats auf.[23]

§ 4: Das Unternehmen des Hochverrats.

Die Hochverratsdelikte sind im geltenden Recht als sogenannte Unternehmensdelikte gefaßt, d. h. Delikte, bei denen der Versuch, evtl. auch gewisse noch weiter zurückliegende Vorbereitungshandlungen der Vollendung gleichgestellt sind, und der tatsächliche Eintritt des Erfolges (Vollendung) nur im Strafmaß berücksichtigt werden kann. § 82 StGB gibt eine Legaldefinition des Unternehmens: „Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche

[15] Dazu besonders Hälschner, S. 726 f.
[16] S. 419 ff. mit Literatur.
[17] S. 19.
[18] S. 123.
[19] S. 546.
[20] S. 759, Anm. 2.
[21] S. 133.
[22] S. 8.
[23] So Wegner in der bei Liszt-Schmidt, S. 759, Anm. 2 angeführten mir nicht zugänglichen Dissertation „Über Hochverrat" 1923.

das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll." Dies deckt sich nicht mit der Begriffsbestimmung des Versuches nach § 43 StGB.

Es ist außerordentlich streitig, wie sich das Unternehmen zum Versuch und zu den Vorbereitungshandlungen verhält. Drei Ansichten stehen sich gegenüber:

1. Unternehmen gleich Versuch, also Versuch gleich Vollendung;[24]
2. das Unternehmen ist der engere Begriff gegenüber dem Versuch; nur unmittelbar auf Vollendung gerichtete Versuchshandlungen fallen darunter. Nur insofern geht § 82 über § 43 hinaus, indem er ein subjektives Erfordernis gegenüber der objektiven Fassung des § 43 aufstellt. („Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten," im Gegensatz zu einer Handlung, durch welche das Vorhaben zur Ausführung gebracht werden soll.)[25]
3. Unternehmen ist ein weiterer Begriff als Versuch, er umfaßt auch die „letzten" Vorbereitungshandlungen, die unmittelbar an die Ausführung grenzen.[26]

Praktische Bedeutung hat der Streit lediglich bei der Frage, ob es einen strafbaren Versuch des hochverräterischen Unternehmens geben kann, und ob bei einem solchen ein nach § 46 strafloser Rücktritt möglich ist.[27]

§ 5: Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat.

Eine weitere Besonderheit des Hochverrats neben diesem Unternehmensbegriff ist die Einbeziehung aller Vorbereitungshandlungen in den Kreis der Strafbarkeit, und zwar als Verbrechen. Die geschichtliche Grundlage ist hier die Lehre des gemeinen Rechts, wonach beim Hochverrat auch der „entfernte Versuch" bestraft wurde.[28] Dies stellt ein ausnahmsweises, nur aus dem hocheingeschätzten Wert des Schutzobjektes erklärliches Beginnen des Gesetzgebers dar, der sonst die Strafbarkeit regelmäßig erst beim Versuch eintreten läßt.

In den §§ 83 bis 85 StGB sind eine Reihe von Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt, jedoch unter der Vor-

---

[24] Binding, S. 246, van Calker, S. 39, Oppenhof Nr. 2 zu § 82. L. K. § 82 Nr. 1, RGSt. 56, 175. R. Schmidt, S. 150: Unternehmensdelikte sind „zu delicta sui generis erhobene Versuchshandlungen".

[25] Frank, § 82, IV, Olsh., Nr. 1, Wachenfeld, S. 330, Allfeld, S. 188, und wohl auch RGSt. 16, 165.

[26] Liszt-Schmidt, S. 761, Köhler, S. 140, Rosenfeld, vgl. ferner RGSt. 42, 266.

[27] Olsh. § 82, Anm. 3 und 4.

[28] Vgl. Mayer, S. 65.

aussetzung, daß es sich um ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen handelt, so im § 83 das Komplott, die Verabredung der Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens, wobei es jedoch nicht zum Beginn einer Handlung gekommen sein darf, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Nach § 84 finden die gleichen Strafbestimmungen auf den Anwendung, der zur Vorbereitung des Hochverrats

a) sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt, wobei das Stattgefundenhaben von Unterhandlungen (nicht nur einseitige Anregung) verlangt, ein Abschluß aber nicht gefordert wird,
b) die ihm vom Reich oder einem deutschen Lande anvertraute militärische oder nicht militärische Macht über Personen mißbraucht, d. h. gegen den Willen des anvertrauenden Staates verwendet;
c) Mannschaften anwirbt oder in Waffen einübt.

In § 85 ist als weitere vorbereitende Handlung die öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen geschehende Aufforderung zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens mit Strafe bedroht.

Neben diesen besonders bezeichneten vorbereitenden Handlungen ist im § 86 jede andere ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung, also auch die entfernteste, mit Strafe von Zuchthaus oder Gefängnis (letzteres durch Zusatz der Notverordnung vom 6. Oktober 1931) von einem bis zu drei Jahren bedroht. Auch hier muß es sich nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts immer um die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens handeln. Unter § 86 fallen alle Handlungen, „welche das erstrebte hochverräterische Vorhaben nicht unmittelbar zur Ausführung bringen, sondern die letztere nur vorbereiten sollen".[29]

Es genügen demnach schon Vorbereitungshandlungen zu Vorbereitungshandlungen.

§ 86 hat in den letzten Jahren häufig Anwendung gefunden, und zwar insbesondere auf Handlungen Angehöriger der KPD zur Vorbereitung des gewaltsamen Umsturzes der deutschen Verfassung und Einführung der Räterepublik. Angriffsgegenstand (geltende Verfassung des Reichs und der Länder), Ziel (Diktatur des Proletariats), Ort (große Städte, wo Massenaufgebote wirksam eingesetzt werden können), Mittel (Masse der kampffähigen, nicht nur

[29] L. K., § 86, Anm. 1.

ideologisch und organisatorisch erfaßten, sondern für den revolutionären Endkampf nach Möglichkeit geschulten Parteigenossen) und Zeit (nach Willen der Führer nicht in absehbarer Ferne; es soll der nächste geeignete Zeitpunkt zum Losschlagen benutzt werden)[30] wurden als feststehend erachtet.

Diese Rechtssprechung des Reichsgerichts hat in der Öffentlichkeit leidenschaftliche Kritik gefunden.[31]

Einen selbständigen Tatbestand bildet die im § 139 StGB behandelte Nichtanzeige des Vorhabens eines Hochverrats.

Eine andere den Hochverrat berührende Strafbestimmung enthält das RSchG; im § 5 Nr. 4 wird die Verherrlichung oder ausdrückliche Billigung eines gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reiches oder eines Landes begangenen Hochverrats (§§ 81 bis 86) mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedroht. Auch diese Bestimmung ist als Zeitgesetz viel angegriffen worden.[32]

§ 6: Strafen, Nebenfolgen, Zuständigkeit.

Das Gesetz läßt neben der Zuchthausstrafe bei den Hochverratsdelikten wahlweise Festungshaft zu; nach § 20 StGB darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Dies wird bei Hochverrat wie bei vielen politischen Delikten meist nicht der Fall sein. Eine Einschränkung dieses bisher lückenlos durchgeführten Grundsatzes der Nichtehrenstrafe brachte die schon erwähnte Notverordnung,[33] indem nunmehr bei der allgemeinen Vorbereitung zum Hochverrat (§ 86) nur noch auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden kann. Der Grund zu dieser, der modernen Auffassung des politischen Verbrechens widerstreitenden Maßregel liegt in dem Gefahrenzustand des Reiches, der zu einer wirklich wirksamen Bekämpfung der Anschläge auf sich zwang. „Die Gestaltung der Festungshaft innerhalb der Strafanstaltsverwaltungen der Länder hat sich aber in einer Weise entwickelt, daß von einer wirksamen Strafe überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann."[34]

Im Zusammenhang damit steht eine weitere Strafverschärfung beim Hochverrat, der durch dieselbe Notverordnung eingefügte § 86a. Bisher war eine Einziehung der Gegen-

---

[30] Alles nach Olsh. zu § 86, Anm. 1.
[31] Vgl. statt vieler Liepmann: Kommunistenprozesse und „Justiz", Bd. II, S. 350 ff., 406, Bd. III, S. 279 ff., Bd. V, S. 678 ff.
[32] Dazu Lobe in GS., Bd. 99, 371; JW. 1930, 1154 und 2139.
[33] RGBl. 1931, Teil 1, S. 566.
[34] Hoche in DJZ. 31, Sp. 1777 ff.

stände, die zur Begehung einer hochverräterischen Handlung gebraucht oder bestimmt sind, nur im Rahmen des § 40 StGB möglich, also wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Nunmehr können diese Gegenstände auch dann eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören; ja, es kann sogar auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

Diese Vorschrift gilt in erster Linie der Bekämpfung des „literarischen Hochverrats", eines Begriffes, den das Reichsgericht als Vorbereitungshandlung aus § 86 StGB in den letzten Jahren entwickelt hat.[35] Es handelt sich dabei nicht um einen neuen Tatbestand oder um eine Erweiterung der Strafbarkeit innerhalb des geltenden Rechts, sondern um die Verbreitung geeigneter, d. h. den Tatbestand des Hochverrats erfüllender Schriften als Vorbereitungshandlung im Sinne des § 86, eine Auslegung, der jedenfalls der Wortlaut des § 86 nicht entgegensteht, da „jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung" auch eine geistige Einwirkung auf andere, insbesondere mittels Vertreibung von Schriften sein kann, die dazu dienen soll, den Menschenkreis, an den die Schrift sich wendet, innerlich für die Vornahme solcher Handlungen vorzubereiten und sie zu ihr geneigt zu machen.

Schriften hochverräterischen Inhalts und illegale Schriften aller Art als die gefährlichsten Mittel der radikalen Elemente im Kampf gegen den Staat werden auch im § 2 der Notverordnung bekämpft, wenn die vorgeschriebenen pressegesetzlichen Angaben fehlen; im § 3 ist weiter eine Strafbestimmung für die Nichtanzeige oder Nichtablieferung solcher Schriften aufgestellt.

Nach § 81 Absatz 3 StGB kann bei dem Unternehmen des Hochverrats als Nebenstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

In den Fällen der §§ 81, 83, 84 StGB kann bei Eröffnung der Voruntersuchung das Vermögen, das der Angeschuldigte besitzt, oder das ihm später zufällt, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens mit Beschlag belegt werden. (§ 93 StGB)

Aus Gründen eines „berechtigten staatlichen Egoismus"[36] gilt beim Hochverrat das Real- oder Schutzprinzip. Für die Begehung ist es gleich, ob die Tat durch einen In- oder Ausländer im In- oder Ausland begangen ist. Bei Begehung im

[35] Vgl. DJZ. 1927, Sp. 800 ff., und Lit. zu Anm. 31 oben.
[36] Frank, § 4, 5, III, 2.

Ausland ist jedoch das Legalitätsprinzip durch das Opportunitätsprinzip ersetzt (§ 4 Absatz 2 Nr. 1 StGB.).

Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des gegen das Reich gerichteten Hochverrats ist nach § 134 Absatz 1 GVG das Reichsgericht zuständig (zur Zeit 4. Strafsenat).[37]

Die Darstellung des Hochverrats zeigt sowohl durch den Unternehmungsbegriff, als auch durch die Einbeziehung der Vorbereitungshandlung in die Strafbarkeit, ferner in prozessualer Hinsicht die außerordentliche Besonderheit dieses Deliktes, so daß es Binding[38] als delictum exceptum bezeichnete.

[37] Vgl. dazu Kitzinger „Die Aufgaben des RG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, in RG-Festschrift, Bd. V, S. 258 f.
[38] S. 449.

Teil II.

Darstellung des Hochverratsrechts in den Entwürfen.[1]

Einleitung.

In allen neueren Strafgesetzentwürfen ist die Systematik des geltenden Rechts, den Hochverrat an die Spitze des besonderen Teils zu setzen, beibehalten. Dabei ist statt des jetzigen ersten Abschnittes „Hoch- und Landesverrat" ein erster Abschnitt unter dem Titel „Hochverrat" allein gebildet, während der Landesverrat im zweiten Abschnitt behandelt wird.

§ 7: Die Strafen im Entwurf.

Die Strafen regeln sich im StGB bei den Hochverratsverbrechen in der Weise, daß das Gesetz allgemein Zuchthaus und Festungshaft zur Wahl stellt und im übrigen bei den einzelnen Strafbestimmungen Strafmilderungen bei Annahme mildernder Umstände vorschreibt.

Die Entwürfe gehen einen anderen Weg.

An die Stelle der Festung ist die Einschließung getreten. auf die in gleicher Dauer der angedrohten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe gegen den sogenannten Überzeugungsverbrecher erkannt werden muß (§ 72 E. 27): man beachte die andere Fassung des E. 25 in § 71.

Die Einschließung ist die umgewandelte und von militärischer Bezeichnung und Durchführung enthobene „custodia honesta" (vgl. Begründung in den Entwürfen dazu). Demzufolge drohen die Entwürfe 19, 25, 27 nur Zuchthausstrafen an.

In die allgemeinen Vorschriften ist ferner eine generelle Milderungsbestimmung bei Annahme mildernder Umstände getreten (E. 27 = § 74; E. 25 = § 73. verschiedene Fassung!). die bei jedem Delikt Anwendung finden kann. Nach dem Milderungsgrundsatz des § 73 E. 27 (§ 72 in E. 25) kann bei Annahme mildernder Umstände an Stelle zeitigen Zuchthauses Gefängnis nicht unter drei Monaten treten. Auch die Ein-

[1] Die Vorkriegsentwürfe sind nur, soweit ihre Formulierungen historische Bedeutung besitzen, berücksichtigt.

schließungsstrafe kann auf dieses Maß herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 72 und 73 oder 74 nebeneinander gegeben sind. (§ 73 Satz 4 E. 27.)

Diese Vorschriften geben gegenüber dem geltenden Recht dem richterlichen Ermessen im Strafrahmen einen erheblich erweiterten Raum.

§ 8: Der Tatbestand des Hochverrats.

Die Begründung (E. 27, S. 62) schickt voraus, daß die Unterschiede, die die Entwurfsvorschriften zum Schutze der inneren Sicherheit des Reiches und der Länder aufweisen, sich aus der Neuordnung des staatlichen Zusammenlebens erklären. Hochverrat ist nach den neuen Entwürfen der Angriff auf Verfassung, Gebiet und Staatsoberhaupt, den Reichspräsidenten.

a) Der Verfassungshochverrat.

(In den Nachkriegsentwürfen unverändert.)

Schutzobjekt ist die Verfassung des Reiches oder eines Landes,[2] und zwar will der Entwurf unter „Verfassung" ebenso wie das geltende Recht[3] „die Grundlagen des staatlichen Lebens, gleichviel ob sie in der Verfassungsurkunde oder an anderer Stelle geordnet sind", (Begr. E. 27, S. 62) verstanden haben.[4] Die gleiche Auslegung hat dem RTA der Reichsjustizminister (23. Sitzung) auf eine zweimalige Interpellation von kommunistischer Seite gegeben. Die Absetzung eines Bürgermeisters oder die Einsetzung eines örtlichen Kontrollausschusses über die Staatsorgane brauche keine hochverräterische Handlung zu sein;[5] sie werde es erst dann, wenn sich die Tat als gewaltsamer Angriff auf die Verfassungsgrundlagen darstellt.

Es ist hierin also keine Veränderung des geltenden Rechtszustandes eingetreten.

b) Gebietshochverrat.

Auch hier ist keine sachliche Veränderung zu verzeichnen. Der Entwurf vereinfacht lediglich die umständliche Fassung des geltenden Rechts, indem er die Tatbestände der Ziffern 3 und 4 des § 81, die den Schutz des Gebietes des einzelnen Bundesstaates von dem des Bundesgebietes noch besonders behandeln, zusammenzieht in die Worte: „ein zum Reich oder

---

[2] Statt Bundesstaat ist überall das der RV entsprechende Wort „Land" eingesetzt.
[3] Absolut übereinstimmende Meinung.
[4] RG. C. 3/07 vom 12. Oktober 1907.
[5] Interessant dazu der Schweizer Nov. E. 22, der zum Hochverrat hinzufügt das: „öffentliche Gewalt ungesetzlich ausübt."

zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt." Im „Losreißen" ist das Moment der Gewaltsamkeit enthalten.

Die Fassung geht auf den E. 13 zurück, der auch noch „ein Schutzgebiet" erwähnt hatte. Statt „Losreißen" hatte der Vorentwurf das Wort „Entreißen" gebraucht; das „Einverleiben" des geltenden Rechts (nach § 61 Nr. 3 preußisches Strafgesetzbuch), das sich vom Losreißen dadurch unterscheidet, daß letzteres auf die Begründung eines Sonderstaates gerichtet ist,[6] ist aufgegeben.

Der Vorentwurf schon (Begr. S. 424) hatte ausgeführt, daß auch der, der dem Reich sein gesamtes Gebiet zu entreißen sucht, ein solcher sei, der ihm „ein zu ihm gehörendes Gebiet" nehme. Das wird auch nach den neuen Entwürfen anzunehmen sein. Allerdings bedeutet dieser Fall auch notwendig eine Verfassungsänderung.

Eine Änderung des Reichs- oder Landesgebietes kann in vierfacher Weise[7] vorliegen, nämlich wenn:

1. das Reichsgebiet ganz oder teilweise mit einem ausländischen Staat,
2. das Gebiet eines deutschen Landes ganz oder teilweise mit einem anderen Land derartig vereinigt wird, daß das Gebiet Bestandteil dieses anderen Staates wird,
3. ein neuer Staat aus einem Teil des bisherigen Reichsgebietes gebildet wird oder
4. Teile des Reiches oder eines Landes losgetrennt und im Reiche zu einem selbständigen Land oder Reichsland gemacht werden.

Es ist im Umfang keine Änderung eingetreten: das Reich und die Länder werden in gleicher Weise auch im Verhältnis zueinander[8] in ihrem Gebietsbestand geschützt.

Die Verwandlung eines ganzen deutschen Landes in Reichsland fällt wie bisher nicht unter den Gebiets-, sondern den Verfassungshochverrat,[9] und zwar Hochverrat gegen die Verfassung des betroffenen Landes.

Eine Vergrößerung des Reichsgebietes fällt wie bisher überhaupt nicht unter die Strafbestimmung.[10]

c) Begehungsmittel des Verfassungs- und Gebietshochverrats.

Als Begehungsmittel des Verfassungs- und Gebietshochverrats werden in den Entwürfen übereinstimmend „Gewalt oder

[6] L. K., § 81, Anm. 5. Frank, § 82, Anm. III.
[7] L. K., § 81, Anm. 5.
[8] Frank, § 82, III.
[9] So zum bisherigen Recht L. K., § 81, Anm. V; van Calker, S. 22, Anm. IV; Bisoukides, S. 92; Köhler, S. 142; Olsh., § 81, Nr. 7, gegen Geyer 2, 127, und Knitschky, S. 149.
[10] Gewaltsame Annexion ist m. E. trotz des von der RV proklamierten Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechtes (Artikel 2, Satz 2) auch kein Verfassungshochverrat.

Drohung mit Gewalt" angegeben. Das geltende Recht kannte dagegen nur „gewaltsam" (§ 81 Ziffer 2, 3, 4). Es war bisher zweifelhaft, ob darunter auch schon die Androhung, bzw. Inaussichtstellung von Gewalt zu verstehen sei.[11]

Um diese Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen und um andererseits eine „Beschränkung des Tatbestandes auf den unter wirklicher Gewaltanwendung" (Begr. zum Vorentwurf, S. 423) begangenen Hochverrat zu vermeiden, fügten die Entwürfe die Worte „Drohung mit Gewalt" ein.

Ob der Täter eigene oder fremde Gewalt androht oder anwendet, soll nach den Begründungen gleich sein.

Eine Definition der Gewalt im Sinne des Sprachgebrauches des Gesetzes geben die Entwürfe im allgemeinen Teil. (E. 25 § 11 Ziffer 6; E. 27 § 9 Ziffer 6) „Gewalt: auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen."

Damit sind die Streitfragen, ob unter den Gewaltbegriff auch die Anwendung von Betäubungsmitteln fällt, erledigt.

Im übrigen muß Gewalt hier im landläufigen Sinne verstanden werden, weil es nach dem Sinn der Entwürfe eine Begrenzung der Mittel darstellen soll. Passiver Widerstand, Lähmung legitimer Gewalt, Nichtausführung von Befehlen, Generalstreik usw. können nicht darunter fallen. Dagegen aber liegt im Begriff der Gewalt auch der jeden Widerstand ausschließende Zwang durch die Wucht der Tatsache, wie Ansammlung und Bereitstellung von Machtmitteln, die jeden Widerstand aussichtslos erscheinen lassen.[12]

d) Der Hochverrat am Reichspräsidenten.

Die Bestimmung, die den Reichspräsidenten als Staatsoberhaupt vor Angriffen auf seine organschaftlichen Rechte schützen will, ist neu.

Der Reichspräsident war nicht an die Stelle des Kaisers in § 80 StGB getreten, als er dessen Befugnisse übernommen hatte (Übergangsgesetz vom 4. März 1919 in Verbindung mit Artikel 179 RV). Ein Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des StGB an das Verfassungsrecht (Reichstag 1. Wahlperiode 1920/22 Nr. 4156), der eine Vorschrift wegen Verdrängung des republikanischen Staatshauptes aus der Gewalt oder wegen Nötigung vorsah, indem er sich im wesentlichen an die

---

[11] Dafür Olsh., § 81, Nr. 6; van Calker, S. 20; Frank, § 82, Anm. II; L. K., § 81, Anm. IV; Köhler, S. 142; dagegen Hälschner, S. 737; Geyer, S. 127; von Liszt-Schmidt, S. 760; Wachenfeld, S. 529, Nr. 1, u. a., die die Anwendung physischer Gewalt verlangen: Binding, S. 439, versteht „gewaltsam" für „widerrechtlich". Darüber Mayer, GS. 91, S. 113.

[12] Mayer, GS. 91, S. 116.

Formulierung des § 138 Absatz II E. 19 anlehnte, ist nicht Gesetz geworden.[13]

Erst das erste Republikschutzgesetz vom 21. Juli 1922 bedrohte im § 2 die vollendete und versuchte Tötung von Mitgliedern einer republikanischen Reichs- oder Landesregierung mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe und zählte auch den Reichspräsidenten dazu (§ 24). Die neue Fassung dieses Gesetzes vom 25. März 1930 kehrt zu dem Anpassungsgesetz insofern zurück, als sie eine Sondernorm nur bei den „Gewalttätigkeiten" (Angriffe auf Leib und Leben) gegen den Reichspräsidenten oder Mitglieder einer Reichs- oder Landesregierung aufstellt (§ 3). Tötung und Tötungsversuch des Reichspräsidenten werden nicht gesondert behandelt.

Einen gewissen Vorläufer des Reichspräsidentenhochverrats finden wir in der Ziffer 1 des § 101 Vorentwurf, indem dort der Versuch, den Kaiser oder einen Fürsten seiner Herrschergewalt zu berauben oder an der Ausübung zu hindern, unter Hochverratsschutz steht, sowie im § 136 E. 13, wo die Angriffe gegen die Ausübung der Herrschergewalt behandelt werden.

Die neueren Entwürfe begründen den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Reichspräsidenten im Hochverratstatbestand mit den bedeutsamen Rechten, die die Reichsverfassung dem Reichspräsidenten zugewiesen habe; ein Angriff darauf erschüttere das Staatsleben so sehr in seinen Grundfesten, daß die besonders starken Schutzmittel des Hochverrats notwendig seien. Auch die Würde des Reiches erfordere die Einbeziehung des Reichspräsidenten, der das Reich völkerrechtlich vertrete, den Oberbefehl über die Wehrmacht führe, für das Reich das Begnadigungsrecht ausübe, in den Hochverratsparagraphen.

Aus ähnlichen Erwägungen wollte E. 19 auch die Präsidenten der deutschen Länder, soweit diese einen Präsidenten an ihre Spitze stellen würden, sichern. Die späteren Entwürfe haben diesen Gedanken fallen gelassen.

Tötung und Mord am Staatsoberhaupt ist durch die Entwürfe nicht mehr hervorgehoben: der Reichspräsident wird in dieser Beziehung wie jeder andere Bürger behandelt.

Die neue Vorschrift des Schutzes des Reichspräsidenten gliedert sich in zwei Tatbestände:

1. der Reichspräsident wird seiner verfassungsmäßigen Gewalt beraubt. Hiermit soll getroffen werden, wer die verfassungsmäßige Gewalt des Reichspräsidenten in ihrer Gesamtheit antastet. Der Ausdruck „berauben" soll nach allgemeinem Sprachgebrauch in

[13] Vgl. dazu ZStW. 43, 264.

dieser Verbindung verstanden werden. Er umfaßt danach als Begehungsmittel nicht nur Gewalt oder Anwendung von Drohungen, sondern auch z. B. Anwendung von List.

Gleich ist, ob es sich um eine endgültige oder nur vorübergehende Entziehung der verfassungsmäßigen Gewalt handelt.

Was unter „verfassungsmäßiger Gewalt" zu verstehen ist, ist in den Begründungen nicht gesagt. Man wird darunter die Innehabung der dem Reichspräsidenten nach der Reichsverfassung zustehenden Rechte und Pflichten in ihrer Gesamtheit zu verstehen haben.

2. Die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Reichspräsidenten wird geschützt. Hier handelt es sich um Angriffe auf die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung bei den einzelnen Regierungshandlungen. Der Unterschied zum ersten Tatbestand beruht darin, daß hier die Ausübung einzelner Rechte des Reichspräsidenten, z. B. Ausübung des Gnadenrechts oder die Ernennung von Beamten, geschützt wird, also der Ausfluß der verfassungsmäßigen Gewalt in ihrer Gesamtheit, wie sie im ersten Tatbestand geschützt ist. Wer den Reichspräsidenten als Reichspräsidenten, weil er Reichspräsident ist, in seiner verfassungsmäßig festgelegten Stellung, sei es überhaupt oder zu anderen Reichsorganen, angreift, erfüllt den ersten Tatbestand Wer den Reichspräsidenten z. B. nötigt, den Reichstag aufzulösen, wer ihn hindert, den Oberbefehl über die Wehrmacht zu übernehmen, wer ihn zu der Ernennung eines bestimmten Beamten zwingt, erfüllt den zweiten Tatbestand.

Die einzelnen verfassungsmäßigen Befugnisse ergeben sich aus der Reichsverfassung. Es sind:

1. Völkerrechtliche Vertretung des Reiches, Artikel 45,
2. Ernennung der Beamten und Offiziere, Artikel 46,
3. Die Organisationsgewalt, Artikel 179,
4. Begnadigungsrecht, Artikel 49,
5. Oberbefehl über die Wehrmacht, Artikel 47,
6. Die Rechte des Reichspräsidenten bei der Bildung der Reichsregierung, Artikel 53,
7. Die Mitwirkung des Reichspräsidenten bei der Gesetzgebung, Artikel 70 und 72,
8. Herbeiführung eines Volksentscheides, Artikel 73, Absatz 1—4,
9. Die Auflösung des Reichstages, Artikel 25,
10. Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten, Artikel 48,
11. Das staatsrechtliche Vollstreckungsrecht, Artikel 19.

Der Nötigungstatbestand stimmt mit dem der Nötigung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Körperschaften überein

(§ 99 E. 25, § 100 E. 27). Der Begriff der „gefährlichen Drohung", der dem geltenden Recht fremd ist, geht über den Tatbestand der einfachen Nötigung hinaus; er findet sich auch beim Zwang bei Wahlen und Abstimmungen, (§ 104 E. 27) und bei der Erpressung (§ 339 E. 27). Das Gesetz definiert in § 9 Ziffer 7 E. 27 „eine gefährliche Drohung: eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel, ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll".

Der neue Begriff bezweckt eine Vereinfachung der Tatbestände; er geht, wie die Begründung (E. 27, S. 12) ausführt, weiter als der Begriff der „Drohung mit Gewalt" (wie noch in § 138 E. 19) oder „der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen". In der zweiten Lesung des RTA wurde das Nötigungsmittel der Drohung auf eine solche „mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen" eingeschränkt.

Der besondere Nötigungstatbestand in E. 27 schließt nach der Begründung die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nötigung und Ehrennötigung (§§ 279, 280) aus. Nach der vom RTA eingeschränkten Drohung ist das nicht mehr der Fall. Die Begründung des E. 19 hatte entsprechend der Beschränkung auf „Drohung mit Gewalt" noch die allgemeinen Nötigungsvorschriften (§ 312) für anwendbar erklärt, wenn der Täter auch mit anderen verbotenen Nötigungsmitteln, die jetzt in der „gefährlichen Drohung" enthalten sind, vorgeht.

Die Nötigung zur Ausübung im bestimmten Sinne kann auch im Rahmen der Verfassung gedacht sein und braucht die verfassungsmäßigen Befugnisse nicht zu überschreiten. Strafbar ist auch, wer den Reichspräsidenten etwa zu einer Diktaturhandlung zwingt, die im Rahmen des Artikels 48 liegt, wer also den Reichspräsidenten zur Begehung verfassungsmäßig vorgesehener Wege nötigt.[14] Dies war bisher nur nach anderen Bestimmungen (Nötigung usw.) strafbar. Ja, es war bisher zweifelhaft, ob eine durch Drohung erpreßte, aber ordnungsgemäß beschlossene Verfassungsänderung nach § 81 StGB strafbar sei.[15]

Die beiden Tatbestände erschienen den österreichischen Vertretern auf der deutsch-österreichisch parlamentarischen Strafrechtskonferenz so verschieden, daß sie eine Trennung

[14] Vgl. dazu Mayer, GS., Bd. 91, S. 94 und 122, und die Einstellung des Hochverratsverfahrens im Falle Claß, weil er an die Verfassungsmäßigkeit seiner Aktion auf Grund des Artikels 48 geglaubt habe, der subjektive Tatbestand des Hochverrats also nicht erwiesen sei. Justiz, Bd. III, S. 197.

[15] Hälschner, S. 739.

in verschiedene Absätze und Abstufung der Strafdrohung vorschlugen. (9. Sitzung.)

Obwohl der Vertreter des Reichsjustizministeriums sich dagegen erklärte, weil der Tatbestand flüssig und eine scharfe Trennung nicht möglich sei, einigte man sich doch auf den österreichischen Vorschlag, und § 86 erhielt die im A. Kahl aufgeführte Fassung.

Zum subjektiven Tatbestand des Hochverrats in dem Entwurf ist besonderes nicht zu bemerken. Nach wie vor wird als Schuldform Vorsatz, aber kein darüber hinausgehender animus hostilis verlangt. Dolus eventualis ist nach der Vorsatzbestimmung in E. 27 § 17 ausreichend. Auch die Rechtswidrigkeit richtet sich nach allgemeinen Vorschriften (E. 25 § 20, E. 27 § 23), darf insbesondere bei Hochverrat nicht durch Verfassungsrecht oder Völkerrecht[16] ausgeschlossen sein. Ein Staatsnotwehrrecht und dementsprechendes Eingreifen eines Bürgers gegenüber einer Verfassungsverletzung wird vom Reichsgericht nicht anerkannt.[17] Teilnahme und Begünstigung in bezug auf ein hochverräterisches Unternehmen bleiben als Hochverrat strafbar.[18]

e) Vollendung des Hochverrats.

Der Tatbestand des Hochverrats ist in den Entwürfen seit 1919 auf die Vollendung abgestellt. (Vorent.: Versuch gleich Vollendung, E. 13: „wer es unternimmt.") Der Entwurf will damit die durch den Begriff des Unternehmens hervorgerufenen Zweifel abschneiden.[19] Für die Strafbarkeit des Versuches gelten die allgemeinen Vorschriften. Auf diesem Wege kann jetzt auch auf Gefängnis erkannt werden. (E. 25 §§ 23 f.; E. 27 §§ 26 f. und 73.)

f) Strafen.

Im geltenden Recht lebenslängliches Zuchthaus bzw. Festung. Außerdem bei mildernden Umständen die gleiche Strafe nicht unter fünf Jahren (§ 81). Die Entwürfe (19—27) drohen lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren an, behalten also dem richterlichen Ermessen größere Freiheit vor. Im Falle der Reichspräsidentennötigung wurde auf Anregung von öster-

[16] Aber natürlich mit der von Schmitt (Verfassungslehre, S. 72 und 121) gezogenen Grenze! „Hoch- und Landesverrat kann auch niemals dadurch gerechtfertigt werden, daß irgendeine völkerrechtliche Verpflichtung oder Norm den Staat oder die staatlichen Behörden ins Unrecht setzen. Vor jeder Norm steht die konkrete Existenz des politisch geeinten Volkes." Artikel 4 RV ändert daran nichts! Dazu auch das Beispiel Bindings, S. 442 f.: Deutsche bestimmen eine fremde Macht, Gebietshochverrat zu begehen durch Überziehen mit Krieg.

[17] Vgl. RGSt. 56, 259 ff.

[18] Rosenberg, 246.

[19] Vgl. oben, S. 14, § 4.

reichischer Seite die Strafe für diesen Sondertatbestand auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren herabgesetzt. (§ 86, Absatz III A. Kahl.)

§ 9: Vorbereitungshandlungen in den Entwürfen.

Wie das geltende Recht, so wollen auch alle Entwürfe über den Versuch hinaus Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat mit Strafdrohungen erfassen und zu selbständigen Tatbeständen, zu delicta sui generis erheben. Die Regelung dieser Materie weicht in jedem Entwurf ab; eine Folge der grundsätzlichen Umstrittenheit dieses Gebietes.

A. Einzelvorbereitungshandlungen.

Die Überschrift ist insofern den Textierungen nicht entsprechend, als die Entwürfe nicht alle hierzu behandelnden Tatbestände zu den Vorbereitungshandlungen im engeren Sinne rechnen. Sie bilden jedoch, wie die §§ 83, 84 und 85 des geltenden Rechts, Unterfälle zu den Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat im weiteren Sinne.

a) Die Aufforderung zum Hochverrat.

Vorent. = § 102 Absatz 1 (in einem Paragraphen, der alle Vorbereitungshandlungen umfaßt).
Gegenent. = § 115 Ziffer 2 (unter der Überschrift: „Vorbereitung des Hochverrats").
E 13 = § 137 Absatz 1 (unter der Überschrift: „Vorbereitung des Hochverrats").
E. 19 = § 139 Absatz 1 (unter der Überschrift: „Aufforderung zum Hochverrat, Vorbereitung des Hochverrats").
E. 25 = § 86 (als selbständiger Tatbestand. Überschrift: „Aufforderung zum Hochverrat").
E. 27 = § 87 (wie E. 25).
A. Kahl = § 87 (wie E. 25 mit milderer Strafe).

Die Strafdrohung richtet sich wie im § 85 StGB gegen den, der öffentlich zu einem Hochverrat auffordert. Fortgefallen ist die Begriffsbestimmung des „öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen". Im Vorentwurf, E. 13 und E. 19, hieß es: „öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen" auffordert oder anreizt; im Gegenentwurf: „wer zur Begehung eines Hochverrats öffentlich auffordert."

Im E. 25 war der Begriff der öffentlichen Handlung dahin erläutert, daß darunter auch die in einer geschlossenen Versammlung oder durch Verbreiten, Anschlagen oder Auslegen von Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen be-

gangene Aufforderung zu verstehen sei. Durch die nähere Erklärung des Begriffes der Öffentlichkeit im § 11 Ziffer 5 in E. 25, die sich in E. 27 und A. Kahl nicht findet, wurden die fehlenden Worte des § 85 StGB entbehrlich. Das Erfordernis „vor einer Menschenmenge" des geltenden Rechts sei nicht übernommen, weil es, wie E. 19 und E. 25 ausführen, eine wesentliche Einschränkung auch nach dem geltenden Rechte nicht bilde, und weil es mit der Erweiterung des Begriffes der Öffentlichkeit auf geschlossene Versammlungen nicht vereinbar sei (E. 25).

E. 27 erklärt demgegenüber in der Begründung, die Feststellung, ob eine Handlung öffentlich begangen sei, könne nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden. Insbesondere müsse auch die Frage, ob eine in einer geschlossenen Versammlung geschehene Aufforderung als öffentlich begangen anzusehen sei, nach Lage des Einzelfalles entschieden werden.

Danach muß der Rechtsprechung überlassen bleiben, das Tatbestandsmerkmal des „öffentlich" festzustellen. Einen Anhaltspunkt dazu mögen die §§ 110, 183, 186, 200 StGB und § 5 RSchG bieten; letzterer nennt allerdings „öffentlich oder in einer Versammlung" nebeneinander. Nach dem Reichs-[20]gericht setzt die Erfüllung des Begriffes der Öffentlichkeit voraus, daß die Handlung „einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Mehrheit von Personen wahrnehmbar ist". Die Öffentlichkeit kann auch dann vorliegen, wenn der Kreis durch Beruf oder bestimmte Interessen begrenzt ist, soweit er nicht durch persönliche Beziehungen zusammengehalten wird.[21]

E. 19 stellt das „Anreizen"[22] dem Auffordern gleich, „um jene besonders gefährliche Form der Agitation zu treffen, die eine unmittelbare Aufforderung vermeidet, dafür aber durch Einwirkung auf die Sinne und Leidenschaften der Hörer ihr Ziel auf mittelbarem Weg um so wirksamer zu erreichen weiß." (Begr. 19 und auch Begr. zum Vorent. S. 428.) E. 25 und 27 sprechen nur noch vom Auffordern.

Den Begriff des Aufforderns hat das Reichsgericht als jene Kundgebung umschrieben, die eine Einwirkung auf den Willen anderer bezwecke. Über Form und Mittel der Aufforderung gibt es begrifflich keine Vorschriften.[23] Eine mittel-

[20] RGSt. 58, 53.

[21] Im einzelnen dazu RGSt. 31, 413, 42, 112, 44, 133, und Respr. und Lit. zu § 5 des RSchG. Oppenhof, § 85, Nr. 1a—4, und § 110 geltendes StGB.

[22] Vgl. Mayer in „Vergleichende Darstellungen" Bes., Teil I, S. 374. Anm. V, der glaubt, daß der Begriff des Aufforderns den des Anreizens enthalte; dagegen aber Hälschner, S. 752, und Oppenhof zu § 85, Anm. 21.

[23] RGSt. 4, 106, 108; 9, 71, 72.

bare Beeinflussung auf Umwegen genügt nicht.[24] Ob die Aufforderung direkt ausgesprochen oder nur inhaltlich erkennbar zum Ausdruck gelangt ist, ist ebenso gleichgültig, wie der Erfolg oder Nichterfolg.[25] Wenn die Aufforderung nach außen verständlich als ernst gemeint ist, kommt es auf die innere Einstellung des Auffordernden zur Durchführung der Handlung nicht an. Ob sich der Täter an der Ausführung des Unternehmens selbst beteiligen will oder nicht, soll wie im geltenden Recht[26] unwesentlich bleiben.

Durch die Worte „zu einem Hochverrat" soll das auch für das geltende Recht anerkannte Erfordernis zum Ausdruck kommen, daß der Täter den Willen zu einem bestimmten, in seinem Ziel und seinen Umrissen feststehenden hochverräterischen Unternehmen hat erzeugen wollen (Begründung).[27]

Die Aufforderung bleibt, auch wenn sie in einem selbstständigen Paragraphen steht, wie bisher eine Vorbereitungshandlung.[28]

Dementsprechend muß der Vorsatz wie bisher nicht nur auf die Erzeugung, sondern auch auf die Betätigung des verbrecherischen Willens gerichtet sein.

Ein Versuch der Aufforderung zum Hochverrat wird, da es sich um eine Vorbereitungshandlung handelt, nicht möglich sein.[29] Wenn der Gesetzgeber nicht erst einen Anfang der Ausführung der unvollendet gebliebenen Tat, sondern eine bloße Vorbereitungshandlung unter Strafe stellt, dann liegt es nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen nicht in seiner Absicht, darüber hinaus noch den Versuch der Vorbereitung für strafbar zu erklären.

Das Verhältnis der Aufforderung zum Hochverrat zu der allgemeinen Aufforderung zu strafbaren Handlungen (§ 160 E. 25, § 171 E. 27 und A. Kahl) wird wie das Verhältnis des § 85 geltendes Recht zu § 111 zu behandeln sein.[30] Die Aufforderung zum Hochverrat enthält einen qualifizierten Fall der allgemeinen Aufforderung.

Die Strafdrohung war in den Entwürfen bis 1927 einschließlich die gleiche, wie im StGB. nämlich Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Im RTA wurde sie auf Zuchthaus bis zu

---

[24] RGSt. 47, 411, 413.

[25] Vgl. weiter RGSt. 5, 60, 71 und 7, 113, 115, sowie Oppenhof, § 85, Nr. 20 und 21, und Kuenzer DJZ. 32, S. 35.

[26] L. K., § 83, Nr. 3, und Olsh., Nr. 1.

[27] Vgl. RGSt. 16, 165; 41, 137; L. K., Nr. 3; Olsh., Nr. 3; Binding, S. 450/451.

[28] Frank, § 85, Nr. 1; L. K., Nr. 3; Olsh., Nr. 1; a. M.: Hamm, S. 7, der in ihr mehr den Versuch der Anstiftung unbestimmter Personen zum Hochverrat zu sehen glaubt.

[29] Olsh., § 85, Nr. 4.

[30] Dazu L. K., § 85, Nr. 1; Olsh., Nr. 1; Hälschner, S. 749; Binding, S. 857; Liszt-Schmidt, S. 763, Anm. 11.

fünf Jahren gemildert. (Bei besonders schweren Fällen, § 88b, A. Kahl, Zuchthaus bis zu zehn Jahren.)

b) Die Verabredung zu einem Hochverrat mit einem anderen und die hochverräterische Konspiration.

Vorent. = § 102, Absatz 2 (zusammen).
Gegenent. = § 115 Ziffer 1 (zusammen).
E. 13 = § 137 Absatz 2 (zusammen).
E. 19 = § 139 Absatz 2 (mit den anderen Einzelvorbereitungshandlungen).
E. 25 = § 87 Absatz 1 (Verabredung) und Absatz 2 unter den anderen Einzelvorbereitungshandlungen.
E. 27 = § 88 Absatz 1 (Verabredung; das Anknüpfen von Beziehungen fehlt).
A. Kahl = § 88 (unter der Überschrift: „Verabredung des Hochverrats", beide Tatbestände).

Die Verabredung eines Hochverrats ist dem geltenden Recht unter der Bezeichnung „hochverräterisches Komplott" (§ 82, 83, das Anknüpfen von Beziehungen in der Form des Einlassens mit einer auswärtigen Regierung zur Vorbereitung des Hochverrats in § 84 1. Satz) bekannt. Die Regelung in den Entwürfen ist uneinheitlich.

E. 27 erklärte den zweiten Tatbestand zum Einzelfall der Vorbereitung und verzichtete auf eine kasuistische Regelung der Vorbereitungshandlungen zugunsten einer allgemeinen Strafbarkeitserklärung aller Vorbereitungshandlungen, die im E. 25 fehlt. Faßte E. 19 noch den zweiten Tatbestand mit anderen Einzelvorbereitungshandlungen zusammen, so erhob der § 88 A. Kahl, ein Paragraph, der auf einen Antrag der Mehrheitsparteien im RTA 1. Lesung zurückgeht (Antrag Nr. 94), die Verabredung mit dem Anknüpfen von Beziehungen zu einem Sondertatbestand. Auch die Vorkriegsentwürfe hatten beides gemeinsam, wenn auch nicht in einem Paragraphen allein behandelt.

Mit Rücksicht darauf rechtfertigt sich eine gemeinsame Betrachtung, wenn auch vom RTA in 2. Lesung der Tatbestand der hochverräterischen Konspiration in den § 88a (A. Kahl) unter Ziffer 4 als Einzelvorbereitungshandlung gezogen wurde.

Die Verabredung ist eine unter Strafe gestellte vorbereitende Handlung, die zur selbständigen Straftat erhoben ist.[31]

Die Fassung der Verabredung ist gegenüber dem geltenden Rechte verändert. Daß es nicht zu einer nach § 82 StGB strafbaren Handlung gekommen sein darf, ist selbstverständ-

[31] RGSt. 59, 376.

lich, weil dann eben § 82 anzuwenden war. Der subsidiäre Charakter der Verabredung gegenüber dem Hochverrat selbst ergibt sich aus seiner Natur als Vorbereitungshandlung.[32]

Im geltenden Recht müssen „mehrere" die Ausführung des hochverräterischen Unternehmens verabreden, nach den Entwürfen: „wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet." Zu „mehreren" genügten auch nach geltendem Recht zwei Personen.[33] Verabreden nach den Entwürfen mehr als zwei Personen einen Hochverrat, so sind sie wie bisher zu bestrafen, da sie in jedem Falle dann auch „mit einem anderen" verabredet haben.[34]

Auch hier muß es sich, wie bei der Aufforderung, um die Verabredung zu einem bestimmten hochverräterischen Unternehmen handeln.

Einigkeit herrschte im RTA darüber, daß Verabredung eine Vorbereitungshandlung darstellt. Sobald die Verabredung über die Vorbereitung hinausgeht, ist der Tatbestand des versuchten bzw. vollendeten Hochverrats erfüllt.

Aus der Vorbereitungsnatur folgt auch hier, daß es einen strafbaren Versuch nicht geben kann.[35] Freilich kann der Versuch der Verabredung eine Vorbereitungshandlung darstellen, die nach der allgemeinen Strafbestimmung für Vorbereitungshandlungen zu bestrafen ist.

Die neue Fassung, „wer mit einem anderen einen Hochverrat verabredet," wird zu Streitfragen Anlaß geben. Es war bisher streitig, ob zur Verabredung ernstliche Willensübereinstimmung, gerichtet auf die Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges durch gemeinsame Tätigkeit, erforderlich ist, oder ob der Glaube an eine Verabredung diese ersetzen kann, und die Verabredung mit einem agent provocateur genüge.[36] Durch die neue Fassung scheint die Verabredung mit einem agent provocateur ausreichend.[37] Da künftig nur „einer mit einem anderen" einen Hochverrat verabreden soll, kann es zweifelhaft sein, ob die Scheinverabredung nicht auch darunter fällt. M. E. ist in dieser Hinsicht am geltenden Rechtszustand nichts geändert worden. Weder in den Begründungen, noch in den Ausschußverhandlungen ist davon die Rede gewesen. Daß eine derartige Veränderung verschwiegen oder übersehen ist, kann nicht angenommen werden.

[32] Vgl. auch RGSt. 51, 388, und 59, 377.
[33] Olsh., § 47, Nr. 1.
[34] Darüber, daß die Fassung des Tatbestandes in der Perfektform („haben verabredet" im geltenden Recht statt „verabreden") ohne sachliche Bedeutung ist, vgl. Köhler, S. 270.
[35] Olsh., § 83, Nr. 2a; Frank, II, 1. RGSt. 58, 392; a. M. Köhler, S. 270.
[36] Gegen letzteres RGSt. 58, 392 f., auch 59, 376; RGZ. 103, 249; Olsh., Nr. 3; Köhler, S. 269; Dohna DJZ. 24, S. 494; Cohn, S. 8 zu § 1 RSchG.
[37] Jedenfalls für Mayer, S. 65.

Dem Verabreden liegt der Begriff der „Verabredung" zugrunde, den das Reichsgericht genügend klar erläutert hat. Die Notwendigkeit einer erweiterten Auslegung ist nicht einzusehen. Jedenfalls aber ist die Frage zweifelhafter geworden, als im geltenden Recht.

Nicht erforderlich ist, daß bei der Ausführung des hochverräterischen Unternehmens irgendeine Teilnahmehandlung von dem Verabredenden selbst vorgenommen werden soll.[38] Die Täterhandlung braucht nicht aus der Mitte der Verabredenden hervorzugehen.[39] Diese brauchen keineswegs an der Ausführung der Tat persönlich z. B. als Mittäter oder Gehilfen teilzunehmen. Andererseits müssen aber die Beteiligten in irgendeiner Form auf die Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges hinarbeiten, wenn auch nicht mit unmittelbaren Handlungen. Über die Art der Ausführung braucht überhaupt noch nichts vereinbart zu sein, wenn nur das Vorhaben einer bestimmten Tat als Endziel feststeht.[40]

Die Verabredung eines Hochverrats dürfte sich gegenüber der allgemeinen Verbrechensverabredung (§ 183 E. 25, § 197 E. 27 und A. Kahl) als lex specialis erweisen. Das oben bei der Aufforderung zum Hochverrat Gesagte gilt hier entsprechend.

Der Tatbestand der hochverräterischen Konspiration, eine besonders aufgeführte Vorbereitungshandlung zum Hochverrat, findet sich nicht im E. 27, wohl aber in allen anderen Entwürfen. Im geltenden Recht besteht er in dem Einlassen zur Vorbereitung eines Hochverrats mit einer auswärtigen Regierung. Im Vorentwurf, Gegenentwurf und Entwurf 13 heißt es: „wer ein hochverräterisches Unternehmen durch Unterhandlungen mit einer ausländischen Regierung vorbereitet." In E. 19: wer zum Zweck eines Hochverrats mit einer ausländischen Regierung „verhandelt", in E. 25: „in Beziehungen tritt," und im A. Kahl: „wer zur Vorbereitung eines Hochverrats mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt."

Die Aufgabe des Begriffes „einlassen" soll die Zweifelsfrage beseitigen, die sich an den Ausdruck geknüpft hatte. Es war bestritten, ob schon die bloße Kenntnisnahme der auswärtigen Regierung genüge,[41] ob ein scheinbares Eingehen der auswärtigen Regierung ausreiche,[42] oder ob, wie die herr-

---

[38] RGSt. 58, 392 f., und 59, 376, 378.

[39] Zu weit geht Binding, S. 452, der schlechthin für jeden evtl. Täterabsicht verlangt.

[40] Die ganze Frage ist aber streitig und im einzelnen ungeklärt. Dazu Olsh., § 49b, Nr. 2; L. K. zu § 83, Nr. 3; Frank, III, und Kom. z. RSchG., § 1.

[41] Köhler, S. 271.

[42] Frank, Nr. II, und van Calker, S. 43.

schende Lehre annahm, das „sich einlassen" voraussetze, daß mindestens eine beiderseitige Unterhandlung stattgefunden haben müsse, gleichviel, welche Seite dazu die Anregung gegeben hatte, und ob es zum Abschluß gekommen war.[43] Daß das bloße einseitige Bemühen des Täters, sein sich Erbieten zu Verhandlungen nicht genüge, ist unbestritten.

Die neuen Fassungen wollen klarstellen, daß der bloße Versuch, Verhandlungen herbeizuführen, sowie erfolglose Aufforderung und Erbieten zu Verhandlungen nicht genügt. Von wem die Initiative zu den Verhandlungen ausgegangen ist, ist gleich (Vorent. Begr. S. 428).

Der Begriff des „in Beziehung treten" ist weiter, als der des „Verhandelns" oder „Unterhandelns". Es ist dadurch klarer hervorgehoben, daß die Tat vollendet ist, wenn eine Fühlung mit der ausländischen Regierung herbeigeführt ist, ohne daß es zu eigentlichen Verhandlungen gekommen zu sein braucht. Freilich erfordert auch dieser Begriff immer ein gewisses Tätigwerden der ausländischen Regierung. Durch die Rückkehr zu der Fassung „zur Vorbereitung" ist gegenüber dem „zum Zwecke eines Hochverrats" auf die besondere Vorbereitungshandlungsnatur dieses Tatbestandes hingewiesen.

Durch die Änderung „ausländische Regierung" statt „auswärtige Regierung" im geltenden Recht ist zum Ausdruck gebracht, daß nur eine nichtdeutsche, keine Regierung eines deutschen Landes darunter zu verstehen ist.[44] Die Möglichkeit, daß sich eine deutsche Regierung zu einer hochverräterischen Verhandlung bereitfinden lassen wird, ist „vom Gesetz als undenkbar nicht besonders in Betracht gezogen" (Vorent. Begr. S. 428). Also ist die Änderung „nur eine Sache des politischen Anstandes".[45]

Das Strafmaß ist gegenüber dem geltenden Recht (Zuchthaus nicht unter fünf Jahren) im RTA gemildert worden, indem Zuchthaus bis zu fünf Jahren angedroht ist, bei besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren (§ 88b A. Kahl). Die anderen Entwürfe hatten Zuchthaus bis zu zehn Jahren vorgeschrieben.

c) Andere Einzelvorbereitungshandlungen zum Hochverrat.

Geltendes Recht § 84. (Mißbrauch anvertrauter Macht, Anwerben von Mannschaften, Einüben in Waffen.)

[43] Olsh., Nr. 2; L. K., Nr. 1.

[44] So schon für das geltende Recht Olsh., Nr. 3; Frank, II; L. K., 1; Binding, S. 455; van Calker, S. 45, gegen Bisoukides, S. 114; Hälschner, S. 748; Oppenhof, Nr. 3; Allfeld, S. 547; Wachenfeld, S. 530; Liszt-Schmidt, S. 762, Anm. 10.

[45] Hamm, S. 9.

Vorent. = fehlt.
Gegenent. = fehlt.
E. 13 = fehlt.
E. 19 = § 139 Absatz 2 (Mannschaften anwerben, Sammeln von Waffen, Schießbedarf oder Geld).
E. 25 = § 87 Absatz 2 (Wie bei E. 19 mit Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt, Einüben der Mannschaften, Bereithalten, Verteilen von Waffen und Schießbedarf, Sammlung und Verteilung von Geld).
E. 27 = fehlt.
A. Kahl = § 88a (4. Ziffer).
Auf Vorschlag der Reichsregierung wurde im RTA in 2. Lesung § 88a dahin abgeändert:

„Maßnahmen zur Vorbereitung des Hochverrats

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer zur Vorbereitung eines Hochverrats

1. Mannschaften sammelt, einübt oder bereit hält;
2. Geld, Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffe, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Übermittlung von Nachrichten sich verschafft, bereit hält oder verteilt;
3. Personen zur Übernahme von leitenden Stellen im Staate zu gewinnen sucht;
4. mit einer ausländischen Regierung in Beziehung tritt;
5. Verbrechen der in den Nrn. 1—4 oder Vergehen der in den §§ 238, 239 bezeichneten Art planmäßig vorbereitet."

Die Übersicht zeigt, daß, vom E. 27 abgesehen, der auf Aufzählung jeder Kasuistik zugunsten einer Generalklausel zur Strafbarkeit jeder Vorbereitungshandlung verzichtete, die Einzelvorbereitungshandlungen in den letzten Entwürfen außerordentlich zugenommen haben.

1. Das Sammeln, Einüben und Bereithalten zur Vorbereitung des Hochverrats.

Im geltenden Recht „Anwerben". Ein erheblicher sachlicher Unterschied wird m. E. durch die Änderung nicht begründet. Wer anwirbt, sammelt damit gleichzeitig; aber gesammelt werden können auch Mannschaften, die schon von anderen geworben oder zusammengestellt sind.

Zum „Anwerben" reicht die erste Werbung aus, sofern nur die Absicht darauf gerichtet ist, ihr weitere folgen zu lassen, und die Geworbenen einer Befehlsgewalt zu unterstellen.[46] Das gleiche gilt im Entwurf für das Sammeln.

„Mannschaften" deutet auf eine Mehrheit (bewaffneter oder zu bewaffnender) Personen, welche ein diszipliniertes

[46] Binding, S. 454.

Ganze bilden, oder zu einem solchen eingeübt werden sollen.[47] Wieviel zu einer Mannschaft notwendig sind, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Disziplin und ihrer Zusammenfassung beurteilt werden.

Das „Einüben" der Mannschaften ist erst nach dem Sammeln denkbar. Das „Bereithalten" wiederum setzt zumindest schon eine gesammelte Mannschaft, einen bestimmten Personenkreis voraus. „Bereithalten" heißt, jederzeit für den beabsichtigten Zweck zur Verfügung stellen.

Durch die 2. Lesung im RTA ist der Tatbestand nach wiederholter Kritik (versuchte Vorbereitungshandlung!) überall auf die Vollendung abgestellt, wodurch eine wesentliche Einschränkung nicht entstand. Wer z. B. einzuüben sucht, übt ein.

2. Der Versuch, zur Vorbereitung eines Hochverrats Personen zur Übernahme von leitenden Stellen im Staate zu gewinnen.

Die besondere Hervorhebung dieser neuen Einzelvorbereitungshandlung beruht, wie auch im RTA nicht bestritten wurde, auf einer historischen Reminiszenz aus jüngster Vergangenheit, dem Falle Claß. Was „leitende Stellen im Staate" sind, wurde im RTA nicht erörtert. Man hat darunter nicht nur die Mitglieder der Reichs- und Länderregierungen und den Reichspräsidenten zu verstehen, sondern darüber hinaus alle die Staatsführung maßgebend vertretenden Persönlichkeiten, so die Chefs des Heeres und der Marine, den Reichsbankpräsidenten, die Spitzen der Provinzialbehörden und der großen Polizeiverwaltungen u. a. Für diese Auslegung spricht der mit der Strafbestimmung von ihren Befürwortern verbundene Zweck.

Hier genügt das bloße einseitige Herantreten an die zu gewinnende Person, und nicht erst Stattgefundenhaben von Unterhandlungen oder gar Zustimmung.

3. Das Verschaffen, Bereithalten oder Verteilen von Geld, Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffen, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Übermittlung von Nachrichten zur Vorbereitung eines Hochverrats.

Auch diese dem geltenden Rechte fremde Einzelvorbereitungshandlung ist in 2. Lesung ganz auf die Vollendung abgestellt, wodurch hier allerdings eine Einschränkung bewirkt zu sein scheint. Denn erst, wer sich Geld zur Vorbereitung eines Hochverrats verschafft, nicht wer es sich zu verschaffen versucht, wird bestraft.

Der Begriff der „Waffe" ist hier analog § 127 StGB und § 4 RSchG im technischen Sinne, also anders, als in den

[47] Oppenhof, § 84, Nr. 5.

§§ 123 Absatz 2 und 223a StGB zu verstehen. Nicht jedes Werkzeug, das geeignet ist, den Zwecken des Angriffs oder der Verteidigung bei körperlichen Kämpfen zu dienen, fällt darunter, sondern nur die Waffe als Werkzeug, das „bestimmungsgemäß Menschen zum Angriff oder zur Verteidigung bei äußeren Kämpfen dient und zur Beibringung von Verletzungen geeignet ist."[48]

Die Frage, ob unter „Bereithalten von Waffen" in diesem Sinne auch das Bereithalten von Eisenröhren ohne Sprengstoff (aber geeignet zur Aufnahme von solchem) zu verstehen ist, wie im RTA (21. Sitzung) erörtert wurde, scheint mir verneint werden zu müssen.

Verkehrsmittel sind alle zur Fortbewegung nicht unbedeutender Menschenmassen dienende Einrichtungen. Wer z. B. zur Vorbereitung eines Hochverrats sich ein Auto verschafft, kann nicht unter die Bestimmung fallen, wohl aber, wer zum Transport einer Mannschaft Lastkraftwagen bereithält.

Einrichtungen zur Übermittlung von Nachrichten sind in erster Linie Post, Telephon, Telegraph und Funkdienst, kann aber auch jeder Kurierapparat sein, den im Falle einer Nachrichtensperre eine Person oder Organisation sich errichtet. (RTA 21. Sitzung.)

4. Als Einzelvorbereitungshandlung ist in A. Kahl § 88 Ziffer 4 ferner das planmäßige Vorbereiten der genannten Einzelvorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt.

Damit ist, wie auch im RTA festgestellt wurde, die planmäßige Vorbereitung zur Vorbereitung, bzw. zum Versuch der Vorbereitung, mit Strafe bedroht.

„Planmäßig" bedeutet ein mit Vorbedacht geordnetes Vorgehen auf den beabsichtigten Erfolg. So wird hiernach z. B. bestraft, wer planmäßig eine Liste der Personen, die er zur Übernahme leitender Stellen im Staatsdienst ausersehen hat, anlegt (RTA). Weiter fällt unter die Strafbestimmung wer die Verhinderung eines lebenswichtigen Betriebes (§ 238: eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn, Straßenbahn, Schwebebahn, Kraftfahrerlinie, Schiffahrts- und Luftfahrtunternehmung, Schiff- oder Flughafen, die Post, ein zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienendes Werk, eine dem Schutz gegen Feuersgefahr dienende öffentliche Einrichtung oder eine staatliche Anstalt, die der Landesverteidigung dient) und die Verhinderung des Betriebes einer Telegraphenanlage (§ 239) planmäßig vorbereitet; Tatbestände, die als besonders gefährliche und wirksame Hochverratsbegehungsmittel im modernen Staat erscheinen.

[48] Olsh., § 127, Nr. 2a; L. K., 1a; RGSt. 1, 445; Cohn, § 4, S. 60.

5. Amtsmißbrauch.

Unter die Einzelvorbereitungshandlungen nicht aufgenommen haben die Entwürfe mit Ausnahme des E. 25 den Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt zum Zwecke eines Hochverrats. Im geltenden Recht ist der Tatbestand im § 84 enthalten. E. 25 sagte in der Begründung zu diesem Sondertatbestande nichts. Der Unterschied der Fassung des E. 25 zum § 84 StGB erscheint unwesentlich. Es wird dadurch klargestellt, daß militärische und nichtmilitärische Macht darunterfällt. „Mißbrauch bedeutet die Verwendung der Macht" gegen den Willen des sie dem Täter anvertrauenden Staates.[49] Schon die mit hochverräterischem Vorsatz vollzogene Abnahme des Treueides kann darunter fallen,[50] wozu ein Nachkriegsbeispiel (1923) als Illustration dienen mag.

Hinsichtlich des Strafmaßes gilt bei den Einzelvorbereitungshandlungen das gleiche wie bei der Verabredung.

Die Nichtanzeige eines Hochverrats, die § 139 StGB als besonderen Tatbestand mit Strafe bedroht, ist weiterhin mit anderen ausdrücklich genannten Delikten strafbar. (E. 25 § 184; E. 27 § 199, allgemeine Verbrechensanzeige: A. Kahl § 199.)

Der subjektive Tatbestand bei den Einzelvorbereitungshandlungen.

Der Vorsatz muß sich auf die Begehung der Vorbereitungshandlung erstrecken. Ein darüber hinausgehender Entschluß zur Ausführung des Hochverrats ist nicht erforderlich und höchstens für die Strafbemessung von Bedeutung. Dolus eventualis genügt bei den Einzelvorbereitungen.

B. Generalklausel.

Geltendes Recht = § 86.
Vorent. = § 2 Absatz 3 („andere vorbereitende Handlungen zu einem hochverräterischen Verbrechen").
Gegenent. = fehlt.
E. 13 = § 137 Absatz 3 („andere vorbereitende Handlungen zum Hochverrat").
E. 19 = fehlt.
E. 25 = fehlt.
E. 27 = § 88 Absatz 2 („Wer einen Hochverrat in anderer Weise vorbereitet").
A. Kahl = § 88a Absatz 2 („Wer den Entschluß, einen Hochverrat zu begehen, durch andere Handlungen betätigt, wenn sie seine Ausführung unmittelbar vorbereiten").

[49] L.-K., § 84, Nr. 2.
[50] So Frank, § 84, II.

1. Lesung RTA = § 88a („Wer in sonstiger Weise den Entschluß, einen Hochverrat zu begehen, durch Handlungen betätigt, die seine Ausführung unmittelbar vorbereiten").
2. Lesung RTA = § 88a („Wer den Entschluß, einen Hochverrat zu begehen oder herbeizuführen, durch andere Handlungen in einer Weise betätigt, die seine Ausführung unmittelbar vorbereiten").

Schon die Übersicht über die verschiedenartige Behandlung spiegelt einen Teil der Kämpfe wider, die sich um die Frage des „ob und wie" einer Generalklausel für alle, nicht durch Einzelaufzählung erfaßten Vorbereitungshandlungen drehten. Hatten die E. 19 und 25 das Bestreben, „dem Bedürfnis entsprechend alle Handlungen zu umfassen, die für die Vorbereitung eines Hochverrats praktisch in Betracht kommen" (Begr. E. 19 zu § 139), und demzufolge auf den „unbestimmten Tatbestand des § 86" (Begr. E. 25 zu § 87) verzichtet, so nahm E. 27 die Generalklausel wieder auf, weil jede kasuistische Aufzählung nur einen Teil der strafwürdigen Tatbestände ergreifen könne. Da eine Einzelaufzählung sich nur an die bisherigen Erfahrungen anschließen könne, so berge sie die schwere Gefahr in sich, gegenüber neuen Wegen der Vorbereitung, die die Zukunft einschlagen werde, zu versagen. Solche Lücken wären gerade bei dem Verbrechen, das sich gegen den gesamten Bestand des Reiches oder der Länder richtet, nicht zu verantworten. (Begr. E. 27 zu § 88.)

Schon im RTA 1. Lesung wurde jedoch durch Annahme des Antrages 94 die Generalklausel erheblich verändert. Um die Frage der grundsätzlichen Beibehaltung und Fassung der Generalklausel drehte sich der größte Teil der Erörterungen im Ausschuß. Auf der deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenz wurde die Generalklausel auf Vorschlag der Österreicher zu der im A. Kahl aufgeführten Fassung formuliert. In der 2. Lesung scheiterte eine Anregung der Regierung, neben dem „Begehen" auch das „Fördern" des Entschlusses aufzuführen; nach dem Vermittlungsvorschlag des Reichsjustizministers, statt „fördern": „oder herbeizuführen" einzufügen, wurde schließlich der § 88a und in ihm die Generalklausel mit 13 gegen 3 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen angenommen. Allgemein kam zum Ausdruck, daß die neue Fassung nicht befriedige, man sich aber auf keine andere einigen könne.

Die früheren Fassungen, insbesondere E. 27, enthielten in der Generalklausel keine sachliche Änderung zum geltenden Recht. E. 27 hatte lediglich den Tatbestand des § 86 StGB durch kürzere Fassung wiedergegeben.[51] Auch nach ihm ist

[51] Das Wort „Handlung" fehlt allerdings.

jede, selbst die entfernteste Vorbereitungshandlung, die erst ihrerseits den Weg zu weiteren Vorbereitungshandlungen ebnen soll, strafbar, falls sie sich auf ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen bezieht.

Die neue Generalklausel hat Versuchswortlaut mit „unmittelbar". Nach ihrer Fassung ist die Rechtslage jetzt eine andere: Man hat bewußt zwei Einschränkungen gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen.

Die eine betrifft das Wort „unmittelbar". Über seine Tragweite war im RTA keine Einigung zu erzielen. Man stritt sich darüber, ob es kausal oder zeitlich aufzufassen sei. Die überwiegende Meinung ging auf eine kausale Beschränkung durch das „unmittelbar" und wies auf dieses Wort im § 82 StGB und bei der Rechtsprechung des groben Unfugs (unmittelbare Belästigung des Publikums) hin. Die Vorbereitungshandlung soll in absolut klarer und unzweideutiger Weise schon den Willen zu dem bestimmten Hochverrat erkennen lassen. Vorbereitungshandlungen zu Vorbereitungshandlungen sollen ausscheiden, ebenso solche, die erst die Grundlage für weitere Vorbereitungshandlungen bilden.[52]

Die andere Einschränkung liegt auf subjektivem Gebiet: wie weit sie geht, hat das Reichsjustizministerium in den „Bemerkungen zu der im § 88a enthaltenen Wendung ‚Entschluß, einen Hochverrat zu begehen'" (als Anlage zu den Ausschußprotokollen 1. Lesung, nach 22. Sitzung) dargelegt. Nach der neuen Generalklausel bedarf es der Feststellung, daß der Täter, als er die Vorbereitungshandlung beging, entschlossen war, den Hochverrat selbst auszuführen, oder doch wenigstens sich an der Ausführung des Hochverrats zu beteiligen. Nach dem geltenden Recht und der Generalklausel alter Fassung brauchte sich der Vorsatz nur auf die zu begehende Vorbereitungshandlung zu beziehen. (Die entgegengesetzte Auffassung des Abgeordneten Bell im RTA 22. Sitzung entspricht nicht der konstanten Rechtsprechung des RG.) Es war rechtlich bedeutungslos, ob der Täter sich selbst an der künftigen Ausführung des betreffenden Unternehmens aktiv beteiligten wollte.[53] Anders ist es nur beim Versuch, wo allerdings auch jetzt die Handlung, die einen Anfang der Ausführung bildet, auf dem Entschluß beruhen muß, das Verbrechen oder Vergehen auszuführen. Die Generalklausel alter Fassung war aber als selbständiges Verbrechen anzusehen, das sich nicht nach Versuchsgrundsätzen beurteilen ließ.

Bei der neuen Fassung der Generalklausel scheiden alle Fälle der strafbaren Vorbereitung aus, in denen der Täter bei

[52] Nicht mehr wie z. B. RGSt. 5, 67, und 16, 169.
[53] RG. vom 27. Juni 1900, C. 1 + 2/00.

Begehung der Vorbereitungshandlung darüber klar ist, daß er sich an der Durchführung des Hochverrats selbst nicht beteiligen will oder kann. Desgleichen scheiden die Fälle aus, in denen der Täter vorbereitende Schritte gerade zu dem Zwecke unternimmt, sich erst die nötigen Grundlagen zu seinem Entschluß über die Durchführung des Hochverrats zu verschaffen. Wenn der Täter seinen Entschluß von dem weiteren Ergebnis des Ausfalles der Vorbereitungshandlung abhängig macht, sind zwei Möglichkeiten gegeben:

1. Der Täter hat den Entschluß zunächst überhaupt zurückgestellt und wartet. Keine Bestrafung nach § 88a Absatz 2.
2. Der Täter hat den Entschluß bereits gefaßt, will ihn aber je nach Ergebnis der Vorbereitungshandlung revidieren oder evtl. aufgeben. Bedingter Entschluß, der als ausreichend zu erachten ist.

Daß neben dem Vorsatz, die Vorbereitungshandlung zu begehen (fahrlässige Begehung einer Vorbereitungshandlung gibt es nicht), noch der Entschluß gefordert wird, den Hochverrat zu begehen, ist in subjektiver Hinsicht möglich, weil Vorsatz und Entschluß verschiedenartige Begriffe sind. „Der Entschluß als die der Verwirklichung des äußeren Tatbestandes vorausgehende, zu ihr antreibende Gestaltung des Willens des Täters, deckt sich begrifflich nicht mit dem Vorsatz, der die in der Verwirklichung des Tatbestandes hervortretende Willensbildung darstellt.“[54]

Ob daneben dolus eventualis strafbar sein soll, ist zweifelhaft[55] und insbesondere beim literarischen Hochverrat von Bedeutung. Die Vorsatzfassung des § 17 E. 27 spricht dafür.

Die Feststellung des Entschlusses wird im Einzelfall der Rechtsprechung Schwierigkeiten bereiten. Die Verteidigung des Beschuldigten, er sei nicht entschlossen gewesen, sich an der Durchführung des Hochverrats zu beteiligen, kann meist nur durch die Überzeugung des Gerichts von der Unrichtigkeit widerlegt werden. Auch im RTA war darauf hingewiesen, daß die subjektive Seite der neuen Generalklausel als reine Tatfrage komplizierter sei, wie bisher. (Abg. Wunderlich: „Fünf Juristen könnten sechserlei Meinung sein.“ 23. Sitzung.)

Die weiteren Änderungen in der Generalklausel betreffen zunächst die Fassung. Die Österreicher bemängelten den § 88a nach der 1. Lesung als mißverständlich. Durch „in sonstiger Weise“ im Absatz 2 werde der Anschein erweckt, als ob die in Ziffer 1 bis 4 Absatz 1 genannten Handlungen dann nicht strafbar sein sollten, wenn sie der Ausführung des Hochver-

[54] Olsh., § 43, Nr. 4.

[55] Dafür im geltenden Recht Olsh., § 86, Nr. 2, und L. K., Nr. 1; dagegen Köhler, S. 144, und Heine in Justiz, Bd. 2, S. 354 f., und für d. E. Mayer, S. 66.

rats nicht unmittelbar vorausgingen, sondern schon im früheren Zeitpunkt lägen. Die in Absatz 1 genannten Einzelvorbereitungshandlungen brauchten aber die Ausführung des Hochverrats nicht unmittelbar vorzubereiten, sondern seien selbständig strafbar. Der Relativsatz der Generalklausel wurde ferner in einen „Wenn-Satz" umgewandelt, wobei ausdrücklich erklärt wurde, daß die Gefahr, daß hierin eine objektive Bedingung der Strafbarkeit erblickt würde, nicht zu befürchten sei.

Sind diese Änderungen nur redaktioneller Art, so ist durch Einfügen des „oder herbeiführen" in 2. Lesung die Generalklausel nicht mehr auf den Entschluß, den Hochverrat selbst zu begehen, beschränkt, sondern auch der Helfervorsatz getroffen. Wie weit sich das abgelehnte „fördern" von „herbeiführen" unterscheidet, ist nicht im RTA zur Sprache gekommen.

Zur Auslegung der neuen Generalklausel wird man stets weitgehend ihre Entstehungsgeschichte zu berücksichtigen haben. Es ist mit ihr eine „Korrektur der reichsgerichtlichen Rechtsprechung" beabsichtigt. Das Wort „unmittelbar" ist kausal aufzufassen.

Schon im geltenden Recht beschränkte man die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen in der Generalklausel auf Handlungen, die nicht nur bestimmt, sondern auch geeignet sind, zu dem hochverräterischen Unternehmen zu führen, schied also das Anschaffen absolut untauglicher Mittel aus.[56] Das wird, ungeachtet der besonders ausgesprochenen Strafbarkeit des absolut untauglichen Versuchs in den Entwürfen, auch für die Zukunft zu gelten haben, weil es hier um Handlungen unterhalb der Versuchsgrenze geht. Nach der Fassung der Generalklausel im A. Kahl scheinen mir die letzten Zweifel in dieser Hinsicht behoben zu sein.

Einzelvorbereitungshandlungen gehen der Generalklausel als leges speziales vor;[57] eine Idealkonkurrenz ist nicht möglich.

Das Strafmaß der Generalklausel beträgt im geltenden Recht Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren. Die Entwürfe (mit Ausnahme des Vorent.) verschärfen die Strafen. E. 27 hatte Zuchthaus bis zu zehn Jahren vorgesehen, A. Kahl Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren.

[56] Oppenhof, § 86, Nr. 2; Olsh., § 86, Nr. 2; L. K., Nr. 1; Köhler, S. 144; aber RGSt. 39, S. 323.

[57] So für das geltende Recht Frank, § 86, I; L. K., § 86, Nr. 2; RGSt. 41, 138; a. M. Olsh. zu § 86, Nr. 3.

C. Der Rücktritt von den Vorbereitungshandlungen.

Geltendes Recht = fehlt.
desgl. Vorent. u. Gegenent.
E. 13 = § 137 Absatz 2. (Aber nur Straflosigkeit bei Anzeige der Verabredung.)
E. 19 = § 139 letzter Satz.
E. 25 = § 87 Absatz 3. (Wegen Vorbereitung eines Hochverrats wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den beabsichtigten Erfolg abwendet.)
E. 27 = § 88 Absatz 3. (Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und bei Beteiligung mehrerer den Hochverrat verhindert, wird nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bestraft.)
A. Kahl = § 88c. (Selbständiger Tatbestand, beschränkt auf Vorbereitungshandlungen.)

Eine neue Vorschrift, die die bisherige Streitfrage, ob bei den strafbaren Vorbereitungshandlungen die tätige Reue einen Strafaufhebungsgrund bildet, klärt.[58] Aus den Vorschriften über den Rücktritt vom Versuch folgt die Straffreiheit nicht, weil die Vorbereitung des Hochverrats ein vollendetes Verbrechen ist. (So Begr. E. 25 u. 27)[59]

Jedenfalls glaubt der Entwurf eine besondere Bestimmung über die Straffreiheit bei Rücktritt in das Hochverratsrecht selbst einreihen zu müssen, schon weil es „Pflicht des Staates sei, jedes geeignete Mittel anzuwenden, um die schweren Erschütterungen zu verhindern, die ein Angriff auf die staatlichen Grundlagen mit sich bringt". (Begr. E. 27 zu § 88) Zu beachten ist, daß außer dem freiwilligen Aufgeben der Tätigkeit auch die Abwendung des beabsichtigten Erfolges gefordert wird, ein aus beiden Ziffern des jetzigen § 46 zusammengesetzter Tatbestand.

Gleich ist, in welcher Weise der Zurücktretende die Verhinderung herbeiführt; z. B. durch Einwirkung auf seine Mittäter oder Anzeige bei der Behörde.[60]

Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg ohne Zutun des Zurücktretenden (bei untauglicher oder wirkungslos ge-

---

[58] Dazu Olsh., § 83, Nr. 2b; Frank, II, 2; Binding, S. 449 f. gegen L. K., § 83, Nr. 4; Oppenhof, § 83, Nr. 7; van Calker, S. 42; Liszt-Schmidt, S. 308 und 762, Anm. 8.

[59] Binding nennt allerdings diese Betrachtungsweise der Vorbereitungshandlungen formalistisch, aber das RG stand immer auf dem Standpunkt, daß Rücktrittsvorschriften hier nicht zur Anwendung kämen, weil der Versuch in den Begriff des vollendeten Verbrechens hineinbezogen sei. 12. J. 202/24; 12. J. 465/24; 13. J. 1053/23.

[60] Einen Rücktritt von der Aufforderung kann es begrifflich nicht geben. Auch wer eine hochverräterische Druckschrift schon hat herausgehen lassen, kann diese Tätigkeit nicht mehr „aufgeben".

bliebener Vorbereitungshandlung, Begr. 25), so genügt, solange er das nicht weiß, zu seiner Straflosigkeit sein ernstliches Bemühen, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden. (§ 27 Absatz 3 E. 27)

Die Fassung des E. 27 geht insofern über die des E. 25 hinaus, als in ersterer auch die Verhinderung des Hochverrats selbst bei Beteiligung mehrerer neben dem Aufgeben der eigenen Tätigkeit verlangt ist; bei E. 25 nur Abwenden des Erfolges, wobei sich „Erfolg" auf die Vorbereitungshandlung, die evtl. andere Vorbereitungshandlungen vorbereitet, bezieht.

Zu beachten ist die Möglichkeit der konkurrierenden Anwendung zweier Rücktrittsvorschriften: die der Vorbereitungshandlung und die der vorbereiteten Straftat. und die sich daraus ergebende Komplikation. Tritt der Täter vom versuchten Hochverrat zurück, so kann er noch immer wegen der Vorbereitungshandlung bestraft werden, falls nicht anzunehmen ist, daß Vorbereitungshandlung und Haupttat eine Einheit bilden. Wie die Begründung 27 zu § 27 (S. 26) ausführt. wird sich die Frage nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei wird eine wesentliche Rolle spielen, ob die versuchte Tat ohne die Vorbereitungshandlung überhaupt möglich war.

D. Legaldefinition für Hochverrat im Sinne aller Vorbereitungshandlungen.

Neu: „Als Hochverrat im Sinne der §§ ... gilt nur ein bestimmtes in seinem Ziel und Plan erkennbares hochverräterisches Unternehmen."

A. Kahl: § 88d.

Mit dieser Bestimmung soll für alle Vorbereitungshandlungen der Begriff des Hochverrats festgelegt werden. Man war sich darüber einig, daß § 88d keine Einschränkung des jetzigen Rechtszustandes bedeutet, sondern nur die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung festhalten solle, die für alle Vorbereitungshandlungen die konkrete Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens als ungeschriebenes Begriffsmerkmal aufgestellt hatte, also eine Festlegung der Rechtsprechung im Gesetztext. § 88d soll die Sicherheit bieten, daß diese Rechtsprechung in Zukunft nicht im Sinne einer Erweiterung der Strafbarkeit verlassen werden kann.

Nicht erforderlich ist, daß alle Modalitäten der Ausführung nach Ort. Zeit und Mittel schon beschlossen sind. Dies kann den späteren Ereignissen vorbehalten bleiben. Der Zeitpunkt der Ausführung kann sich nach Lage der Umstände ergeben, ohne daß das hochverräterische Unternehmen an seiner

individuellen Gestaltung Einbuße erleidet. Der nächste geeignete Zeitpunkt zum Losschlagen genügt.[61]

§ 10: Förderung hochverräterischer Unternehmungen.

Einen neuen selbständigen, aus den Vorbereitungshandlungen auch äußerlich herausgehobenen Tatbestand im Hochverratsrecht enthält der § 88e (A. Kahl), der ebenfalls auf den Antrag 94 in 1. Lesung zurückgeht. Er zerfällt in zwei Tatbestände:

a) „Wer mit Aufgaben zur Unterstützung des Staates betraut oder für solche Aufgaben in Aussicht genommen ist und den Entschluß, die dadurch erlangten Vollmachten, Machtmittel oder sonstige Vorteile in den Dienst hochverräterischer Bestrebungen zu stellen, durch Verabredungen oder sonstige Handlungen betätigt, wird mit Gefängnis bestraft."

Hier kann es sich nach Äußerung des Reichsjustizministers im RTA (23. Sitzung) sowohl um einen Beamten, wie auch um andere Personen handeln, die zur Unterstützung des Staates und seiner Aufgaben herangezogen sind, so daß sich die Bestimmung insofern vom Amtsmißbrauch abhebt. Beide Fälle werden für gleich strafwürdig erklärt. Wichtige Staatsaufgaben werden häufig auch in die Hände von Nichtbeamten gelegt, man denke nur an Notzeiten, drohende Kriegsfälle oder diplomatische Missionen.

Vom Standpunkt der Staatserhaltung, führte der Reichsjustizminister aus, seien diese Fälle besonders strafwürdig.

b) „Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung hochverräterischer Bestrebungen planmäßig auf Reichswehr oder Polizei in der Absicht einwirkt, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht, die Verfassung des Deutschen Reiches und der Länder gegen gewaltsame Angriffe zu schützen, untauglich zu machen."

Die Einwirkung kann mündlich oder schriftlich durch erlaubte oder unerlaubte Schriften geschehen.

Hervorzuheben ist, daß bei beiden Tatbeständen kein nach Ziel und Plan erkennbares hochverräterisches Unternehmen verlangt wird. Es genügt vielmehr, wenn die Handlung zur Förderung hochverräterischer Bestrebungen begangen wird. Hochverratsbestrebungen in diesem Sinne sind alle auf gewaltsame Verfassungs- und Gebietsänderungen sowie auf hochverräterische Angriffe gegen den Reichspräsidenten gerichteten Anstalten, ob sie nun schon greifbare Form erlangt haben oder nicht. Die Strafbarkeit geht also außerordentlich weit. Auch eine Anwendung der neuen Rücktrittsvorschrift

[61] RGSt. 5, 60, 68, und dazu auch Lorenz a. a. O.

bei den Vorbereitungshandlungen ist nicht möglich. Versuch ist, da es sich um ein Vergehen handelt (was nicht durch die Zuchthausstrafe bei besonders schweren Fällen geändert wird; Begr. 27 zu § 11 S. 13) und da nichts besonderes gesagt ist, straflos.

§ 11: Nebenfolgen und Nebenstrafen.

Geltendes Recht = § 31 ff., außerdem § 6 RSchG, § 86a Einziehung).
E. 13 = § 138.
E. 19 = § 140.
E. 25 = § 88.
E. 27 = § 89.
A. Kahl = § 89 („als zulässig erklärt werden").

Abgesehen von den allgemeinen Nebenfolgen, die die Entwürfe im allgemeinen Teil behandeln (7. Abschnitt), kann hier auf Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimmrechts (aktiv und passiv) ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe erkannt werden.

Im geltenden Recht konnten als Nebenstrafen neben Zuchthaus in Betracht kommen: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 ff.; dem Entw. unbekannt), neben Festungshaft: Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus den öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte (§ 81 Absatz 1, § 83 Absatz 3), aber nur beim Hochverrat selbst und beim Komplott, nicht dagegen bei den anderen Vorbereitungen. Nach RSchG § 6 hat eine Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats (darunter auch alle Vorbereitungshandlungen) noch den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte von Rechts wegen zur Folge. Bei Verurteilung zu Gefängnis kann zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. (Gefängnisstrafe neben § 86 denkbar bei Jugendlichen und den Fällen der Beihilfe.)[62]

Der Entwurf bedeutet gegenüber dem StGB eine Verschärfung, weil in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahlrechts ausgesprochen werden kann. Außerdem beziehen sich die Nebenfolgen auf alle Vorbereitungshandlungen, ja sogar durch die Fassung des A. Kahl „wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen" auf die Förderung hochverräterischer Bestrebungen.

Ist der Täter Ausländer (auch Staatenloser), so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiet für zulässig erklärt werden,

[62] § 9, Absatz 2 und 4 Jugendgerichtsgesetz, und zu §§ 85, 86, gemäß §§ 49, Absatz 2, und 44, Absatz 4, Satz 2.

eine Bestimmung, die dem geltenden Recht in dieser Allgemeinheit fremd ist. (Vgl. aber § 39 Ziffer 2 StGB bei Polizeiaufsicht.)

Weitere Nebenstrafen oder Nebenfolgen (Geldstrafe in unbeschränkter Höhe, Aufenthaltsbeschränkung, Gehaltsverlust) hat der Entwurf nicht aufgenommen. Eine dem § 93 StGB entsprechende Vorschrift über die Vermögensbeschlagnahme soll in die Strafprozeßordnung eingestellt werden.

Eine erweiterte Einziehung der producta sceleris beim Hochverrat, wie sie § 86a StGB aufgestellt hat, kennt der Entwurf nicht. (Einziehung: E. 25 § 60; E. 27 § 52.)

§ 12: Staatsangehörigkeit und Verfolgung.

Geltendes Recht = § 4 Ziffer 1. RSchG § 7.

Als Täter der Angriffe gegen den inneren Staat kommen Inländer wie Ausländer in Betracht. Nach wie vor bleibt auch der im Ausland begangene Hochverrat neben anderen Staatsverbrechen nach dem deutschen Recht strafbar. (E. 25 § 5 Ziffer 1; E. 27 § 6 Ziffer 1.) Zum Hochverrat in diesem Sinne gehören auch Aufforderung und Vorbereitung.[63]

Die Vorschriften über die Verfolgung des Hochverrats will der Entwurf zur Erleichterung der Rechtsangleichung mit Österreich und zur Verbesserung des systematischen Aufbaues des Gesetzes aus dem materiellen Recht in die Strafprozeßordnung übernehmen, und hat demzufolge durch das Einführungsgesetz die Strafprozeßordnung entsprechend geändert. (E. G. Artikel 67 Ziffer 1: neuer § 154c der StPO)

Nach wie vor soll für den im Ausland begangenen Hochverrat das Opportunitätsprinzip gelten mit der Maßgabe, daß die Ermächtigung des Reichsministers der Justiz Voraussetzung für die Strafverfolgung ist. Die Begründung (E. G. S. 61) sagt dazu, daß die Frage der Verfolgung bei Ausländern wegen ihres politischen Einschlages von den Strafverfolgungsbehörden allein schwer zu entscheiden sein werde.

Um hier der Gefahr zwischenstaatlicher Verwickelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist der Reichsregierung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache ein maßgebender Einfluß auf die Strafverfolgung eingeräumt.

---

[63] Zweifel in dieser Hinsicht hat Mendelssohn-Bartholdy in Aschrott-Kohlrausch-Reform, S. 49, weil sowohl der erste Abschnitt, wie auch sein erster Paragraph die Überschrift „Hochverrat" trügen.

Teil III.

Kritische Betrachtung des Hochverrats in den Entwürfen.

Einleitung.

Rechtsphilosophische Grundlage des Hochverratsrechts.

Die geschichtliche Betrachtung im Teil I hat gezeigt, daß jedes Gemeinwesen sich vor Angriffen auf seinen Bestand mit den außerordentlichsten Strafdrohungen schützt. Das Recht des Staates darauf kann ernstlich nicht angezweifelt werden. Jede staatliche Ordnung muß den Empörer, Aufrührer oder Anarchisten in seine Schranken zurückweisen. Wenn dem Staate neuerdings die Berechtigung zur Bestrafung der Staatsverbrechen überhaupt abgesprochen wird, so hängt das mit der bewußten Verneinung des jetzigen Staates oder des Staates schlechthin zusammen. Auf derartiger Grundlage läßt sich über die Staatsverbrechen nicht reden. Nur vom Standpunkt der Bejahung des Staates und seiner Rechtsordnung[1] kann überhaupt eine Reform der Staatsverbrechen erörtert werden. Anderenfalls müßten die Delikte restlos verschwinden.

Wie im einzelnen auf positiver Grundlage eine Bestrafung dieser Verbrechen zu rechtfertigen ist, muß jeder nach seiner Auffassung vom Wesen und Zweck des Staates beantworten.

Man mag dies mit der Notwehr des Staates begründen („Sonst wäre der Staat der einzige, der das Notwehrrecht nicht hätte", so sozialdemokratischer Vertreter): man kann aus religiös fundierter Weltanschauung den Hochverrat als Angriff auf das heilige Rechtsgut der weltlichen Ordnung ansehen, man kann ferner grundsätzlich Interessen und Willen der Allgemeinheit, die in einem geordneten Staatswesen ihren Niederschlag gefunden haben, höher stellen, als den Willen einzelner, die sich mit ihm nicht abfinden können.

Bei der rechtlichen Betrachtung der Staatsverbrechen werden immer diese Grundanschauungen eine bedeutende

[1] Über das „wechselseitige Verhältnis" von Staat und Rechtsordnung (jede schützt die andere) siehe Bisoukides, S. 3, der nur übersieht, daß die Rechtsordnung nicht neben dem Staat, sondern im Staate steht.

Rolle insofern spielen, als der eine dem Staate grundsätzlich umfassenderen Schutz zu geben geneigt ist, während der andere das Hauptgewicht auf eine sorgfältige Begrenzung der Tatbestände zur Wahrung auch der Interessen des einzelnen legen wird.

Eine „rein juristische Betrachtungsweise wird daher nicht immer geneigtes Gehör finden".[2] Es kann gegenüber diesen Schwierigkeiten nur ein Mittel abhelfen, „die Bestimmungen mit den rechtlichen Grundlagen des heutigen Staates in Verbindung zu setzen"[3] und sorgfältig unter Abwägung aller in Betracht kommender Interessen das für das Staatsganze, sowie es sich jetzt darstellt, Notwendige und Ausreichende zu finden.

Man wird demgegenüber einwenden, daß sich nirgendsmehr, als bei den politischen Delikten das Recht mit der Macht zusammenfindet. Aber die Wahrheit, daß Recht nicht Gewalt ist, ist zu offenbar, um hier begründet werden zu müssen. Gewalt ist keine Rechtsquelle. Nur die Rechtsgewalt, nicht die tatsächliche Gewalt hat die Idee des Rechtes auf ihrer Seite. Man identifiziere nicht die Durchführung des Rechtes mit dem Rechte selber.

Das leitet zu der Frage der Rechtswidrigkeit der Staatsverbrechen, insbesondere des Hochverrats über, ein Problem, das im Zusammenhang mit Revolutionen stets besonderes Interesse erregte, hier aber nur gestreift werden kann.[4]

Es ist festzuhalten, daß der sich gegen den Staat Auflehnende vom Standpunkt der staatlichen Rechtsordnung aus immer rechtswidrig handelt. Daran ändert weder der Umstand etwas, daß die Revolution, wenn sie gelingt, ihrem Urheber Straffreiheit verschafft, mag diese nun durch Amnestie oder Nichtverfolgung überhaupt begründet werden, noch das oft vorhandene Bewußtsein des Revolutionärs, das bessere Recht („in den Sternen geschrieben") auf seiner Seite zu haben.[5] „Ein Staat, der nicht die Rebellion als unsittlich verwirft, gibt sich selbst auf";[6] ein Staat, der zugibt, daß Empörung mehr, als subjektive Laune ist, hat kein Recht mehr zu leben.[7]

---

[2] Mayer, S. 32.

[3] Mayer, a. a. O. Schon Binding, S. 364, wies auf die Gefahr politischer Auslegung der Staatsverbrechen hin.

[4] Dazu u. a. Kern, „Verfassung als Angriffsobjekt des Hochverrats" in DJZ. 19, 566; Littnanski „Hochverrat in Revolutionszeiten" u. v. Weber, a. a. O.

[5] Die ganze Frage hängt innerlich mit der Sonderbehandlung der Überzeugungsverbrecher zusammen.

[6] Mayer, S. 37. Zu der sittlichen Auffassung insbesondere Hegel, § 5.

[7] Ob „rechtsfeindliche Gesinnung" von „rechtswidrig" in diesem Sinne überhaupt unterschieden werden kann (Mayer, GS. Bd. 91, 121), ist sehr fraglich.

Freilich ist es eine überaus schwierige Aufgabe, die Straffreiheit der gelungenen Revolution zu begründen.[8] Es kommt nämlich hinzu, daß nach der herrschenden Auffassung der Staat als Rechtssubjekt der gleiche bleibt, vor allem, wenn er, wie der Deutsche, die alte Rechtsordnung, ihre Einrichtungen im weitesten Umfange übernimmt und keinen radikalen Bruch mit der Vergangenheit begeht, wie Rußland 1917/18 und Frankreich 1789.

Diese Schwierigkeit darf nie dazu führen, das Problem zu einer Machtfrage zu stempeln. Dann läge der Rechtsgrund der Hochverratsstrafe nicht in dem hochverräterischen Beginnen, sondern in der ungenügenden Art seiner Durchführung, die eine Bestrafung überhaupt ermöglicht.

Eine ganz andere Frage, die mit Rechtswidrigkeit nichts zu tun hat, ist die, wie der sich gegen den Staat Erhebende ethisch und sittlich zu bewerten ist.[9]

Die Reinheit der Motive kann Anlaß zu besonderer Strafart und milderer Bestrafung bilden. Zur Straflosigkeit darf sie nie führen. Die Idee der Allgemeinheit steht immer über der des einzelnen.[10] Der Staat kann nicht nur, sondern muß auch Ehrfurcht vor seinen Grundlagen von jedem einzelnen verlangen. Hält sich der Einzelne aus weltanschaulichen, patriotischen oder klassenkämpferischen Gründen für verpflichtet, den Staat zu bekämpfen, so kann er ethisch hoch zu bewerten sein, aber immer kann ihm der Staat seine eigene sittliche Idee entgegenhalten.

Die Staatsidee in diesem Sinne aber kann nicht Herrschaft einer Klasse über die andere, sondern nur Zusammenfassung aller Glieder eines Volkes zu einem geordneten und lebendigen Ganzen sein. Wenn die strafrechtlichen Bestimmungen der Staatsverbrechen die rechtliche Ordnung eines solchen Ganzen als höchstes Gut selbst schützen, dann werden sie immer das Recht auf ihrer Seite haben.

Damit sind die Grundlagen gegeben, von denen eine kritische Betrachtung der Reform des Hochverrats auszugehen hat.

---

[8] Binder, S. 631 f., und Beling „Revolution und Recht" 1923. Ferner Littnanski mit seiner Theorie der Selbstbindung des Gewalthabers an das neue Recht.

[9] Zu der Trennung von Moral und Recht beim Hochverrat: Littnanski, S. 39, zum Hitler-Prozeß. Dazu ferner die berechtigten Ausführungen Dohnas „Der Münchener Hochverratsprozeß", DJZ. 1924, S. 330 und 366. „Wer hohes Spiel wagt, muß hohen Einsatz wagen, sonst würde Hochverrat zum Sport."

[10] Gut dazu Feuerbach, S. 15, aus seiner gewiß liberalen Zeit: „Die Rechte des gesamten Staates, durch die die Ausübung der Rechte aller einzelnen möglich wird, sind daher viel heiliger und ihre Verletzung weit strafbarer" als die Verletzung der Rechte von Privatpersonen.

Wird die Entwurfsregelung des Hochverrats allen Anforderungen der Gegenwart gerecht?

Mit Dohna[11] wird man die Frage nicht bejahen können.

Ausgehend von einigen allgemeinen Betrachtungen zum Entwurf soll der Hochverrat selbst, seine Abgrenzung und Erfassung kritisch betrachtet werden, und es sollen dann seine einzelnen Tatbestände sowie die Ausgestaltung der strafbaren Vorbereitungshandlungen besprochen werden.

§ 13: Allgemeines und Grundsätzliches.

Hier ist zunächst die allgemeine Tendenz der neuen Entwürfe zu verzeichnen, dem richterlichen Ermessen den weitesten Raum zu gewähren, insbesondere die Strafrahmen zu überdehnen. Es soll daran grundsätzlich keine Kritik geübt werden. Im Einzelfall mag die Forderung durchaus berechtigt sein. Bei den Staatsverbrechen jedoch liegt die Frage anders. Durch entsprechende Strafdrohungen schon müssen verbrecherische Anschläge gegen den Staat verhütet werden. Solche Strafdrohungen dürfen nicht zu weit gespannt sein. Sonst erwecken sie in Teilen des Volkes die Empfindung, als wäre der weite Strafrahmen vor allem dazu da, den politisch anders Denkenden zu treffen, den politischen Freund aber nach Möglichkeit zu schonen; die Strafrahmen dürfen hier weniger elastisch sein, als anderswo.

Dementsprechend müssen auch die Strafen hart und schwer sein, sonst helfen sie nichts. Aber die Strafdrohungen müssen sorgfältig nach Versuch und Vorbereitung abgestuft sein. Es geht nicht an, Handlungen, die noch als Vorbereitungshandlungen bestraft werden, mit den gleichen oder annähernd gleichen Strafen wie Versuch des Hochverrats zu belegen. Auch die Vorbereitungshandlungen unter sich bedürfen einer sehr sorgfältigen Abstufung, je nach ihrer Gefährlichkeit.

Der Hochverräter wird fast immer „Überzeugungstäter" sein. Ob die schematische Privilegierung der Überzeugungsverbrecher (im allgemeinen Teil!)[12] in dieser Allgemeinheit notwendig und klug ist, mag bezweifelt werden.[13] Auch sind Voraussetzungen, wie „achtenswerte Beweggründe" und „nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich", allzu unbestimmte und dehnbare Begriffe.[14] Es sind

[11] S. 229.

[12] Die Fassung d. E. 27 ist gegenüber der d. E. 25 für den Hochverrat vorzuziehen. Dazu Rosenberg, S. 243.

[13] Abgelehnt vom Kölner Juristentag 1926. Dazu Nagler „Der Überzeugungsverbrecher" GS. Bd. 94, 48 ff. (1927), und Finger in GS. Bd. 95, 138. RTA, 3. Wahlperiode (32. A., 41. und 42. Sitzung).

[14] Vgl. die nicht unberechtigten Bedenken des Abg. Koenen (Komm.), JW. 27, 2758.

Stimmen laut geworden, hier die bisherige Regelung beizubehalten.[15] Weder sprechen kriminalpolitische Gründe für eine Sonderbehandlung der Überzeugungsverbrecher, noch darf der Staat überhaupt grundsätzlich liberal gegen Hochverräter vorgehen, weil sich darin „lähmender Skeptizismus" und „innerliche Unsicherheit über die Legitimation zur Bestrafung des Überzeugungsverbrechers"[16] abzeichnen. Das Beispiel der Entwicklung der jetzigen Festungshaft mag zur Warnung dienen. Um die Strafe überhaupt wirksam zu gestalten, mußte im § 86 StGB die Gefängnisstrafe neu angedroht werden. Gerade Hochverratsstrafen müssen wirksam sein.[17] Die Achtung vor den Motiven des Hochverräters darf nicht dazu führen, ihm grundsätzlich eine bevorzugte Stellung einzuräumen. Außerdem kann auch das politische Verbrechen aus anderen als achtenswerten Motiven entspringen (Machtgier, gekränkte Eigenliebe, persönliche Feindschaft gegenüber den Machthabern, Ehrgeiz, Erstreben persönlicher Vorteile). „Die Ritterpflicht des Staates gegen den politischen Überzeugungsverbrecher"[18] muß ihre Grenzen in der Selbsterhaltung des Staates und in der Höherstellung seiner Idee finden. Die Achtung vor der fremden Überzeugung muß und kann natürlich immer in der Strafart nach Berücksichtigung der Gesamtumstände zum Ausdruck gelangen.[19] Die sittlichen Qualitäten der Handlung nicht nur im Maße, sondern auch bei der Wahl der Strafart zur Geltung zu bringen, bot der § 20 StGB ausreichende Gelegenheit.[20]

Kaum irgendwo anders als beim politischen Verbrechen verlangt der Rechtsstaat eine so sorgfältige bestimmte Begrenzung der Tatbestände. Es müssen feste, klare, scharfumrissene, zweifelsfreie und keiner Ausweitung fähige Begriffe sein, die die objektiven Tatbestände für die Strafdrohungen bilden. Das gilt gleicherweise für den Hochverrat selbst, wie für die Vorbereitung. Sonst besteht die Gefahr des Mißtrauens vor einer Rechtsprechung, die mit „kautschukartigen" Tatbeständen je nach Willkür bestraft oder freispricht.

Dies gilt auch für den subjektiven Tatbestand des Deliktes. Der Entwurf vernachlässigt allgemein die subjektiven Momente der Tatbestandsbildung.[21] Mit dem Schlagwort, daß

---

[15] Vgl. Wegner, Justiz II, S. 146 f.
[16] Nagler, S. 63.
[17] Wie die Einschließung ausgestaltet werden soll, ist aus dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes zu ersehen.
[18] Wegner, S. 147.
[19] Bewilligung einer Bewährungsfrist wird nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.
[20] Nagler, S. 70.
[21] Mayer, S. 33.

nicht die Tat, sondern der Täter zu bestrafen ist, ist zumindesten beim Hochverrat gar nichts anzufangen. Gerade hier darf nie ein bestimmtes inneres Verhalten, sondern nur die diesem inneren Verhalten entsprechende äußere Handlung bestraft werden.

Bei den Hochverratstatbeständen sind die Begehungsmittel außerordentlich konservativ behandelt. Andererseits sind in den Vorbereitungshandlungen zu viele politische Reminiszenzen an jüngste Vergangenheit enthalten. Dem Bestreben, den neuen großen Veränderungen des öffentlichen Lebens überhaupt und des politischen Kampfes im besonderen, der sich in den Hochverratsbestimmungen widerspiegelt, gerecht zu werden, entsprechen die Entwürfe nicht. Vielleicht ist das letztlich auch nicht so bedauerlich,[22] weil unsere Zeit so schnelllebig ist, daß die Strafgesetze ihr nur zögernd und langsam nachfolgen können. Dann darf man aber nicht gewisse Mittel aufnehmen und andere vergessen, sondern muß konsequent verzichten. Sonst macht die Regelung den Eindruck einer bedenklichen Gelegenheitsgesetzgebung, noch dazu von Ressentiment gegen gewisse Vorgänge und Ereignisse eingegeben.[23]

Noch ein grundsätzliches Wort zu den parlamentarischen Änderungen. Sind die Entwürfe durchweg bestrebt, die Regelung der Staatsverbrechen nach einheitlichen Gesichtspunkten — „Idee des Rechtsstaates" usw. — durchzuführen, so sind doch durch einschneidende Änderungen im Wege parlamentarischer Kompromisse Durchbrechungen und Durchlöcherungen eingetreten. Der Kompromiß bringt es mit sich, daß sich in ihm die entgegengesetzten Gedankenrichtungen nur schwer zu einer Einheit ausgleichen.

Das Bestreben des RTA, ein gutes und klares Hochverratsrecht zu schaffen, muß anerkannt werden. Wir wissen auch, welche Schwierigkeiten gerade heute infolge der großen weltanschaulichen und politischen Gegensätze einer klaren Regelung des Hochverratsrechts auf parlamentarischem Wege entgegenstehen.[24]

Die Rücksicht auf solche Schwierigkeiten darf aber nicht dazu führen, „bewußt mangelhaftes Recht für die Dauer zu schaffen".[25] Mit aller Schärfe muß deshalb auf Fehler und Unklarheiten hingewiesen werden.

---

[22] Der grundsätzlichen Kritik von Mayer kann ich insofern nicht zustimmen. Auch seine Vorschläge (S. 63, 64) sind zeitgebunden.

[23] Über den „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" überhaupt soll hier nicht die Rede sein.

[24] Unbedingt zu wünschen ist, daß sich die Hochverratsbestimmungen auf eine breite Mehrheit im Reichstag stützen.

[25] Weber, GS. Bd. 99, 288.

Hochverrat im Ausnahmerecht.

Es sei in diesem Zusammenhang noch kurz ein anderes Problem des Hochverratsrechts angedeutet, das noch völlig im unklaren liegt. Es handelt sich um den Hochverrat in Verbindung mit Artikel 48 RV, also um den Hochverrat im Ausnahmerecht, im Standrecht.

Man hat verlangt, daß in dem zu erlassenden Ausführungsgesetz zu Artikel 48 das Standrecht gesetzmäßig begrenzt werde,[26] um einer Ausdehnung des Hochverrats im Tatbestand und in der Strafdrohung zu begegnen. Man befürchtet, daß der „Reichspräsident in der Ausübung seiner Befugnisse aus Artikel 48 in die schlimmsten Fehler des Rechtes der Majestätsverbrechen zurückfallen"[27] könne.

Die Problemstellung ist im Grunde die allgemeine: Wie weit kann der Reichspräsident in Ausübung des Diktaturrechts gehen? Kann er schlechthin alle erforderlichen Maßnahmen treffen oder muß er sich immer in dem größeren Rahmen der Verfassungsgrundlagen, die unangetastet bleiben sollen, halten? Die Frage ist schon jetzt außerordentlich streitig; insbesondere mit Rücksicht auf die in Artikel 48 genannten außerkraftsetzbaren Grundrechte.[28]

Einen besonderen Hochverrat für das Ausnahmerecht zu schaffen, würde m. E. der Natur der Diktaturmaßnahmen widersprechen. Es handelt sich ja gerade hier um den Gedanken, „daß der Staat bestehen bleiben soll, während das Recht zurücktritt". Wir können an das Ausnahmerecht nicht mit der Forderung rechtsstaatlicher Garantien, sondern nur in dem Gedanken an den Staat als beherrschenden Wert herantreten. Einer besonderen Regelung des Hochverrats im Ausnahmerecht bedarf es weder im künftigen Strafgesetzbuch, noch in einem Ausführungsgesetz zu Artikel 48.

§ 14: Abgrenzung und Begriff des Hochverrats in den Entwürfen.

Einleitung.

Alle Entwürfe lehnen sich sowohl in der Gesamtbehandlung der Staatsverbrechen, als auch speziell im Hochverrat an das geltende Recht an. So haben sich die Staatsverbrechen nicht gerade „am tiefsten umgewandelt".[29] Zwar ist überall den staatlichen Veränderungen Rechnung getragen worden, allein auf eine grundsätzliche Neugestaltung ist verzichtet.

[26] Wegner, S. 148.
[27] Wegner, a. a. O.
[28] Vgl. Smend, S. 83, 103 f., 155 f.
[29] Wie Wach DStZ. 8, 131, behauptet.

A. Abgrenzung.

Dies gilt zunächst von der Abgrenzung des Hochverrats zu den benachbarten Tatbeständen.

Der Entwurf führt im ersten und zweiten Abschnitt Hoch- und Landesverrat auf (bisher in einem Abschnitt vereinigt),[30] im dritten die Angriffe gegen die republikanische Staatsform und gegen verfassungsmäßige Körperschaften, im vierten Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen, im fünften Störungen der Beziehungen zum Ausland, im sechsten Angriffe gegen die Wehrmacht und die Volkskraft, im siebenten Verletzung der Amtspflicht usw., im achten Auflehnung gegen die Staatsgewalt und im neunten die Störung der öffentlichen Ordnung.

Die Aufzählung beweist, daß die scharfe Zusammenfassung der Staatsverbrechen je nach ihrem Angriffsobjekt ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht ist.

Angriffsobjekt aller dieser Abschnitte ist im weiteren Sinne der Staat, und weil wir in einem demokratischen Volksstaat leben, das Staatsvolk hinter ihm. Infolgedessen ist es richtig, wenn Mayer[31] in dieser Behandlung der Staatsverbrechen nichts weiter, als den äußerlichen Wechsel der Institutionen, nicht aber die Grundidee des demokratischen Staates, den neuen Staatswillen[32] erblickt. Das wurde auch im RTA von sozialdemokratischer Seite (20. Sitzung) bemängelt. Die Schutzobjekte der Staatsverbrechen seien wesentlich wie bisher „als Institutionen, nicht als Ausdruck des Volkswillens aufgefaßt". Das ist sicherlich als ein inneres Merkmal der neuen Behandlung der Staatsverbrechen beachtlich und mag mit der inneren Einstellung des deutschen Volkes zum demokratischen Gedanken zusammenhängen. Wir glauben, daß man dieser Einstellung insoweit Rechnung tragen muß, als eine grundsätzliche Umstellung vom Schutzgedanken der staatlichen Institutionen zum Schutz der freien Bildung des Volkswillens bis in seine letzten Konsequenzen gerade im Hinblick auf die historische Entwicklung des demokratischen Gedankens in Deutschland noch nicht zu verwirklichen sein wird. Die Entwicklung mag zeigen, wie weit der echte demokratische Gedanke in Deutschland Leben gewinnen wird, oder auf welchen Bahnen sich im übrigen die Verfassung von 1919 lebendig fortentwickelt. Mehr als anders sonst zeigt sich hier, daß nicht Form und Buchstabe, sondern Geist und Beseelung einer Verfassung, die sich ein Volk in der Verfassungsurkunde gegeben hat, entscheidend sind.

---

[30] Für Trennung schon Kom. d. E. 13, 91. Sitzung, S. 2 f.

[31] S. 33.

[32] Weber (GS. Bd. 99, 288) glaubt, daß sich hierin nichts geändert hat: Leitgedanke der Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat sei nach wie vor die Idee des Rechtsstaates. Das ist richtig, und doch liegt ein neuer Staatswille vor.

Wir unterlassen es daher, auf die Fragen einzugehen, die sich besonders im Hinblick auf den Gegensatz der Hochverratsbestimmungen zu den im dritten Abschnitt geregelten Angriffen auf die republikanische Staatsform ergeben. Ob sich überhaupt eine Trennung der Angriffe auf den Staat und die Staatsform in diesem Sinne durchführen läßt, mag fraglich erscheinen. Ein Blick auf Rechtsprechung und Literatur zu dem im RSchG enthaltenen Begriff der „verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform" bestärkt diese Zweifel.[33]

Wie weit das Republikschutzgesetz mit den Entwurfsbestimmungen konkurriert, kann hier nur gestreift werden. Es ist daran gedacht worden, das ganze RSchG in den Entwurf hineinzuarbeiten, und die Begründung zur Reichstagsvorlage des Gesetzes hatte gesagt, daß das RSchG nur bis zum Inkrafttreten des neuen StGB gelten solle. Jedenfalls wird das RSchG bei Inkrafttreten eines neuen StGB erheblich revidiert werden müssen, schon weil es zum Teil weitergeht.

Der dritte Abschnitt behandelt Delikte, die an der Grenze des Hochverrats liegen (vgl. Begr. E. 27, S. 66). Auch im RTA (24. Sitzung) wurde vom Berichterstatter erklärt, es sei begrifflich schwierig, genaue Unterscheidungen zu treffen, und die Abgrenzung erscheine in manchen Dingen ein wenig willkürlich. Wer z. B. mit Gewalt die Verfassung ändere, begehe Hochverrat, wer mit Gewalt die Regierung an der Ausübung ihrer Befugnisse hindere, begehe ein Verbrechen gegen den dritten Abschnitt. Was beim Reichspräsidenten Hochverrat sei, sei bei der Regierung (und beim Reichstag) durch den dritten Abschnitt mit Strafe bedroht. Wer den Reichspräsidenten nötige, begehe Hochverrat; wer ihn beschimpfe, werde nach dem dritten Abschnitt bestraft. Wenn auch die Abgrenzung in manchen Punkten als reichlich willkürlich bezeichnet werden müsse, habe doch kein anderer Weg gefunden werden können.

Nun könnte sicherlich der Gesetzgeber alle Angriffe gegen den Bestand des Staates und damit auch gegen alle verfassungsmäßigen Einrichtungen in einem Abschnitt zusammenfassen, bzw. alle als Hochverrat bezeichnen. (So Österreich, Tschechoslowakei und Schweizer Nov. 1922: letztere durch Plebiszit verworfen.) Mit Recht hat jedoch davon der deutsche Gesetzgeber Abstand genommen. Damit würde die systematische Trennung von Angriffen auf den Bestand, das Dasein des Staates selbst und auf die verfassungsmäßigen Einrich-

[33] Cohn zu § 5, IIIa; Schneidewin RSchG in Kom. zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 1931; § 4, Nr. 2a und β. (Vgl. auch die Ausführungen von Dr. Alexander (KPD) im RTA, 24. Sitzung.)

tungen ihren Wert verlieren, einen Wert, der doch unbestreitbar ist.[34]

Dagegen läßt sich anführen, daß durch diese Trennung die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Hochverrat und den Vergehen des dritten Abschnitts und damit strengerer Bestrafung besteht. (So im RTA von linksradikaler Seite.) Dem kann entgegengehalten werden, daß nicht jeder Angriff auf die Staatsform oder gegen verfassungsmäßige Körperschaften einen Hochverrat darstellt, sondern erst der, mit dem eine Änderung der Verfassung erstrebt wird, wenn sich der Angriff gegen die Gesamtheit, nicht nur gegen die einzelne Institution richtet. Dann aber liegt keine Ideal-, sondern Gesetzeskonkurrenz vor; das minder schwere Delikt geht in dem umfassenderen auf, was das Gesetz auch durch Voranstellung des Hochverrats zum Ausdruck bringt.

Der Landesverrat ist in seinem Verhältnis zum Hochverrat unverändert geblieben. Auch die Mehrzahl der außerdeutschen Rechte (anders vor allem England - Nordamerika, Sowjetrußland) trennen die Angriffe auf die äußere und innere Sicherheit des Staates. Es wird zu erörtern sein, wie weit durch schärfere Erfassung des Hochverratsbegriffes sich auch der Landesverrat deutlicher abgrenzt.

B. Der Hochverratsbegriff in den Entwürfen.

Hier nennen die Entwürfe an Stelle der alten Staatseinrichtungen die neuen; nur das Staatsoberhaupt ist nicht mehr gegen Angriffe auf sein Leben, sondern gegen solche auf seine organschaftlichen Rechte geschützt. Damit scheint der Hochverrat äußerlich geblieben zu sein, was er bisher war, der Angriff auf den Staat in seinen in Erscheinung tretenden drei Faktoren: das die Staatsgewalt darstellende Staatsoberhaupt, Staatsverfassung und Staatsgebiet, eine Einteilung, die sich eng an die alte Lehre von den drei Elementen des Staates (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) anlehnt.

Ein solcher Hochverratsbegriff kann im modernen Volksstaat nicht aufrecht erhalten werden. Eine scharfe begriffsmäßige Erfassung des Tatbestandes ist nicht mehr möglich. Man vermißt zwischen „den drei Spezialobjekten das deutliche Beziehungsverhältnis".[35]

Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß auch das Staatsoberhaupt der Republik, der Reichspräsident, eines besonderen Schutzes bedarf.[36] Auch erscheint eine Abstufung der Strafdrohungen gegen gewaltsame Nötigung oder Behin-

[34] So auch Dohna, S. 230 f.
[35] Dohna, S. 230.
[36] Viele Republiken nennen den Präsidenten beim Hochverrat, so Tschechoslowakei, Türkei, griechischer und finnischer Entwurf u. a.

derung von Organschaftsträgern je nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung im Staatsgebilde unbedingt am Platze.[37] Der Angriff auf die Rechtsstellung und Regierungstätigkeit des Präsidenten ist nicht so zu werten wie beim Reichstag.[38]

Die Zusammenfassung von Staatsoberhaupt mit Verfassung und Gebiet hatte im monarchischen Staat ihren berechtigten Sinn; „die Gleichstellung des Staatsoberhauptes mit Verfassung und Gebiet entsprach der speziell monarchischen Auffassung, wonach das Staatsoberhaupt nicht bloß als Organ des Staates, sondern zugleich als Vertreter des Staates in seiner Gesamtheit, als Träger der Staatsgewalt erscheint".[39] Dasein und Umfang der Monarchengewalt im ganzen war Angriffsobjekt des Hochverrats.[40]

Es mag dahingestellt bleiben, wie weit schon durch die alten Hochverratsbestimmungen dem Monarchen ein über die Integrität der Verfassung hinausreichender Schutz gewährt wurde, indem sie ihm „den ungeschmälerten Genuß seiner verfassungsmäßigen Organschaftsrechte garantierte".[41]

Jedenfalls ist der Reichspräsident nicht an diese Stelle getreten. „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus" (Artikel 1 Absatz 2 der Reichsverfassung); auf das Volk soll ursprünglich und letztlich der Wille des Staates zurückgehen.

Die neue Strafgesetzgebung muß eine klare Scheidung der zu schützenden Objekte im Sinne des neuen Staatswillens schaffen. Die Nötigung oder Hinderung bei Ausübung verfassungsmäßiger Befugnisse, gegen wen sie sich im einzelnen auch richten mag, ist erst dann ein Angriff auf die Verfassung, wenn sie als Mittel zur Beseitigung der Institution der angegriffenen Repräsentanten dienen soll,[42] sonst bleibt sie ein Angriff auf den Organträger: dann aber ist sie kein Hochverrat. Mit Recht weist Mayer[43] auch darauf hin, daß die abgenötigte Handlung durchaus legal sein könne. Das gilt gleicherweise für die Angriffe auf den Reichstag oder für die Nötigung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Körperschaften als Vertreter des souveränen Volkes, die im dritten Abschnitt behandelt werden; eine gegenüber dem Reichspräsidenten durchaus willkürliche Abgrenzung.[44/45]

---

[37] Dohna, S. 231.
[38] A. A. Wach, a. a. O.
[39] Allfeld, S. 546, Anm. 2.
[40] Folgerichtig daher auch die Thronfolge als die „Verknüpfung mit dem zu ihr Berechtigten", Binding, S. 436.
[41] Dohna, S. 230.
[42] Dohna, S. 231.
[43] S. 66.
[44] Worauf häufig hingewiesen ist: Wach DStZ. 8, 131; Liszt-Schmidt, 758; Wachinger, Staatslexikon, a. a. O.
[45] Fast in allen Rechten, wo die Parlamente überhaupt im StGB erwähnt sind, fällt der Angriff auf sie unter den Hochverrat: Tschechoslowakei,

Daraus ergeben sich auch die störenden flüssigen Grenzen zwischen dem ersten und dritten Abschnitt des Entwurfs. Es ist daher mit Mayer und Dohna zu fordern, daß der Angriff auf den Reichspräsidenten aus der Hochverratsbestimmung herausgenommen, und als selbständiger Tatbestand zu den Strafbestimmungen des dritten Abschnitts gestellt wird. Der umgekehrte Weg, auch den Angriff auf den Reichstag zum Hochverrat zu stellen, würde einer klareren Erfassung des Hochverratsbegriffes zuwiderlaufen.

Läßt sich der Schutz des Reichspräsidenten in der Hochverratsbestimmung nur als eine „sogar die Revolution überdauernde Nachwirkung der Überspannung des alten majestas-Begriffes[46] verstehen, so erfordert der Hochverratsbegriff nach den Entwürfen noch in einer anderen Hinsicht eine Korrektur.

Auch der Angriff auf die äußere Existenz des Staates, die Gebietsherrschaft, läßt sich heute mit den Angriffen auf die innere Form des Staates, die Verfassung, in keiner Weise mehr dogmatisch zusammenfassen.[47] Nur die absolute Monarchie konnte beides unter dem Gesichtspunkt des Angriffes auf die Herrschaftsrechte zusammenfassen. Schon in der konstitutionellen Monarchie bedeutete der Gebietsschutz beim Hochverrat das Ermangeln eines einheitlichen Verbrechensobjektes.[48]

Gewiß kann auch der Angriff auf das Staatsgebiet ein Verfassungsangriff sein, aber er braucht es nicht notwendig zu sein. Die Reichsverfassung erwähnt zwar das Staatsgebiet, aber weder sie noch die Länderverfassungen legen es in seinem territorialen Umfang verfassungsmäßig fest. Keineswegs ist jeder Gebietshochverrat auch ein Angriff auf die Verfassung.[49]

Vor allem ist die innere Wertung des Gebietsangriffes im modernen Staat eine andere, als die des Angriffes auf die Verfassung. Der Angriff auf das Gebiet wiegt schwerer, weil er das Volk in seiner nationalen Existenz gefährdet. Smend[50] hat gezeigt, daß das Staatsgebiet an erster Stelle „unter den sachlichen Integrationsfaktoren des Staates" steht, weil das staatliche Leben durch den Lebensraum, das Staatsgebiet, bestimmt wird (Geopolitik!) und darüber hinaus das Gebiet

---

Jugoslawien, Türkei, Dänemark, Norwegen, finnischer E., Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Mexiko und südamerikanische Rechte. Nur in den deutschen Rechten, und Ungarn, Bulgarien, Niederlande und griechischem E. steht das Parlament im eigenen Abschnitt.

[46] Liszt-Schmidt, S. 758.

[47] Mayer, S. 34.

[48] Über die historischen Gründe der Nennung des Gebietsangriffs beim Hochverrat siehe oben, S. 12 f.

[49] Wie Wegner nach Liszt-Schmidt, S. 759, anzunehmen scheint.

[50] Smend, S. 53 ff.

..die anschauliche Zusammenfassung der Totalität des Wertbesitzes eines Staates und Volkes" (Heimat, Vaterland) ist. Der Staat erfährt „seine wesentlichste Konkretisierung durch sein Gebiet"; das Gebiet zählt als höchstes zu den Symbolisierungen des Gehaltes eines geregelten Staatslebens. (Gebiet, Farbe und Wappen, Staatsform und Staatscharakter.) Wer den Staat in seinem Gebiet angreift, schwächt auch seine Macht gegenüber anderen Staaten: ein offensichtlich landesverräterischer Einschlag,[51] der im geltenden Recht nicht selten durch eine Idealkonkurrenz zu Delikten des Landesverrats zum Ausdruck kam.

Der Angriff auf die Verfassung ist der widerrechtliche Eingriff in die innere Form des (sich gleich bleibenden) Volkes, eine Form, die nicht nur geschichtlichen Wandlungen unterworfen ist, sondern sich auch stets selbständig lebendig fortentwickelt.

Beim geltenden Hochverratsbegriff wie bei den Entwürfen wird jeder Deutsche unwillkürlich den Gebietshochverrat schwerer werten, als die gewaltsame Verfassungsänderung. Auch der Verratscharakter spielt dort noch eine gewisse Rolle, insofern, als gerade die von einem Deutschen begangene Handlung vom Volk strenger angesehen wird, als die Tat des Ausländers. Wenn überhaupt, dann ist doch hier noch von einem gewissen Treueverhältnis zu reden. Soll das Recht alles das ignorieren dürfen?

Es ist daher zu fordern, daß das Losreißen von deutschem Gebiet zum Landesverrat gestellt wird, und zwar als schwerster Fall des Landesverrats an erste Stelle. Mit Recht weist Mayer[52] darauf hin, daß darin mehr liegt, als bloße bessere Systematisierung: die Stärkung und Aufrechterhaltung des Gefühls, daß sich „in der Verurteilung des Vaterlandsverrats ganz Deutschland einig sein müsse". Man unterschätze die Bedeutung solcher, sich aus Anlage und Gruppierung der Strafnormen ergebender Wertungen der Delikte in ihrem erzieherischen Einfluß (Generalprävention!) nicht.

Mit einer derartigen Erfassung des Hochverratsbegriffes verschiebt sich sein Strafgehalt beträchtlich zugunsten des Landesverrats. Das müßte nicht nur durch entsprechende Umstellung, sondern auch durch höhere Strafdrohungen zum Ausdruck kommen.

Dem Hochverratsbegriff wird mit der Beschränkung auf gewaltsame Verfassungsänderungen und mit der höheren Wertung des Landesverrats nicht seine herkömmliche Eigenart genommen. Unternehmungen, wie das der rheinischen Separatisten, pflegte der Volksmund schon vorwiegend als Landes-

[51] So auch Dohna, S. 237.
[52] S. 36.

verrat zu bezeichnen. Glücklicherweise ist der Gebietsangriff auch so viel seltener, als der Angriff auf die Verfassung (seit der Staatsumwälzung sind als Unternehmen dieser Art nur die Separatistenbewegung in der Pfalz und im Rheinland vom RG anerkannt, als Vorbereitungshandlungen dazu noch einige Fälle mit Polen), so daß eine Verwässerung des ebenfalls selteneren Landesverrats nicht zu befürchten ist. Die ältere Literatur[53] und ältere Strafgesetzbücher (voran das ALR) hielten den Tatbestand des Gebietslosreißens für nicht zum Hochverrat gehörig.

In den ausländischen Rechten zählt der Angriff auf die Integrität des Gebietes vielfach zu den Angriffen auf die äußere Sicherheit des Staates (Skandinavien, Italien, Schweizer Bundesstrafrecht), oder der Schutz des Gebietes wird neben dem der Unabhängigkeit und Einheit (die bei uns im Verfassungshochverrat enthalten ist) aufgeführt (Italien, Türkei). In romanischen Rechten und dem englischen Recht fehlt er und ist nur in anderen Tatbeständen (Verbindung mit dem Feind) enthalten.

Mit dieser Beschränkung des Hochverratsbegriffs auf gewaltsame Verfassungsänderungen wird seine dogmatische Erfassung erleichtert. Es ist nun möglich, den Tatbestand klar und umfassend zu umschreiben. Der Hochverrat ist nicht mehr „Angriff auf das Dasein, die verfassungsmäßige und territoriale Integrität des Staates", wie Binding[54] ihn auffaßte: er war überhaupt nie Angriff auf das Dasein, denn der Staat braucht durch einen Umsturz in seiner Kontinuität nicht berührt zu werden, und er kann zudem auch durch Landesverrat in seinem Dasein angegriffen werden.

In der Zusammenfassung müßte der Hochverrat im zweiten Abschnitt an erster Stelle erscheinen (im ersten Abschnitt Landesverrat). Die Angriffe auf verfassungsmäßige Organe und Körperschaften und auf die Staatsform im gleichen Abschnitt mit dem Hochverrat zu behandeln,[55] hat zwar manches für sich, aber nimmt dem Hochverrat auch viel von seiner Bedeutung, gerade weil bei ihm Vorbereitungshandlungen strafbar sind. Man sollte ihn daher in einem eigenen Abschnitt belassen.

Der Hochverrat ist lediglich der gewaltsame Angriff auf die Verfassung des Staates; Schutzobjekt bei allen Staatsverbrechen im modernen Staat ist im weiteren Sinne das Staatsvolk; Schutzobjekt des Hochverrats: die Organisation und Funktion des Staatsvolkes zu einer souveränen Willens-, Macht- und Rechtseinheit in seiner Verfassung.

[53] Hälschner, S. 725 ff.; Bisoukides, S. 77 f.; Knitschky, S. 122 f.
[54] S. 419 ff.
[55] Wie Mayer, S. 60 ff., will unter der Überschrift: „Angriffe auf den Volkswillen."

§ 15: Der Name Hochverrat.

Es liegt nahe, bei dieser Erfassung des Hochverratsbegriffes auch an eine Änderung des Namens „Hochverrat" gerade im Vergleich zum Landesverrat zu denken, weil letzterer auf Kosten des Hochverrats mehr den Charakter des Verratsdeliktes annehmen würde. Die Namen stehen mit der Wertung der Verbrechen in gewissem Zusammenhang. Bezeichnenderweise erklärte Feuerbach[56] als Merkmal des Hochverrats, daß er „das schwerste Verbrechen eines Staatsbürgers ist, ein Merkmal, welches unser Gefühl und die Gesetze demselben unwidersprechlich beilegen". Bei einer Umwertung der Delikte könnte daher auch an eine Aufgabe der Bezeichnung Hochverrat gedacht werden; in der Tat schlägt Mayer[57] diesen Weg ein.

Alle Entwürfe behalten die Bezeichnung bei. Es ist gegen den Namen von vielen Seiten geltend gemacht worden, daß er sachlich falsch, inhaltslos und irreführend sei.[58] Unbestreitbar kann beim Hochverrat von einem eigentlichen Verrat nicht mehr die Rede sein. „Verraten" kann man nur, wozu man in rechtlicher Beziehung steht. Die Neuzeit sieht als zu schützende Güter den sicheren Bestand des Staates und der gegebenen Staatsform im Inneren und Sicherheit und Unabhängigkeit nach außen an. Da diese Rechtsgüter auch Ausländern gegenüber in gleicher Weise geschützt werden, so passen die alten Ausdrücke Hoch- und Landesverrat nicht mehr ganz.

Es fragt sich aber doch, ob man deshalb einen Ausdruck wie Hochverrat, der sich im deutschen Sprach- und Rechtsempfinden fest eingebürgert hat, fallen lassen soll. Ich kann die Bezeichnung nicht, wie Mayer,[59] für „kriminalpolitisch bedenklich" ansehen, weil damit gewissermaßen die „Verletzung altangestammter, altererbter legitimer Rechte" verbunden sei, und der heutige Staat Legitimität weder besitze noch bedürfe. Der von Mayer vorgeschlagene Ausdruck „Umsturz" stellt das Delikt zu einseitig auf die Staatsform, zu wenig auf die Verfassung als Gesamtheit ab. Von kommunistischer Seite wurde im Ausschuß geltend gemacht, der Ausdruck sei „feudalistisch" und erinnere an die alten Zeiten. Auch das österreichische Republik-Schutz-Gesetz sagt statt Hochverrat „Volksverrat", weil der alte Ausdruck mit monarchischen Vorstellungen verknüpft sei.

Die Verwendung überkommener Begriffe, führt van Cal-

---

[56] S. 10.
[57] S. 61 f.
[58] Hälschner, S. 727; Hamm, S. 2; Bisoukides, S. 133. Dagegen van Calker, S. 15 f.
[59] S. 62.

ker aus, sei nur dann nachteilig, wenn der Gesetzgeber sich durch die Begriffe beherrschen ließe, in der Richtung, als ob die veraltete Auffassung des Treubruchs gegenüber dem Herrscher damit verdeckt sei. Eine solche Wirkung (etwa grundsätzlich mildere Bestrafung des Ausländers gegenüber dem Deutschen) war und wird nicht zu befürchten sein. Die Bezeichnung „Angriffe auf den Staat“[60] ist viel zu unbestimmt, da alle Staatsverbrechen Angriff auf den Staat sind.

M. E. können die Entwürfe die Bezeichnung Hochverrat beibehalten; der Gesetzgeber hat aus dem Ausdruck keine Beschränkung auf das mögliche Subjekt vorgenommen. Auch der Schweizer Entwurf verwendet noch den Ausdruck.[61]

§ 16: Die Vollendung des Hochverrats.

Eine grundsätzliche Neuerung beim Hochverrat selbst bedeutet es, daß der Begriff des „Unternehmen des Hochverrats“ in den Entwürfen seit 1919 aufgegeben, und der Tatbestand auf die Vollendung gestellt wird.[62]

Niemand wird das Ende des zweifelhaften Begriffes des „Unternehmens“ bedauern; das Abstellen des Hochverratsdeliktes auf die Vollendung aber ist ein so eigenartiges Beginnen, daß man einen Augenblick dabei verweilen muß. Mit Recht wies Dr. Alexander im RTA (2. Lesung 130. Sitzung) auf diese seltsame Formulierung hin, weil einen vollendeten Deliktstatbestand kein anderes Recht kenne,[63] und Mayer[64] nennt es „unzweckmäßig und wunderlich, wenn der Tatbestand auf die Vollendung abgestellt wird“.

Diese Formulierung wirkt wahrhaftig nicht „sehr staatserhaltend“; es hat seinen tiefen Sinn, daß man im Tatbestand des Grunddelikts die Vollendungsfassung vermeidet.

Ein Staat soll gerade in derartigen Normen zum Ausdruck bringen, daß er einem hochverräterischen Unternehmen zu begegnen weiß, daß er nicht mit dem Gelingen eines solchen rechnet. Es ist so, als ob sich jemand selbst noch Handlungen für die Zeit nach seinem Tode vorbehalten würde. Der gelungene Hochverrat wird nicht bestraft.[65] Die Vollendung des Delikts setzt den Eintritt des Erfolges voraus. Tritt dieser Erfolg ein, so wirkt die Strafdrohung doch nur lächerlich.

---

[60] Hamm, S. 2. Vgl. dazu Ulrich, S. 6.

[61] Weiter zur Rechtsvergleichung van Calker, S. 16.

[62] Zu der historischen Rechtfertigung des Gleichstellens von Versuch mit Vollendung beim Hochverrat siehe Hälschner, S. 742 f.

[63] Nur noch in einem unveröffentlichten polnischen Entwurf. Sonst wird in anderen Gesetzen entweder der Versuch als vollendete Tat hingestellt, oder die Tat schon früher vollendet.

[64] S. 64.

[65] Frank, § 82, IV, a. E.: „Aber vollendet, ist die Verfassungsänderung bekanntlich eine glorreiche Tat.“

Man sollte daher den Tatbestand des Grunddelikts nicht auf die vollendete Tat abstellen.

Sachlich wird man dem Entwurf zustimmen, wenn nun feststeht, daß der Hochverrat mit jedem Versuch, nicht mehr und nicht weniger, vollendet ist, und alle Streitfragen darüber gegenstandslos werden. Das bedeutet weder eine Erweiterung des geltenden Rechts, noch eine Einschränkung, da die Vorbereitungshandlungen, die immer unter der Versuchsgrenze liegen, weiter strafbar bleiben.[66]

Auch die Vorbereitungshandlungen sind damit grundsätzlich klar vom Versuch getrennt; es sind Handlungen, die noch nicht zum Versuch gediehen sind, diesen vorbereiten und in ihm aufgehen, wenn es zum Versuch kommt. Freilich, im Einzelfall wird die Abgrenzung von Vorbereitungshandlungen und Versuch immer Schwierigkeiten machen, weil die Tatbestände flüssig sind und ineinander übergehen. Im Falle des Bestehens einer Generalklausel wird jeder Hochverratsversuch schon strafbare Vorbereitungshandlungen umfassen.

Bedenklich ist lediglich die praktische Erwägung Mayers,[67] daß das hochverräterische Unternehmen nunmehr auf dem Umwege über die Versuchsvorschriften und Milderung der Strafe nur mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Einschließung (beim Überzeugungsverbrecher) bedroht und daß dies zu wenig sei.

Das Bedenken ist erst durch die Versuchsfassung des E. 27 (§ 26) entstanden, denn im E. 25 (§ 23) war eine zwingende Strafmilderung bei Versuch noch nicht vorgeschrieben.[68]

Es ist allerdings mit dem Gedanken der Generalprävention nicht vereinbar, daß die im Grunddelikt vorgeschriebenen Strafen, wenn es überhaupt zu einer Bestrafung kommt, zwingend gemildert werden müssen, auch wenn erst durch verschiedene Umwege eine so enorm niedrige Strafe zustande kommt.

Deshalb sollte der Hochverrat, anstatt daß er auf die Vollendung abgestellt wird, eine Versuchsfassung erhalten, wie sie Mayer vorschlägt: „Wer ... will und diesen Willen durch Handlungen betätigt, welche den Anfang der Ausführung bilden."

Durch diese Anlehnung an die Versuchsfassung, unter die übrigens der absolut untaugliche Versuch mit Recht nicht fällt, würden sowohl die staatspolitischen, wie auch die praktischen Bedenken hinsichtlich des Strafmaßes behoben. Auch die vollendete Tat erscheint darin strafbar.[69]

---

[66] Vgl. auch Rosenberg, S. 242 ff.
[67] S. 64.
[68] Vgl. Rosenberg, a. a. O., und Wachinger, a. a. O.
[69] Wie Hamm, S. 6, forderte.

§ 17: Die gewaltsame Verfassungsänderung beim Hochverrat.

Nicht nur bei einer Beschränkung des Hochverratsbegriffes auf gewaltsame Verfassungsänderungen, sondern überhaupt, im geltenden Recht wie in den Entwürfen, ist hier das Kernproblem des ganzen Hochverratsrechts enthalten.[70] Von der Entwicklung dieses Problems hängt die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen in erster Linie ab. Der Hochverrat gegen die Verfassung bleibt „ein von den Gesetzen unausgefülltes Blankett"; strafrechtliche wie staatsrechtliche Betrachtungen müssen es vor allem ausfüllen.[71]

Die Entwürfe haben die Beschreibung des Grunddelikts nicht im Ziel, sondern lediglich im Begehungsmittel geändert. Es ist unrichtig, wenn Mayer[72] das Schwergewicht auf die Frage der Begehungsmittel verlegt, weil die Verfassung ja auch gesetzlich geändert werden könne. Damit steht keineswegs fest, was Verfassungsänderung bedeutet, „wie der Kreis der Einrichtungen umschrieben wird, die das Wesen der Verfassung in diesem Sinne ausmachen",[73] eine Frage, „die dem Ermessen des Richters einen Spielraum von bedenklicher Weite gewährt".[74]

A. Das Ziel.

Das Reichsgericht (und der Reichsjustizminister im RTA) hat wiederholt darauf hingewiesen, daß nur der gewaltsame Angriff auf die Verfassungsgrundlagen, nicht jede Verfassungsveränderung schlechthin Hochverrat sei. „Es ist davon auszugehen, daß das Gesetz (StGB), wenn es von Verfassung spricht, dann die Verfassungsurkunde meint. Nicht alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde können Objekte einer Verfassungsverletzung sein. Nicht jeder Versuch, ein verfassungsmäßiges Organ zu beseitigen, stellt einen Angriff auf die Verfassung dar. Angriffsobjekte sind vielmehr nur diejenigen Bestandteile der Verfassung, die die Grundlagen des politischen Lebens bilden, diese allerdings ohne Rücksicht darauf, ob ihre Regelung gerade in der Verfassungsurkunde erfolgt ist oder nicht."[75]

Eine grundsätzliche Klärung der Frage ist, wie Dohna[76] ausführt, nur zweimal versucht, von Binding,[77] der die An-

[70] So Dohna, S. 231, und Wegner, S. 143.
[71] Binding, S. 435 f.
[72] S. 62.
[73] Dohna, S. 231. Nicht zugänglich war mir die Arbeit (Manuskript) von H. Anschütz: Der Verfassungsbegriff des Tatbestandes des Verbrechens des Hochverrats (1926).
[74] Hälschner, S. 736.
[75] RG. in Sächs. Arch. 3, S. 366.
[76] S. 233; siehe auch Dohna, DJZ. 22, Sp. 81/82.
[77] S. 435 ff.

griffsobjekte erschöpfend aufführt, und von Carl Schmitt mit seinem positiven Verfassungsbegriff und der Antithese von Verfassung und Verfassungsgesetz.

Die Verfassung im positiven Sinne entsteht nach Schmitt durch einen Akt der Gesetzgebung, der aber noch nicht irgendwelche einzelnen Normierungen enthält, sondern der durch einmalige Entscheidung das Ganze der politischen Einheit bestimmt.

Die einzelnen Verfassungsgesetze gelten erst auf Grund der Verfassung. Das Wesen der Verfassung liegt überhaupt nicht in dem Gesetz, noch in irgend einer Norm, weil vor jeder Normierung eine grundlegende politische Entscheidung des jeweiligen Trägers der verfassunggebenden Gewalt steht.

Aus dieser Hervorhebung der allein wesentlichen den Verfassungsgesetzen zugrundeliegenden Entscheidungen leitet Schmitt für das Staatsrecht eine Reihe wichtiger Folgen ab, so z. B., daß im Wege des Artikels 76 wohl Verfassungsgesetze, aber niemals die Verfassung geändert werden könne, oder daß auf Grund des Artikels 48 zwar gewisse Verfassungsartikel suspendiert und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, selbst wenn sie der Verfassung zuwiderlaufen, daß diese selbst aber unantastbar bleibe.

Auch für den Hochverrat[78] wendet Schmitt diese Trennung der Verfassung „im positiven und substanziellen Sinne" von den einzelnen Verfassungsgesetzen an. „Auch alle in Rechtsnormen verwendeten Begriffe, die die politische Existenz voraussetzen (Hoch- und Landesverrat), erhalten ihren Inhalt und Sinn nicht von einer Norm, sondern aus der konkreten Wirklichkeit eines unabhängigen politischen Existierens."[79]

Nach Schmitt sind die „grundlegenden politischen Entscheidungen der Weimarer Verfassung":

1. die Entscheidung für eine Demokratie (Vorspruch der Reichsverfassung: „Das deutsche Volk hat sich diese Verfassung gegeben" und „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus");
2. die Entscheidung für die Republik und gegen die Monarchie („Das deutsche Reich ist eine Republik", Artikel I Absatz 1);
3. die Entscheidung für Beibehaltung der Länder, also der bundesstaatlichen, wenn auch nicht bündischen Struktur des Reiches („Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder", Artikel 2);
4. die Entscheidung für grundsätzlich parlamentarisch-repräsentative Form der Gesetz-

[78] S. 25 und S. 119 ff.
[79] S. 23.

gebung und Regierung (Artikel 17 als Bekräftigung: Freistaatliche Verfassung auch in den Ländern);

5. die Entscheidung für den bürgerlichen Rechtsstaat mit seinen Prinzipien: Grundrechte und Gewaltenteilung[80] (vor allem Artikel 109 RV).

Damit will Schmitt im Sinne der Bestimmungen über Hochverrat den Komplex fundamentaler Institutionen umschrieben haben, der dem staatlichen Gemeinwesen sein charakteristisches Gepräge verleiht.

„Delikte wie Hoch- oder Landesverrat schützen die politische Existenz, nicht die Formalitäten, die für Verfassungsrevisionen vorgesehen sind, nicht irgendwelche andere Geltungen oder Sollungen."[81]

Zweifellos hat Schmitt mit dieser grundsätzlichen Neuerfassung der Verfassungsgrundlagen auch dem Hochverratsrecht einen wichtigen Dienst erwiesen. Insbesondere ist der Verfassungsbegriff selbst beim Hochverat nicht nur im Sinne des herrschenden formalen Verfassungsbegriffes als die Ordnung der Willensbildung eines Verbandes und der Rechtsstellung seiner Mitglieder aufzufassen, sondern im Sinne Smends[82] als die Rechtsordnung des Staates, genauer des Lebens, in dem der Staat seine Lebenswirklichkeit hat. Dies war auch schon früher sowohl vom Reichsgericht, wie auch von der Literatur anerkannt.[83]

Aber es ist damit für die Einzelfälle ein absolut zuverlässiges Kriterium nicht gewonnen; auch erscheint Schmitt's Lehre in allen Punkten nicht ganz frei von Bedenken.

Zunächst ist keineswegs sicher und unbestritten, daß der Begriff der Verfassungsänderung im Sinne des Hochverrats zu dem der gesetzlichen Verfassungsänderung im Artikel 76 sich so verhält, daß mit Artikel 76 nur Verfassungsgesetze zu ändern sind, während die Hochverratsbestimmungen andererseits nur die „grundlegenden Entscheidungen" der Verfassung schützen wollen.

Eine solche Beschränkung des Artikels 76 wird von Anschütz als neuartig und unbegründet abgewiesen.[84] Er will nach wie vor jede Verfassungsänderung auf gesetzlichem

---

[80] Die die Gewaltenteilung angehenden Rechtseinrichtungen, deren Willensäußerung das Staatsleben bestimmt, werden oft genannt. So Rosenfeld, a. a. O., und v. Weber, a. a. O.

[81] Schmitt, S. 121.

[82] S. 78.

[83] Binding: „Der Verfassungshochverrat ist älter als jede Verfassungsurkunde, und unsere Verfassungen enthalten Satzungen von verschiedener Wichtigkeit." Falsch Hälschner, S. 739, der nur die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt als Gegenstand des hochverräterischen Angriffs bezeichnet.

[84] Art. 76, A. 3; wie Schmitt auch Triepel, DJZ. 31, 849.

Wege für möglich und als im Rahmen des Artikels 76 liegend ansehen.

Für Schmitts Ansicht spricht die Erwägung, daß die Verfassung nicht selbst die Möglichkeit zu ihrer Durchbrechung bieten könne; für Anschütz, daß gerade in der Demokratie, in der das Volk Träger der Staatsgewalt ist, dieses keine Begrenzung in der Gestaltung seines Willens habe, selbst wenn es sich dieses Willens auf gesetzlichem Wege endgültig begeben wollte. Es muß also sehr zweifelhaft bleiben, ob der Hochverratsschutz lediglich auf Fälle zu beschränken ist, in denen eine Verfassungsänderung nach Artikel 76 überhaupt nicht Platz greifen kann, ob also die gewaltsame Änderung eines Verfassungsgesetzes überhaupt nie Hochverrat sein kann. Man wird nicht so weit gehen dürfen.

Daß auch nach Schmitts Aufzählung der „grundlegenden politischen Entscheidungen" noch Zweifel im einzelnen bleiben, zeigt Dohna:[85] „Ob mit dem vom deutschen Volke abgelegten Bekenntnis zum Rechtsstaat, der Gewalteinteilung und der Grundrechtsgarantien die Bereitstellung von Rechtsschutzorganisationen in dem Maße innerlich verknüpft ist, daß die in den Artikeln 107 und 108 vorgesehenen Verwaltungs- und Verfassungsgerichte den Charakter fundamentaler Staatseinrichtungen tragen; ob in dem in der Reichsverfassung doch unzweifelhaft niedergelegten Bekenntnis zu einem nach außen und innen unabhängigen Nationalstaat der Bestand der Reichswehr als einer ausschließlich im Reichsdienst stehenden und unbedingt verfassungstreuen[86] Wehrmacht mit umschlossen ist, das sind Zweifelsfragen, die in der Antithese von Verfassung und Verfassungsgesetz ohne weiteres ihre Beantwortung noch nicht finden."

Die Aufzählung läßt sich beliebig vermehren, z. B.: Verstößt die gewaltsame Umwandlung eines deutschen Landes in ein Reichsland gegen die Reichsverfassung? Daß sie gegen die Verfassung des Landes verstoßen würde, ist schon dargelegt.[87] Nach Anschütz[88] soll sie ein verfassungsänderndes Gesetz nach Artikel 76 erfordern. Schmitt zählt die Beibehal-

[85] S. 234/235.

[86] Vgl. dazu den Prozeß gegen die Ulmer Reichswehroffiziere im Herbst 1930. Hier war von rechtsradikaler Seite im Reichsheer der Versuch von Zellenbildung für einen Umsturz gemacht. Dies konnte als Vorbereitung zum Hochverrat gewertet werden, ohne daß die Stellung der Wehrmacht zum Staat einer grundsätzlichen Betrachtung unterzogen wurde. Vor der Staatsumwälzung wurde übrigens die Beseitigung oder Zerstörung der gesamten Wehrverfassung des Deutschen Reiches als Änderung der alten Reichsverfassung angesehen, eine nicht bedenkenfreie Ansicht. Urteil vom 12. Oktober 1907, C 3/07, und RGSt. 41, 138, 140. Die Entscheidungen sind für den heutigen Rechtszustand nicht mehr zu verwerten.

[87] Siehe oben, S. 22.

[88] Zu Art. 18 Nr. 6, und zu Art. 2, Nr. 5b.

tung der Länder als grundlegende Entscheidung auf. Aber wo ist in der Reichsverfassung ausdrücklich oder stillschweigend die Bildung von Reichsland ausgeschlossen?[89]

Ferner: Welche Grundrechte sollen denn im einzelnen Hochverrat Schutz genießen? Der bürgerliche Rechtsstaat kennt viele Grundrechte von verschiedenem Gehalt. Den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 109), desgleichen den, daß eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war (Artikel 116), mag man als grundlegend anerkennen, obwohl z. B. auch gegen den Gleichheitsgrundsatz in Gesetzen wiederholt verstoßen ist.[90] Auch das Verbot der Ausnahmegerichte (Artikel 105 RV) steht in diesem großen Rahmen des „regulativen Prinzips des Rechtswertes",[91] weil die Einsetzung oder Gestaltung von Ausnahmegerichten nicht dem Rechtswert, sondern dem politischen Wert zu dienen bestimmt ist.

Weiter: Wie steht es mit dem in Artikel 153 gewährleisteten Schutz des Privateigentums und der Enteignung nur auf gesetzlicher Grundlage? Unser Staat hat sich für Beibehaltung des Privateigentums (sowohl als Institution wie als Eigentumsrecht des einzelnen, wenn auch nicht im Umfang) grundsätzlich entschieden. Andererseits gehört Artikel 153 zu den im Ausnahmezustand aufhebbaren Grundrechten,[92] und auch im Ausnahmezustand soll doch die Grundlage der Verfassung unangetastet bleiben.

Wie steht es ferner mit der Vertragsfreiheit, mit der Ehe und mit dem Erbrecht? Sie sind „Kerninstitute"[93] der bisherigen bürgerlichen Rechtsordnung. Auch sie müssen nach Schmitt zu den tauglichen Hochverratsobjekten gezählt werden.

Erwähnt seien weiter Aufhebung der Freizügigkeit, Störung der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und der freien Religionsausübung. Alle diese Fragen können nur im Einzelfall im Zusammenhang mit dem ganzen hochverräterischen Unternehmen unter Zugrundelegung des von Schmitt entwickelten Verfassungsbegriffes gelöst werden. Bestrebungen auf Einführung der Preßzensur oder Personalunion von Reichskanzler und preußischem Ministerpräsidenten[94] oder auf Wiederherstellung der Steuerhoheit der Länder

[89] Die RV sieht den Fall einfach nicht vor.
[90] Worauf das schwierige Problem des „unsittlichen Gesetzes" und die Frage des richterlichen Prüfungsrechtes zurückgeht.
[91] Smend, S. 154.
[92] Die Bedeutung dieser Aufzählung ist sehr umstritten; während die herrschende Lehre glaubt, daß damit alle aufhebbaren Grundrechte aufgezählt seien, will Schmitt folgerichtig keine solche Beschränkung anerkennen; siehe auch oben, S. 54, Anm. 28.
[93] Smend, S. 164.
[94] Jagow-Prozeß.

sind für sich allein genommen keine Verfassungsänderungen für den Hochverrat.[95]

Es hat ferner bei Schmitt den Anschein, als wolle er Angriffe auf verfassungsmäßige Organe überhaupt nicht als Verfassungshochverrat anerkennen. Dazu neigt auch Dohna,[96] der den Nachdruck auf Entziehung des Rechtes legt; die bloße Behinderung in der Ausübung der Regierungsgewalt aber ausscheidet.

Diese Betonung schadet an sich nichts gerade gegenüber den Mißverständnissen, die sich an die Verbindung eines Verfassungsorganes, des Reichspräsidenten, mit dem Verfassungshochverrat in einem Paragraphen anknüpfen werden,[97] als ob nämlich damit die Interpretation schon in eine gewisse Linie gedrängt sei, indem die Reichspräsidentennötigung als Unterfall des Verfassungshochverrats angesehen wird. Aber man darf nicht verallgemeinern. Es gibt, wie Binding zeigt,[98] auch mittelbaren Hochverrat, wie es mittelbare Beleidigung gibt. Nicht nur der Angriff auf die Verfassung selbst, sondern auch der Angriff auf die Verfassungsorgane ist „indirekter" Hochverrat gegen die Verfassung, soweit er diese selbst, nämlich in dem Organ des Trägers der Staatsgewalt, treffen will. Und hier kann auch die Behinderung in der Ausübung, um die Grundlagen zu ändern, Verfassungshochverrat sein, denn sie ist das Mittel, ohne das das Ziel nicht zu erreichen ist.

Eine scharfe begriffsmäßige Erfassung des Verfassungshochverrats scheitert. Es scheint mir unbillig, vom Gesetzgeber das verlangen zu wollen, was Wissenschaft und Praxis zu entwickeln nicht imstande waren: Eine authentische Interpretation aufzustellen von dem, was im Sinne der Hochverratsbestimmung als Veränderung zu gelten habe.[99]

Mit der Begründung zum Vorent. ist dies als unausführbar zu bezeichnen, und es muß im Einzelfall dem Richter überlassen bleiben, die Feststellung zu treffen, ob die angegriffene verfassungsmäßige Einrichtung zu den Grundlagen des staatlichen Lebens gehört.

Größere Klarheit ist auch nicht durch eine Neufassung[100] zu erreichen, ohne daß der Begriff unerträglich eingeengt

---

[95] Rosenfeld, a. a. O.

[96] S. 232.

[97] oder bereits schon vorhanden sind, so Wegner, S. 143. Daß Fälle der Gebietsänderung und der Angriff auf die verfassungsmäßige Gewalt des Reichspräsidenten nur einzeln aufgezählte Unterfälle des Verfassungshochverrats sein sollen, ist bereits widerlegt.

[98] S. 438.

[99] Wie Dohna, S. 235, verlangt.

[100] Mit der Fassung „Änderung der Grundlagen der Verfassung" (Hamm, S. 6) ist natürlich gar nichts gewonnen. Abgelehnt schon von der Kom. d. E. 13, 83. Sitzung.

würde. Die Umschreibungen, daß die Verfassung „unterdrückt" oder „ganz oder teilweise umgestürzt" oder „in ihren hauptsächlichen Bestandteilen aufgehoben" werden soll, haben, wenn der Gesetzgeber sich ihrer bedienen würde, den Nachteil der Neuheit: Die Rechtsprechung würde sich nicht an die bisher entwickelten Grundsätze halten können, sondern den neuen Ausdruck erst analysieren und einschränken oder erweitern müssen. Dadurch würde die in Hochverratssachen immer wachsame öffentliche Kritik neuen Nährboden für das Schlagwort der „politischen Justiz" erhalten, während sich die Rechtsprechung jetzt auf ihre bisher ausgeübte, im allgemeinen auch anerkannte Praxis berufen kann.

Auch eine Unterscheidung von Verfassungsvernichtung (Beseitigung der bestehenden Verfassung unter gleichzeitiger Beseitigung der ihr zugrundeliegenden verfassunggebenden Gewalt) und Verfassungsbeseitigung (Beseitigung der bestehenden Verfassung, aber unter Beibehaltung der zugrundeliegenden verfassunggebenden Gewalt, Verfassungswechsel, Staatsstreich)[101] innerhalb des Tatbestandes des Hochverrats scheint mir nicht durchführbar.[102] Es handelt sich hier allerdings, darin ist Schmitt[103] rechtzugeben, um einen großen Unterschied, „ob ein Unternehmen nur dazu dient, die verfassunggebende Gewalt des Volkes in Bewegung zu setzen, also eigentlich nur ein Appell an das Volk ist, dessen verfassunggebende Gewalt durch einen Apparat von Organisationen und Kompetenzen erstickt sein kann, oder ob diese verfassunggebende Gewalt selbst beseitigt werden soll, und das Ziel eines hochverräterischen Unternehmens eine Restauration des monarchischen Prinzips oder eine Diktatur des Proletariats ist".

Dieser Unterschied kann nur im Strafmaß (allerdings weitgehend) berücksichtigt werden. Eine scharfe Scheidung zwischen Verfassungsvernichtung und Verfassungsbeseitigung wird beim einzelnen Unternehmen nicht immer zu ziehen sein. Der von Schmitt hier angeführte Fall der Verfassungsbeseitigung betrifft mehr die Frage der Rechtswidrigkeit (Irrtum) und muß als solcher gewürdigt werden.[104] Eine grundsätzliche Differenzierung in dieser Hinsicht im Tatbestand wäre absolut neuartig und, so viel ich weiß, auch ohne Vorbild in ausländischen Rechten. Dagegen wird in der Straf-

---

[101] Schmitt, S. 99.

[102] Genau so wenig wie eine Trennung des Anarchisten vom Umstürzler, wie sie bisweilen verlangt wird (Bisoukides, S. 139 f.), innerhalb der Verfassungsänderung möglich ist.

[103] S. 120.

[104] Dazu Kapp-Entscheidung, RGSt. 56, 259 f., und Mayer, GS. Bd. 91, 116 ff.

zumessung die Unterscheidung wesentlich zum Ausdruck gelangen müssen.[105]

B. Das Mittel.

Das entscheidende Merkmal des Hochverrats ist seit langem das Mittel, mit dem die Verfassungsänderung durchgesetzt wird. Durch die Frage der Mittel muß der Gesetzgeber das Verbrechen vom erlaubten politischen Kampfe abgrenzen.[106] In der Demokratie besteht in der Erlaubtheit des politischen Kampfes (Meinungsäußerung, Streikfreiheit, Versammlungsfreiheit) größere Freiheit, als in der konstitutionellen Monarchie.

Andererseits ist es ein weit verbreiteter Irrtum, anzunehmen, daß die Demokratie nicht auch den politischen Kampf in bestimmte, von der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gezogene Grenzen spannen könne, ohne gleich zum „Polizeistaat" zu werden. Auch die Demokratie muß und kann den politischen Kampf überwachen und veredeln und braucht die Verherrlichung der Gewalt nicht restlos freizugeben.

Es mag zunächst eigenartig berühren, daß in den Entwürfen durch Hinzufügen des „durch Drohung mit Gewalt" eine nicht unbedeutende Erweiterung der Begehungsmittel des Hochverrats eintreten soll.

Ich halte diese Erweiterung aber für begrüßenswert. Man muß sich bei der Beurteilung zunächst über die Tragweite der Formulierungen beim Grunddelikt klar sein. Sie betreffen ja nicht nur den vollendeten oder versuchten Hochverrat, sondern auch jede Vorbereitungshandlung zum Hochverrat ist nur dann strafbar, wenn am Ende wirklich eine durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt begangene Handlung stehen soll.

Die Beschränkung auf die bloße Gewaltsamkeit ist dann unerträglich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung mußte zwar nicht das hochverräterische Unternehmen von Anfang an gewalttätigen Charakter tragen,[107] aber es mußte auf eine wenigstens im letzten Augenblick der Entscheidung durch physische Gewalt zu bewirkende Umwälzung der Staatsverfassung abzielen.[108] Revolutionen benötigen nicht notwendig Gewalt. Zwar wird von linksradikaler Seite die Gewalt in der Revolution als historisches notwendiges Mittel genannt, und der Terror bildet in gewissen Kreisen geradezu den Inbegriff der Revolu-

[105] Ulrich, S. 31, meint mit der Forderung einer Trennung von Verfassungsverletzung und Verfassungsänderung wohl das gleiche wie Schmitt.
[106] Wegner, S. 144.
[107] Wie Binding, S. 440, Abs. 2, verlangte.
[108] RG. vom 12. Oktober 1907, C 3/07.

tion.[109] Jedoch gerade der Terror soll vor allem schrecken; er will schon durch sein Vorhandensein im Programm der Partei etwaigen Widerstand zermürben.

So ist das Inaussichtstellen der Gewalt für den Augenblick der Entscheidung wichtiger und häufiger, als die Gewaltanwendung selbst; der Hinweis auf disziplinierte Mannschaften und andere Machtmittel kann entscheidend sein. Zur wirklichen Anwendung der Gewalt, also zu Angriffen auf Leib und Leben, wird es viel seltener kommen.[110]

Entscheidend kann ferner „die Lähmung der legitimen Gewalten"[111] werden. Der wichtigste Fall ist der, daß „der Täter im kritischen Augenblick den Staat seiner Machtmittel beraubt und ihn dadurch außer Tätigkeit setzt".[112] Die Truppenführer können erklären, die Verantwortung für den Einsatz der Truppen nicht mehr übernehmen zu können, also regelrecht streiken. Überhaupt ist der Fall, daß eine Verfassungsänderung durch genügend ausgedehnten Streik in lebenswichtigen Betrieben oder durch einen Generalstreik erzwungen wird, mit in die Berechnung einzubeziehen.

Es ist schon außerordentlich fraglich, ob die letzteren Fälle von der „Drohung mit Gewalt" erfaßt werden; unter Gewalt ist an sich kein passives Verhalten zu verstehen. Aber auch ein Streik kann unter Umständen aktiven Charakter annehmen. Vollends da, wo eine Pflicht zum Handeln, Gehorchen besteht, wie bei der Wehrmacht, kann das Unterlassen des Eingreifens trotz Befehls vielleicht dem positiven Handeln gleichgesetzt werden.

Die Erwägungen mögen genügen, um zu zeigen, daß eine Beschränkung auf bloße „Gewalt" nicht zu verantworten ist, wenn man gleich strafwürdige Fälle mittreffen will.

Andererseits wird gegen die Formel „Drohung mit Gewalt" geltend gemacht,[113] daß hier gewisse Rechte der Demokratie zu weitgehend beschnitten würden.

Der „temperamentvolle Arbeiterführer, der bei einer Unterredung mit Reichspräsident und Minister die Empörung der Volksmassen, die hinter ihm stehen, mit allzu flammenden Farben malt",[114] könne durch die Bestimmung getroffen werden, ebenso wie die Veranstaltungen von Demonstratio-

---

[109] Vgl. dazu Steinberg, „Gewalt und Terror in der Revolution". Berlin 1930.

[110] Unrichtig Hamm, S. 6, der behauptet, eine ungesetzliche Verfassungsänderung ließe sich nur durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erzwingen.

[111] Mayer, S. 62.

[112] Mayer, S. 63.

[113] Mayer, S. 63; Wegner, S. 143.

[114] Wegner, a. a. O. Das Beispiel betrifft an und für sich mehr die Reichspräsidentennötigung.

nen und Kundgebungen, die „die verfassungsmäßigen Organe zu der Annahme bringen, daß sie die Staatsmacht bereits verloren hätten".[115] Die Erregung der Volksleidenschaften an und für sich dürfe die Demokratie nicht unterbinden, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wolle.

Mayer schlägt vor, um dem Richter seine Aufgabe bezüglich der Begehungsmittel zu erleichtern, wenigstens die wichtigsten bekannten Formen zu nennen: „Wer durch Gewalt, insbesondere dadurch, daß er den Staat seiner Machtmittel beraubt, oder durch einen allgemeinen Streik, einen Streik in lebenswichtigen Betrieben oder durch Behinderung der Lieferung von Lebensmitteln das Wirtschaftsleben stört, oder wer durch Drohung mit Gewalt, insbesondere durch Straßendemonstrationen, welche die verfassungsmäßigen Körperschaften oder den Reichspräsidenten einschüchtern sollen, ..."[116]

Wegner will überhaupt nur „gewaltsam" beibehalten, indem er sich auf die geschichtliche Wurzel des Hochverratsrechts beruft. Gewaltsam geschehe ein Angriff auf die Verfassung, „wenn objektiv Bedingungen zum Anfang eines Bürgerkrieges[117] gesetzt sind und subjektiv diese Gefahr vorausgesehen oder für wahrscheinlich gehalten und gebilligt worden ist."[118]

Hierzu ist zu sagen, daß der heutige Gesetzgeber nicht mehr den Begriff der perduellio in dem Sinne zugrunde legen kann, daß Hochverrat gleich Bürgerkrieg gesetzt wird. Das ist nicht nur eine Verkennung des Schutzobjektes des Hochverrats, sondern würde auch den großen Veränderungen des politischen und sozialen Lebens nicht gerecht. Die Beschränkung auf das Wort „gewaltsam" erscheint mir, wenn man die Rechtsprechung vor erweiternden Auslegungen, die sich unvermeidlich einstellen werden, bewahren will, nicht möglich.

Aber auch der Vorschlag Mayers erscheint mir nicht glücklich; es ist immer mißlich, einem Begriff dadurch Klarheit geben zu wollen, daß man seiner künftigen Interpretation durch Aufzählung einiger Fälle eine Richtung geben will. Dadurch entsteht erst recht die Gefahr von Mißverständnissen; insbesondere durch das Aufzählen der Demonstrationen und Kundgebungen könnte gerade der Eindruck erweckt werden, als sollte derartige „Erregung der Volksleidenschaft" schlechthin als Begehungsform des Hochverrats zugelassen sein.[119] Das kann und darf aber nur im Einzelfall

[115] Mayer, a. a. O.
[116] Mayer, S. 64.
[117] Wegner neigt überhaupt dazu, Hochverrat mit Bürgerkrieg gleichzusetzen.
[118] Wegner, S. 144.
[119] Hier hat Mayer selbst Bedenken.

geprüft werden. Außerdem kann eine derartige Aufzählung außerordentlich rasch veralten. Auch Mayer schöpft die „wichtigsten Fälle" aus der jüngsten Vergangenheit. Niemand kann wissen, welche Begehungsformen in einem Jahrzehnt angewendet werden. Ein Gesetzbuch soll aber nicht zeitgebunden sein, nicht nur aus seiner Entstehungsgeschichte heraus ausgelegt werden können. Die Begehungsform „Gewalt oder Drohung mit Gewalt" ist daher festzuhalten.

Zu weit wäre dagegen, mit Binding[120] statt „gewaltsam", schlechthin „widerrechtlich" aufzunehmen, oder mit van Calker[121] jede auf ungesetzlichem Weg oder mit ungesetzlichen Mitteln erfolgende Verfassungsänderung mit Strafe zu bedrohen, und die gewaltsame Begehung nur als qualifizierendes Moment zu berücksichtigen.[122] Nicht jedes verfassungsmäßig unerlaubtes Vorgehen darf Hochverrat sein. So würde das Prinzip, nach dem Hochverrat das gewaltsam begangene Verbrechen gegen das Leben des Staates ist, in die „Grundauffassung der Nötigung" umschlagen. Das Moment der Gewalt oder der Drohung mit ihr ist historisches Requisit des hochverräterischen Unternehmens. Durch „jede ungesetzliche Änderung" würde der Hochverrat seinen Grundcharakter, die Gewaltsamkeit verlieren. Ausländische Rechte (Norwegen, Frankreich[123]) können in dieser Hinsicht für uns nicht maßgebend sein. Auch reden andere Gesetzbücher wieder gerade sehr eng nur von Rebellion und Aufruhr.

Nicht der Erwähnung bedarf, daß die Gewalt und Drohung mit Gewalt rechtswidrig sein muß. Auch eine im Wege des Amts- und Dienstbefehls ausgeübte Gewalt kann rechtswidrig sein; „ein gültiger Dienstbefehl zum Verfassungsbruch kann natürlich nicht gegeben werden."[124]

Es sei in diesem Zusammenhang noch auf ein in letzter Zeit viel genanntes Schlagwort hingewiesen, den „legalen Hochverrat". Wenn der Ausdruck einen „Hochverrat" (Verfassungsänderung) bezeichnen soll, der mit verfassungsmäßig erlaubten Mitteln (oder jedenfalls nicht unerlaubten!) begangen wird, so ist der „legale Hochverrat" kein Hochverrat. Das Problem ist vielmehr dann das schon gestreifte,[125] wie weit etwa im Wege der gesetzlichen Verfassungsänderung die Verfassungsgrundlagen angetastet werden können. Ein

---

[120] S. 439 f.
[121] S. 36.
[122] Dagegen auch Hamm, S. 6.
[123] Schweizer Nov. von 1922: „Irgend eine rechtswidrige Handlung, insbesondere Anwendung oder Androhung von Gewalt oder Anstiftung zur Stillegung öffentlicher Verwaltungen oder lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe." Im Schweizer E. nur noch „Gewalt".
[124] Mayer, GS. Bd. 91, S. 116.
[125] Oben, S. 67 f.

legaler Hochverrat ist ein Widerspruch in sich; es wird und darf im deutschen Recht nur die gewaltsame (oder durch Drohung mit Gewalt) begangene Verfassungsänderung als Hochverrat bestraft werden.[126]

C. Der Schutz der Länderverfassungen.

Die Entwürfe schützen weiterhin die Verfassungen der Länder in voller Gleichberechtigung mit der des Reiches.[127] Es kann gefragt werden, ob dieser Schutz notwendig ist.

Nach Artikel 17 RV muß jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben. Damit ist die Staatsform vorgeschrieben, und durch die Sätze 2 und 3 des Artikels 17 Absatz 1 auch die grundsätzlich demokratisch (Wahlrecht) parlamentarisch repräsentative (Vertrauen) Form der Regierung. Ein Angriff auf diese Verfassungsgrundlagen eines deutschen Landes bedeutet daher ebenso einen Angriff auf die Reichsverfassung wie auf die Landesverfassung. Und doch ist ein darüber hinausgehender Schutz der Länderverfassung erforderlich, weil die Länder einzeln in ihrer Verfassung auch ihr Dasein schützen.[128] In der Reichsverfassung selbst kommt eine Garantie des Lebens jedes einzelnen Landes nicht direkt zum Ausdruck. Die Entscheidung für die Beibehaltung der Länder gehört aber zu den Grundentscheidungen der Verfassung überhaupt, und es ist daher berechtigt, auch den einzelnen Ländern in ihren, von der Reichsverfassung in den Grundlagen festgelegten Verfassungen Schutz in Dasein und Bestand zu gewähren.

Ein über die Reichsverfassung hinausgehender Schutz kann den einzelnen Länderverfassungen nicht zukommen. Kennen die Länder Verfassungsbestimmungen oder Einrichtungen, die über die Grundlagen der Reichsverfassung hinausgehen, so müssen sie des Schutzes entbehren, da es widersinnig wäre, den Länderverfassungen weiteren Schutz als der Reichsverfassung zuzusprechen. Es handelt sich dann um keine Änderung der Verfassung in dem oben entwickelten Sinne (Seite 65 ff.).

Eine Abstufung im Strafmaß, je ob Reichsverfassung oder Landesverfassung angegriffen ist, erscheint mir bei der engen Verbundenheit beider Verfassungen nicht angebracht.

---

[126] Daran ändert die Ansicht (Reichskanzler Dr. Brüning am 8. Dezember 1931) nichts, daß der nicht legal handele, der auf legalem Wege zur Macht gelangen will, um dann verfassungswidrig vorgehen zu können.

[127] Auch andere Bundesstaaten (Deutsch-Österreich, Schweiz, Nordamerika) schützen die Einzelländer. Brasilien bestraft Angriffe auf seine Staaten geringer.

[128] Siehe oben, S. 22 und 68.

§ 18: Das Losreissen vom Gebiet.

Das Deutsche Reich ist trotz der bedeutenden Gewichtsverschiebungen zwischen Reich und Ländern Bundesstaat geblieben.

Nach wie vor werden die Länder selbst in ihrem Strafschutz dem Reich vollkommen gleichgestellt. Schon Binding[129] fand es „sehr anstößig, daß der Angriff auf die Integrität des Reichsgebietes nicht strafbarer ist, als der auf die Integrität des einzelnen Staatsgebietes, wobei das Reich nichts einbüßt".

Obgleich seit jener Zeit sich das Deutsche Reich in seiner Einheit weiter gefestigt hat, und dem Reiche heute eine ungleich größere Macht zusteht, als vor der Staatsumwälzung, hat der Gesetzgeber dem nicht Rechnung getragen.

Im RTA wurde nur von demokratischer Seite (22. Sitzung: Abg. Ehlermann) dies als Überspannung bezeichnet. Es wurde darauf hingewiesen, daß, wer z. B. Birkenfeld von Oldenburg losreißt und zu Preußen schlagen wollte, die gleiche Strafe vergegenwärtige, wie der, der das Rheinland verselbständigt. Zu einer in dieser Richtung vorgesehenen Antragstellung kam es indessen im RTA nicht, und der Paragraph wurde nach der Vorlage unverändert angenommen. Es war lediglich von anderer Seite geltend gemacht, daß ja die Reichsverfassung die Möglichkeit gäbe, die Länderfragen nach dem Willen der Mehrheit zu gestalten (Artikel 18), daß es aber bedenklich sei, das Strafgesetzbuch in den Dienst politischer Bestrebungen zu stellen, indem man es zur Förderung einheitsstaatlicher Pläne gebrauche.

Es ist nicht zu bestreiten, daß Bestand und verfassungsrechtliche Integrität der Länder gegen gewaltsame Eingriffe Schutz genießen müssen.[130/131] Auch ist der Hinweis auf die Wege des Artikel 18 berechtigt. Aber unser Reich bedeutet uns mehr, als nur die Summe seiner Glieder, den Gebietsbestand der Länder.

„Daß aber der derzeitigen territorialen Gliederung des Reiches der gleiche Strafschutz zuteil wird, wie der Integrität des Reiches selber, daß die Strafdrohung jeglicher Differenzierung nach der Richtung entbehrt, ob die Losreißung eines Gebietsteiles erfolgt im Interesse des Reiches oder des Auslandes, ob sie erfolgt mit dem Ziel der Schwächung oder Stärkung des Reichsgefüges, — — das bedeutet eine Herausforderung des nationalen Empfindens."[132]

---

[129] S. 442.

[130] Siehe oben, S. 76.

[131] Auch die Schweiz nennt die Abtrennung von Teilen des Gebietes durch einen anderen Kanton beim Hochverrat in gleicher Weise wie beim Bund.

[132] Dohna, S. 236.

Es ist doch tatsächlich ein grundlegender Unterschied, ob etwa die Losreißung der Rheinlande von Preußen erfolgt mit dem Ziel der Verselbständigung innerhalb oder außerhalb der Reichsgrenze! Ein derartiger Unterschied darf vom Gesetzgeber nicht nur im Strafmaß Berücksichtigung finden; es bedarf einer besonderen gesetzlichen Qualifikation der Straftat.

Der Tatbestand eines das Reich als ganzes in seinem Gebietsbestand bedrohenden Angriffes läßt sich mit dem des Verhältnisses der Länder zueinander nicht vereinbaren. „Wer wollte den Abstand verkennen, der eines von dem anderen trennt? Dieser Abstand ist genau so groß, wie der Wert, der der Begründung unseres Nationalstaates innewohnt."[133]

Hier zeigt sich am klarsten die Notwendigkeit, den Angriff auf das Reichsgebiet mit dem Ziel des Lostrennens vom Ganzen überhaupt aus dem Hochverrat zu nehmen und zum Landesverrat zu stellen. Dadurch würde klar und eindeutig der schwerere Strafgehalt zum Ausdruck kommen.

Der Gebietsbestand der Länder hätte dann eine besondere Schutzbestimmung zu erhalten, soweit er nicht vom Schutz der Landesverfassung mit umfaßt ist. Im einzelnen sind auch hier die Grenzen der Tatbestände außerordentlich flüssig:

Die völlige Beseitigung der bundesstaatlichen Struktur des Reiches ist Verfassungshochverrat gegen das Reich und gegen alle Länder. Das Umgestalten eines ganzen Landes zum unmittelbaren Reichsland ist Verfassungshochverrat gegen das Land, nicht gegen das Reich. Landesverfassungshochverrat ist es auch, wenn ein ganzes Land einem anderen derartig einverleibt wird, daß das Land Gebietsbestandteil des anderen Landes wird. Das Losreißen eines Teiles des Landes, sei es zu einem anderen Land oder Reichsland, muß durch Sonderbestimmung geschützt werden.

Zweifelhaft wird es aber, wenn in einer großen Ummodelung aller Länder etwa zwei bis drei neue Staaten im Reich gebildet werden. Ist das auch Hochverrat gegen die Reichsverfassung? M. E. dann wieder nicht, wenn die bundesstaatliche Struktur als solche beibehalten wird. Zahl, Umfang und Größe der einzelnen Länder sind von der Reichsverfassung freigegeben. Freilich verläuft „die Grenzlinie hier im Sande."[134]

Die Vereinfachung der Fassung in „Losreißen vom Gebiet" ist für den Tatbestand der Länder zu begrüßen.

Für den schwereren Fall wäre aber eine ausführlichere Fassung wünschenswert; es mögen zwar in dem Losreißen alle denkbaren Fälle enthalten sein, aber das Strafgesetzbuch

[133] Dohna, S. 237.
[134] Dohna, S. 237.

muß in dieser wichtigsten Strafbestimmung, die der Staat überhaupt hat, absolute Klarheit schaffen, und vor allem zum Ausdruck bringen, daß sowohl das gänzliche Einverleiben (das „staatsrechtliche Auslöschen") des Reiches[135] oder eines seiner Länder in einen fremden Staat, als auch die Unterwerfung unter fremde Oberhoheit unter die Strafbestimmung fällt.[136]

Die Begehungsmittel scheinen mir hier zu eng gefaßt zu sein. Zwar geht es zu weit, zu behaupten, daß ein „Losreißen vom Gebiet mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt" nicht denkbar sei.[137] Während beim Verfassungshochverrat das Merkmal der Gewaltsamkeit in weitem Sinne beibehalten werden muß, sollte wenigstens bei dem schweren Fall des Gebietshochverrats gegen das Ganze als Begehungsmittel „widerrechtlich" genügen. Die Strafbarkeit muß hier weit ausgedehnt werden. Gewaltsamkeit wird für das Losreißen eines Gebietes vom Reich nicht immer notwendig sein. Die Separatisten im Rheinland[138] gingen zwar unter dem Schutz der Okkupationsmacht mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt vor, aber schon hier kann das Merkmal der Gewalt einschränkend wirken. Auch durch Versprechungen wirtschaftlicher Vorteile, durch List oder Betrug kann ein Gebiet entrissen werden. Drohung mit Gewalt ist ebenfalls nicht ausreichend. Das Androhen wirtschaftlicher Nachteile, Boykott usw., mögen sie auch Gewaltmaßnahmen voraussetzen, sind nicht Drohungen mit Gewalt. Hier wäre also, um wirklich alle Fälle zu treffen, das beim Verfassungshochverrat abgelehnte Mittel der „Widerrechtlichkeit" am Platze.

Selbstverständlich darf gerade hier der Tatbestand am allerwenigsten auf Vollendung abgestellt sein. Auf das oben zu § 16 Gesagte wird verwiesen.

Als brauchbare Grundlage für den neu zu bildenden Tatbestand mag die von Mayer[139] vorgeschlagene, aus dem bayrischen StGB von 1861 stammende Formulierung dienen:

„Wer in der Absicht,

1. widerrechtlich das Reich oder eines seiner Länder einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder
2. einen Teil des Gebiets des Reiches oder eines Landes vom Ganzen zu trennen, eine Handlung vorgenommen hat, welche den Anfang der Ausführung hierzu bildet, wird

---

[135] Obgleich das gänzliche Einverleiben eines Staatsgebietes notwendig auch Verfassungsänderung ist.

[136] Der Angriff auf die Einheit Deutschlands (in Italien besonders hervorgehoben) ist Angriff auf die Verfassung.

[137] Allerdings liegt im Losreißen stets begrifflich das Merkmal der Gewalt.

[138] Auch das Saargebiet ist m. E. staatsrechtlich noch als ein „zum Reich gehöriges Gebiet" anzusehen.

[139] Mayer, S. 48 f.

mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren betraft."

Der leichtere Fall müßte dann lauten:

„Wer mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt ein zu einem deutschen Lande gehöriges Gebiet losreißt, um es innerhalb des Reiches zu verselbständigen, oder einem anderen Land oder Reichsland anzugliedern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In besonders leichten Fällen tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."

Damit könnte den Motiven des Täters weitgehendst Rechnung getragen werden.

§ 19: Der Angriff auf den Reichspräsidenten.

Auch hier muß von der staatsrechtlichen Stellung des Reichspräsidenten ausgegangen werden.

Die Bedeutung des Reichspräsidenten in der Reichsverfassung wird mehr und mehr erkannt und betont.[140]

Es mag dahingestellt bleiben, wie weit hierbei dem Reichspräsidenten eine Stellung zugeschrieben wird, die über die ihm von der Verfassung gegebene hinausgeht.[141]

Die Rechte, die die Reichsverfassung[142] aufzählt, sind bedeutsam genug, um ihm einen besonderen Strafschutz, gesondert auch vom Parlament, zuzubilligen. Allein die sogenannte völkerrechtliche Souveränität des Reichspräsidenten gibt ihm nach außen eine besondere Stellung, die auch eine Hervorhebung im StGB verdient.

Dazu kommt die von Schmitt entwickelte Lehre der neutralen und vermittelnden Stellung des Staatshauptes im Rahmen der anderen Verfassungsorgane. (Z. B. hervorgehoben von der Reichsverfassung in der Inkompatibilität Artikel 44.) Er ist auch kein unpolitischer Posten: er wird vom ganzen deutschen Volk gewählt (Artikel 41): er ist zwar wie der Reichskanzler abhängig vom Vertrauen des Volkes, aber direkt, nicht durch das Medium des Parlaments.

Eine Gleichbehandlung mit dem Parlament erscheint mir nicht angebracht. Wenn wir den Reichspräsidenten aus dem Hochverrat ausscheiden möchten, so geschah dies aus systematischen Gründen, keineswegs sollte damit der Reichspräsident in seinem Schutz beschränkt werden. Seine Erwähnung ist keine „überlebte Rückerinnerung an monarchische Zeiten", sondern entspricht seiner Bedeutung im Staatsgetriebe.

Es kann sogar geprüft werden, ob dem Staatsoberhaupt nicht auch eine besondere Schutzvorschrift gegen Anschläge

---

[140] Vgl. „Die Rechte des Reichspräsidenten nach der Reichsverfassung" und Schmitt: „Der Hüter der Verfassung."

[141] Vgl. Stier-Somlo im Erg.-Bd. des HdR., Art. „Reichspräsident" (1931).

[142] S. oben, S. 25.

auf sein Leben zukommt. (In 22. Sitzung im RTA auch von Zentrumsseite verlangt.) Wenn wir das als zu weitgehend ablehnen, so geschieht es in der Erwägung, daß hier der allgemeine Schutz jedes Bürgers ausreicht und ausreichen muß.[143]

Eine Hervorhebung des Präsidenten in dieser Hinsicht widerspricht den Gepflogenheiten einer Republik. Nur dem Träger der Staatsgewalt selbst gebührt eine solche hervorragende Schutzbestimmung in den Staatsverbrechen. Der politische Mord am Reichspräsidenten ist Mord; er kann möglicherweise ideell mit Hochverrat konkurrieren, wenn durch ihn ein Umsturzverbrechen bewirkt werden soll.

Mit Recht führen die letzten Entwürfe die Staatspräsidenten der einzelnen Länder nicht mit dem Reichspräsidenten auf (wie noch E. 19). Sie sind nur mittelbare Staatsorgane, weil sie der Regierung ein-, dem Parlament untergeordnet sind, und können gar nicht als Analogon mit dem Reichspräsidenten in den Ländern genannt werden.[144] Sie sind nur geschützt, soweit ein Angriff auf sie sich gegen die Grundlagen der Verfassung des betreffenden Landes richtet.

Die Tatbestände scheinen mir richtig formuliert zu sein. Die Trennung des Beraubens von der Nötigung oder Hinderung in der Ausübung ist zu begrüßen, wenn auch unter Umständen beide Tatbestände zusammentreffen können.

Eine Differenzierung etwa im Strafmaß dahin, ob die abgenötigte Handlung legal oder illegal ist, erscheint nicht notwendig.

Als Mittel sind beim Nötigungstatbestand Gewalt und gefährliche Drohung anzuraten, während „Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder einem Verbrechen oder Vergehen" zu eng ist. Der besondere Schutz des Reichspräsidenten gegen Ehrennötigung, der darin liegt (E. 25 § 11 Abs. 1 Nr. 7; E. 27 § 9 Abs. 1 Nr. 7), erscheint mir sehr angebracht,[145] denn der Reichspräsident ist durch seine Stellung gerade in dieser Beziehung keine Privatperson.[146]

Ob Gewalt und gefährliche Drohung in allen Fällen ausreichen, ist hier wie beim Verfassungshochverrat zu bezweifeln. Auch durch allgemeinen Streik, Boykott usw. kann der Reichspräsident an der Ausübung verfassungsmäßiger Befugnisse gehindert werden. Man denke nur an folgende Fälle:

Der Reichspräsident will durch eine Notverordnung im Wege des Artikel 48 die Tarifverträge aufheben. Alle Drucker

---

[143] So auch Wachinger im Staatslexikon, a. a. O., und Wach, DStZ. 8, 131.
[144] So auch Dohna, S. 235.
[145] A. M. Rosenberg, S. 242: Die allgemeine Ehrennötigung, insbesondere mit Zuchthausstrafe, reiche aus.
[146] So auch Wegner, S. 143, Anm. 4.

und Setzer weigern sich, diese Notverordnung zu drucken, wodurch ihre verfassungsmäßige Verkündung (wenn man von anderen Verkündungswegen, wie z. B. Rundfunk, absieht) unmöglich wird. Oder der Reichspräsident will die Reichsexekution gegen ein Land gemäß Artikel 48 vollziehen. Die Truppenführer weigern sich, den Befehlen nachzukommen, der Reichspräsident kann die Reichsexekution nicht durchführen.

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Wenn dem Gesetzgeber die Fälle des passiven Widerstandes, der Gehorsamsverweigerung, des Streiks usw. nicht gleich strafwürdig erschienen, wie „Gewalt oder gefährliche Drohung", so mag das im allgemeinen zutreffen. Man muß sich aber darüber klar sein, daß dann der Schutz der freien Willensentschließung und Willensbetätigung des Staatsoberhauptes bei den einzelnen Regierungshandlungen, wie ihn die Bestimmung laut Begründung doch bezweckt, in vielen Fällen auf den Entschluß selbst beschränkt bleibt und sich nicht auf seine Durchführung erstrecken wird.

Schwierigkeiten werden sich ergeben, wenn der Reichspräsident seine verfassungsmäßigen Befugnisse überschreitet. Man kann nicht annehmen, daß er einen über den von der Verfassung umschriebenen Kreis hinausreichenden Schutz erhalten darf. Er übt insoweit dann keine verfassungsmäßigen Befugnisse aus. Zweifelhafter liegt der Fall, wenn der Täter annimmt, der Reichspräsident handle nicht mehr in Ausübung verfassungsmäßiger Befugnisse, und er hindert ihn infolgedessen an der weiteren Ausübung der nach seiner Ansicht illegalen Handlungen oder zwingt ihn zu der Ausübung der nach seiner Ansicht verfassungsmäßigen Befugnisse zurück.

Wie weit hier die Gerichte Nachprüfungsrecht- oder Pflicht der Verfassungsmäßigkeit des Handelns des Reichspräsidenten haben, und wie weit ferner hier ein Irrtum des Täters die Rechtswidrigkeit ausschließen kann (m. E. nicht möglich), das sind hier nicht zu erörternde Zweifelsfragen.[147]

Zu erwägen wäre, ob nicht in die Schutzbestimmung auch der verfassungsmäßige Stellvertreter des Reichspräsidenten

[147] Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit spielt beim Hochverrat vor allem in Zeiten nach Staatsumwälzungen eine Rolle. Man denke nur an den Irrtum über die Gültigkeit der angegriffenen Verfassung. Dazu Binding, S. 439, und Mayer, GS. Bd. 91, 116 ff. Dort weitere Literatur. — Auch in dem Hochverratsfall der hessischen Nationalsozialisten im November 1931 wurde geltend gemacht, daß sich das beabsichtigte Unternehmen nicht gegen eine auf Grund der jetzigen Verfassung im Amte befindliche Regierung richte. Dazu Eyck, „Hochverrat?" in der „Vossischen Zeitung", Berlin, 28. November 1931, Nr. 561. Vgl. auch oben, S. 26, Anm. 14, und S. 71.

aufzunehmen ist (so im griechischen StGB). Der Stellvertreter (nach Artikel 51 der Reichskanzler, bei längerer Verhinderung durch Reichsgesetz zu bestimmen)[148] hat für die Dauer der Stellvertretung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Reichspräsident. Er ist „ein nicht durch den Willen des Vertretenen, sondern durch die Verfassung unmittelbar berufener Ersatzmann".[149] Damit dürfte sich eine Aufnahme des verfassungsmäßig bestellten Stellvertreters in der Bestimmung rechtfertigen und empfehlen.

§ 20: Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat.

A. Grundsätzliches.

Gegen Bedrohungen des eigenen Bestandes wurde dem Staat von jeher ein besonders weiter Strafschutz gewährt. Handlungen unter der Versuchsgrenze können nicht straflos bleiben.[150] Ein Hochverrat, der schon zum Versuch gediehen ist, erschüttert die Grundlagen des Staates oft derart, daß es ratsam ist, ihm schon in früherem Stadium als dem Beginn der Ausführung selbst entgegenzutreten.[151] Die Worte des preußischen Innenministers Severing:[152] „Aber der Staat, der in Gefahrzeiten nicht den entschlossenen Willen zeigt, den Gefahren schon in den Anfängen entgegenzutreten, der gibt nicht nur sich selbst auf, sondern opfert auch wichtige politische Rechte und Freiheiten seiner Staatsbürger dem Terror und der Anarchie," können als grundlegend auch hier gelten.

Andererseits ist nirgendwo die Gefahr größer, daß hier die Strafe zur Gesinnungsstrafe wird, daß schon die „nicht kriminellen, von doloser Gesinnung begleiteten Handlungen" von der Strafbarkeit erfaßt werden. Der Kampf gegen die Gesinnungen durch das Mittel der Strafe darf keine Aufgabe des Gesetzgebers sein.[153/154]

Die Strafbarkeit kann allerdings bei der jetzigen Auslegung des § 86 „in unendliche Fernen verlaufen".[155] Daß nach dem geltenden Recht auch die entferntesten Vorberei-

---

[148] Bisher für den einzelnen Fall: Reichsgesetz vom 10. März 1925 (Reichsgesetzblatt, I, S. 17).

[149] Anschütz zu Art. 51, Nr. 2.

[150] In den ausländischen Rechten werden meist nur bestimmte Vorbereitungshandlungen genannt. Jede Vorbereitungshandlung bestraft wie das deutsche Recht: griech. E., Bulgarien, schweiz. Nov. 22, Österreich, Japan, Belgien und Portugal (nur bei Attentat auf den König).

[151] Vgl. auch Begr. zum Vorent., S. 427.

[152] Vorwort zum RSchG, Kom. v. Leffmann.

[153] van Calker, S. 45.

[154] Dazu auch das Zitat von K. Marx, JW. 27, 2746. Das Gesinnungsgesetz ist „ein Gesetz der einen Partei gegen die andere".

[155] Dohna, S. 239.

tungshandlungen bestraft werden, ist kein idealer Zustand. Daß sich der Kreis der Vorbereitungshandlungen aber so erweitert hat, liegt an den neuen Methoden des politischen Kampfes, in erster Linie an der revolutionären Propaganda, bei der ein Trennungsstrich zwischen Theorie und Praxis „nur auf Grund eingehender Erforschung verwickelter tatsächlicher Vorgänge“[156] gezogen werden kann. So mag es kommen, daß die einzelne Vorbereitungshandlung, für sich betrachtet, nicht strafbar erscheint.

Hatten die Entwürfe bis 27 einschließlich noch keine grundsätzliche Änderung versucht,[157] so sah der RTA in der deutlicheren Abgrenzung der Vorbereitungshandlungen, ohne dabei schutzwürdige Interessen zu gefährden, seine Hauptaufgabe. Gelingen kann nach der Natur der Vorbereitungshandlungen diese Aufgabe nur, wenn der subjektive Tatbestand schärfer begrenzt wird.

Dabei steht zunächst die Frage, ob überhaupt eine Generalklausel aufzunehmen sei, zur Erörterung.[158] Viele Stimmen hatten sich dagegen erhoben,[159] und auch die Reichsratsvorlage war ihnen gefolgt.

Eine erschöpfende Aufzählung aller strafbaren Vorbereitungshandlungen wäre ideal. Aber in der richtigen Erkenntnis, daß jede kasuistische Aufzählung nur einen Teil der strafwürdigen Vorbereitungshandlungen treffen wird, daß die Methoden des Bürgerkriegs und des Hochverrats zu rasch wechseln, als daß der Gesetzgeber alle Fälle übersehen könne, hat man die Generalklausel im E. 27 wieder aufgenommen. Es gibt Fälle der Vorbereitung des Hochverrats, die kein Staat dulden kann, auch wenn die Durchführung des Hochverrats noch in weiter Ferne liegt. Sie alle aufzuzählen, ist unmöglich.

Auch der RTA hat in beiden Lesungen die allerdings wesentlich eingeschränkte Generalklausel beibehalten. Die neue Regelung der Materie ist indes wenig gelungen. An Stelle der zwei Paragraphen der Vorlage ist eine Auseinanderziehung getreten, die schon äußerlich unschön wirkt (§ 88 a—e), häufige Verweisungen enthält und sich im übri-

---

[156] Helber, a. a. O.

[157] Das Fehlen des Wortes „Handlung“ kann ich nicht als solche ansehen: es ist eine weitere Fassung des § 86 StGB. Eines in der Außenwelt erkennbaren Vorganges bedarf es auch danach. Die Bedenken des Kommunisten, JW. 27, 2758, sind insofern unberechtigt.

[158] Eine Generalklausel ist an und für sich kein „Angstprodukt“, wie der komm. Abg. im RTA meinte, denn schon unter den gefestigten und ruhigen Zeiten des alten Reiches hatten wir den § 86 StGB.

[159] So van Calker, S. 44 f., und Hamm, S. 7. Im übrigen hat Mayer recht, wenn er (S. 66, Anm. 1) bemerkt, daß van Calker schwerlich seine in ruhigen Zeiten geschriebenen Ausführungen heute aufrecht erhalten würde. Das gleiche gilt auch von Hamm.

gen durch eine Menge Unsicherheiten und Unklarheiten sachlicher Art auszeichnet.[160]

Die Mehrheit im RTA wollte vor allem einen klaren Trennungsstrich zwischen Theorie und Praxis ziehen und seelische Beeinflussung der Massen für den Gedanken des Hochverrats unter allen Umständen straflos lassen. Man hielt den heutigen Staat für stark genug — wenn er es nicht sei, verdiente er nicht zu existieren —, um jedem Menschen zu gestatten, sich zu dem Glauben an die Gewalt als Geburtshelferin eines neuen, besseren Staates zu bekennen und für diesen Glauben zu werben, so lange er nicht zur Gewalt schreite, so lange er sie nicht anwende, und so lange er nicht wirklich ernsthafte Unternehmungen zur Verwirklichung des Umsturzes treffe. (Abg. Landsberg in 130. Sitzung.)

Dem Gedanken, daß die Gewinnung von Seelen für die Idee des Hochverrats noch nicht als Vorbereitungshandlung ausreichen dürfe, ist an sich grundsätzlich zuzustimmen. Aber auch die Propaganda gewaltsamer Methoden und die Unterweisung in hochverräterischen Ideen im politischen Kampf kann Vorbereitung zum Hochverrat sein, wenn sie der Verwirklichung eines in Ziel und Plan erkennbaren hochverräterischen Unternehmens dienen soll. Es wird also ganz auf die Tatsachenwürdigung dieser jetzt authentischen Definition ankommen. Damit liegt aber wieder, worauf Weber[161] richtig hingewiesen hat, der Schwerpunkt der Verantwortung auf der Rechtsprechung, denn die Kritik gegen sie richtete sich doch vor allem gegen eine — angeblich — unrichtige Tatsachenwürdigung bei Annahme des Vorhandenseins des hochverräterischen Unternehmens,[162] nicht auf einer falschen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften. Deshalb wird das Reichsgericht durch die vom RTA beabsichtigte „Korrektur der Rechtsprechung" auf solchem Wege nicht entlastet.[163] Die Änderungen der Generalklausel, so einschränkend sie auch sein mögen, werden die Kritik an der Rechtsprechung nicht verstummen lassen.

---

[160] Daher fand die neue Regelung viel Widerspruch. So wurde auf der Jahrestagung 1930 der Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft folgender Vorschlag erörtert: „Die unübersichtliche kasuistische und unbestimmte Regelung der Vorbereitung zum Hochverrat ist durch den Vorschlag der Vorlage, die jede Vorbereitungshandlung wie im geltenden Recht unter Strafe stellt, zu ersetzen." GS. Bd. 99, 367, und Weber, S. 280 ff. (Referat).

[161] GS. Bd. 99, 289.

[162] Tatsächlich hat hier das RG die Grenzen weiter gezogen. Vgl. Ebermayer, DJZ. 27, 483, und Weber, a. a. O.: „Der Begriff der Bestimmtheit ist relativ." Ferner Lorenz, a. a. O.: „Die Anforderungen an den Begriff des bestimmten konkreten Unternehmens dürfen nicht überspannt werden."

[163] A. M.: Schetter, a. a. O., der glaubt, daß nun alle gegen die Rechtsprechung des RG erhobenen Bedenken als beseitigt gelten werden.

Sehr bedenklich ist es, daß für die große Anzahl der Vorbereitungshandlungen, die durch die zu ergreifenden Mittel gekennzeichnet werden, auch die einschränkende Definition im § 88d Geltung haben soll.

So notwendig die Feststellung, daß es sich um ein im Ziel und Plan erkennbares hochverräterisches Unternehmen handeln muß, bei dem „Blankett" einer Generalklausel ist, so schädlich, überflüssig und unnötig ist sie für die bestimmten Einzelvorbereitungshandlungen. Allerdings müssen davon Vorbereitung und Verabredung zu einem Hochverrat ausgenommen werden. Bei diesen Vorbereitungshandlungen (daß es sich um solche handelt, müßte auch deutlicher zum Ausdruck kommen!) muß an dem schon von der jetzigen Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, daß ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen am Ende stehen soll, festgehalten werden.[164]

Sonst könnten bei der Aufforderung „etwas hitzige Volksredner allzu leicht in die Gegend"[165] der Strafbestimmung gelangen, und auch bei der an sich schon hohen Strafe der Verabredung muß das gleiche gelten, so daß bloße theoretische Erörterungen usw. ausscheiden. Aufforderung und Verabredung werden zu der Generalklausel zu stellen sein. Diese ist so zu fassen, daß einseitige Verabredung und Vorbereitung der Aufforderung nicht hereingezogen werden.[166]

Aber bei den im § 88a genannten Einzelvorbereitungshandlungen (auch die hochverräterische Konspiration ist in 2. Lesung mit Recht dazu gestellt) liegt der Fall anders. Man war sich auch im RTA darüber einig, daß die Aufzählung wegen der Verwendung der besonders gefährlichen Mittel notwendig ist. Diese Mittel werden es häufig von selbst ergeben, daß hier der hochverräterische Plan schon eine bestimmte Konkretisierung erfahren hat. Wer zur Vorbereitung eines Hochverrats Geld oder Waffen gesammelt hat, oder gar Mannschaften einübt, der verfolgt auch konkrete Zwecke damit und hat die Bahn theoretischer Propaganda längst verlassen. Ist das nicht der Fall, so werden sie eben als Gefährdungsdelikte an sich bestraft; wer diese Handlungen vorgenommen hat, begünstigt ein noch in die Wege zu leitendes hochverräterisches Unternehmen durch das Vorhandensein dieser Einrichtungen. Daß dabei der Vorsatz immer auf die Vorbereitung zum Hochverrat gehen soll, kommt durch die Fassung „wer zur Vorbereitung eines Hochverrats" genügend klar heraus. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis der Konkretisierung des Verbrechens-

[164] So auch für die Verabredung van Calker, S. 46.
[165] Mayer, S. 65.
[166] Wie Mayer, S. 65, will.

planes muß bei der Strafbegründung unbeachtlich bleiben, kann dagegen in der Strafzumessung berücksichtigt werden. Freilich muß dann durch entsprechende Herabsetzung der hohen Strafe zum Ausdruck gelangen, „daß ein unmittelbarer Angriff auf den Bestand des Staates noch nicht bevorstand".[167]

Die Regelung der Materie der Vorbereitungshandlungen müßte etwa folgendermaßen aussehen:[168]

1. Es wird eine Generalklausel gebildet, für die das Erfordernis eines im Ziel und Plan erkennbaren hochverräterischen Unternehmens gilt, sowie des bereits gefaßten Hochverratsentschlusses des Täters. Zu der Generalklausel werden Aufforderung und Verabredung gestellt, für die die Einschränkung des Entschlusses, einen Hochverrat zu begehen, nicht gilt, wohl aber das Erfordernis des bestimmten hochverräterischen Unternehmens.[169] Hier will also der Staat durchgreifen, auch wenn noch nicht mit der Ausführung begonnen ist, sondern schon dann, wenn durch bestimmte in der Außenwelt erkennbare Handlungen, die eine deutliche äußere Beziehung zu dem hochverräterischen Unternehmen aufweisen müssen, Anstalten zur Verwirklichung des Planes getroffen sind.
2. Es liegen bestimmt geartete, vom Gesetzgeber als besonders bedrohlich gewertete qualifizierte Vorbereitungshandlungen vor, die schon im gewissen Sinne den Beginn der Ausführung darstellen und scharf von der Generalklausel zu trennen sind. Hier werden die Täter bestraft ohne Rücksicht darauf, ob sich schon das Unternehmen in seinen Umrissen erkennen läßt, und ob sie selbst sich an der Ausführung beteiligen wollen. Der Strafgehalt ist geringer.

B. Generalklausel, Aufforderung und Verabredung.

1. Die Generalklausel.

Die Einschränkung, die der RTA durch die Formel „den Entschluß, einen Hochverrat zu begehen", in der Generalklausel vorgenommen hat, scheint mir zu begrüßen.[170] Dadurch wird wenigstens im subjektiven Tatbestand erreicht, was im objektiven nicht zu erreichen ist, eine bestimmte Einschränkung. Jede Vorbereitungshandlung, die der Täter ohne den Entschluß für das hochverräterische Unternehmen selbst

---

[167] Dohna, S. 242.

[168] Ganz bedenkenfrei sind weder die Vorschläge von Dohna, S. 243, noch die von Mayer, S. 66, die die Regelung der Vorbereitung treffen.

[169] Dazu auch Hälschner, S. 740.

[170] Sie ist keineswegs neu. So Hälschner, S. 746, der schon die „Absicht, ein hochverräterisches Verbrechen zu verüben, und die Verübung durch jene Handlung vorzubereiten", forderte.

begangen hat, bleibt straflos. Das ist annehmbar, weil bei den wirklich ernsthaften Vorbereitungshandlungen der Entschluß vorhanden ist, und andere dürfen nicht getroffen werden. Es liegt im Staatsinteresse, daß nur tatsächlich schwere Fälle verfolgt werden. Auch die Herstellung von Drucksachen und „die versuchte Verleitung eines anderen",[171] wie überhaupt seelische Einwirkungen können Vorbereitung zum Hochverrat sein, wenn der Täter sie zur. Vorbereitung der Verwirklichung seines Entschlusses benutzt.

Ob der Entschluß nach Ergebnis der ersten Vorbereitungshandlung revidiert werden soll, bleibt gleich, wenn er nur schon mit Richtung auf das bestimmte Objekt (Verfassungsänderung allein ist natürlich zu unbestimmt!) gefaßt war.

Bedingter Entschluß muß ausreichen. Will der Täter dagegen die Vorbereitungshandlung vornehmen, um erst seinen Entschluß über die Durchführung des Hochverrats von dem Ergebnis der ersten Vorbereitungshandlung abhängig zu machen, so trifft ihn keine Strafe. Dies ist um so mehr berechtigt, als hier stets noch andere Vorbereitungshandlungen nach der ersten straflosen zu erwarten sein werden, die dann von der Strafbarkeit getroffen werden. So scheiden manche Vorbereitungshandlungen zu Vorbereitungshandlungen aus.

Dolus eventualis aber darf nicht ausreichen. So berechtigt die Bestrafung des dolus eventualis bei einer Tat sein mag, die einen ganz bestimmten naheliegenden Erfolg hat, so gefährlich erscheint sein Ausreichen bei der Generalklausel, wo der Hochverrat selbst noch in weiter Ferne liegen kann.

Hier die eventuelle Billigung des Täters mit dem Enderfolg festzustellen, mag vielleicht nicht schwer fallen, aber es sollte nur sein wirklicher unbedingter Vorsatz ausreichen. Sonst wird „jede klare Grenze zwischen dolus und Fahrlässigkeit verwischt."[172]

Daß die Feststellung der psychologischen Einstellung des Täters zu seiner Vorbereitungshandlung im Einzelfall Schwierigkeiten machen wird, ist zuzugeben. Derartige Schwierigkeiten sind im Strafrecht, insbesondere beim Versuch, unvermeidlich.

Das neue „Herbeiführen" weist den Entschluß auf den Erfolg hin, während das von der Mehrheit abgelehnte „fördern" jede helfende Tätigkeit umfaßte. Die genaue Unterscheidung ist schwierig. Fördern geht zu weit, wenn damit jeder Teilnehmervorsatz getroffen ist. Nicht der Vorsatz des Gehilfen, sondern der des Mittäters (der die Tat zwar nicht selbst begehen, aber als eigene will; bewußtes und gewolltes

[171] Mayer, S. 65.

[172] Heine, a. a. O., S. 354. Siehe auch seine weiteren Ausführungen. Vgl. ferner oben, S. 41, Anm. 55.

Zusammenwirken), muß erfaßt werden. Es soll auch hier eine bestimmte innere Einstellung des Täters zu dem beabsichtigten Erfolg vorliegen; der Schwerpunkt liegt wieder auf subjektivem Gebiet.

Völlig unbrauchbar für die Rechtsprechung ist das Wort „unmittelbar", über dessen Bedeutung und Tragweite man sich schon im RTA nicht einig werden konnte. Wahrscheinlich soll damit gesagt werden, daß die betreffende Handlung sozusagen den Anfang der Ausführung auslösen soll. Aber welche Handlung unter den vielen, die zur Auslösung der Ausführung zusammenkommen, wirkt „unmittelbar" entscheidend? Das zweifelsfrei zu beurteilen, müßte erst der Versuch abgewartet werden, und gerade das will die Generalklausel ja verhindern.[173] „Eine auch nur einigermaßen scharfe Grenzziehung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Vorbereitung scheint mir nicht möglich."[174] Der Hinweis auf das „unmittelbar" im § 82 StGB klärt den Begriff keineswegs. Es ist auch verfehlt, die Strafe nur da eintreten zu lassen, wo die unmittelbare Ausführung droht. „Je weiter gespannt das Unternehmen, desto umfänglicher seine Unterbauung und unaufhaltsamer seine Wirkung, wenn Zeit und Wille zur Ausführung da sind."[175]

Man streiche daher einen derartigen, der Rechtsprechung im Einzelfall unabsehbare Schwierigkeiten in der Feststellung bereitenden Begriff, der das „rechtlich klare Fundament" entzieht und „böswilliger Kritik widerstandslos" Raum gibt.[176]

Außerdem ist das „unmittelbar" auch schädlich, wenn mit ihm jede seelische Propaganda, insbesondere der literarische Hochverrat schlechthin ausgeschlossen sein soll (wie dies Abg. Landsberg 21. Sitzung allerdings unter Widerspruch darlegte). Auch der literarische Hochverrat kann Staat und Verfassung, vor allem in unruhigen Zeiten, „unmittelbar" erschüttern, nicht erst dann, wenn die durch den literarischen Hochverrat vorbereiteten Gemüter im Rahmen eines hochverräterischen Unternehmens gegen den Staat in Aktion gesetzt werden; damit wäre schon die Versuchsgrenze beschritten. So lange darf und kann der Staat nicht warten.

Für die Generalklausel, Aufforderung und Verabredung, muß gefordert werden, daß die Vorbereitungshandlung auch eine äußere Beziehung zu dem vorgehabten Verbrechen enthält.[177] Die entfernteren Vorbereitungshandlungen sind nur

---

[173] Vgl. Abg. Wunderlich in 22. Sitzung.
[174] Weber, S. 289.
[175] Helber, a. a. O.
[176] Weber, a. a. O.
[177] Köhler, S. 144, und Mayer, S. 66.

dann strafbar, wenn sie als große entscheidende Bindeglieder der Kette bis zum Versuch hervortreten. Man darf hier nicht an die Kausalitätstheorien denken, sondern muß die Handlungen einzeln in ihrer Bedeutung für das beabsichtigte Unternehmen werten. Dann scheiden die nicht kriminellen Taten von selbst aus, was erforderlich ist, damit die Strafwirkung nicht abgeschwächt wird.[178]

Vielleicht kann dies an sich selbstverständliche Erfordernis in der Begründung oder in einer authentischen Interpretation zur Generalklausel aufgenommen werden. Die Erwähnung im Gesetz selbst macht einen etwas schwerfälligen Eindruck.

Das an sich hohe Strafmaß (Zuchthaus bis zu fünf Jahren) muß bei einer derartigen Beschränkung der Generalklausel bestehen bleiben; in besonders schweren Fällen ist das jetzige Höchstmaß (Zuchthaus bis zu zehn Jahren) angebracht.

2. Aufforderung.

Die Einschränkung des Entschlusses ist unnötig bei Aufforderung und Verabredung. Hier muß es bezüglich des subjektiven Tatbestandes beim geltenden Recht verbleiben.

Die Vereinfachung der Fassung der Aufforderung zum Hochverrat durch Fortfall der Begriffsbestimmung des „öffentlich" ist zu begrüßen, weil auch hier eine kasuistische Aufzählung nur schädlich ist. Wann eine Aufforderung „öffentlich" begangen ist, wird sich nur im Einzelfall feststellen lassen. Ausgeschlossen ist damit die durch Verbreitung von Druckschriften begangene Aufforderung keineswegs. Die besondere Gefährlichkeit, daß sie z. B. vor einer Menschenmenge geschieht, kann im Strafmaß berücksichtigt werden.[179]

Nicht richtig wäre es, den Tatbestand der Aufforderung zum Hochverrat ganz fallen zu lassen.[180] und die allgemeine Aufforderung zu Verbrechen mit entsprechend höherer Strafe für ausreichend zu erklären.[181] Die allgemeine Aufforderung zu Verbrechen ist ein anderer Tatbestand. Dort ist noch keine Richtung auf ein bestimmtes klares Ziel erforderlich, wie bei der Aufforderung zum Hochverrat.[182] Würde man aus systematischen Gründen die Aufforderung zum Hochverrat zu der Aufforderung zu strafbaren Handlungen als qualifizierten Fall stellen,[183] so wäre die Wirkung der Strafbestimmung wesentlich abgeschwächt. Es ist wichtig, daß das Gesetz bei

[178] Hamm, S. 7.
[179] A. M.: Hamm, S. 8.
[180] Obwohl Verurteilungen wegen Aufforderung zum Hochverrat nicht sehr häufig sind.
[181] Wie van Calker, S. 46 f.
[182] Hamm, S. 8. Anderer Ansicht allerdings RGSt. 39, 387.
[183] Wie Liszt-Schmidt, S. 763, es für richtig hält.

einem Verbrechen wie Hochverrat auch nach Möglichkeit die Zusammenhänge wahrt, um schon äußerlich zu zeigen, daß der Staat entschlossen ist, allen Erscheinungen eines hochverräterischen Unternehmens entgegenzutreten.

Gut wäre es, dem „Auffordern" zur Klarstellung seines Umfanges auch das „Anreizen"[184] zur Seite zu stellen, wie es die alten Entwürfe mit zutreffender Begründung getan haben. Daß bloße theoretische Propaganda hochverräterischer Ideen dabei nicht getroffen wird, ginge aus der neuen Fassung hinreichend klar hervor. Der Begriff des Anreizens ist zudem dem StGB nicht fremd (§§ 130, 210 StGB). Eine Erweiterung der Strafbarkeit tritt nicht ein, weil das Anreizen sonst von der Generalklausel umfaßt wird.

Die für die meisten Fälle zu hohe Strafdrohung (Zuchthaus bis zu zehn Jahren) ist mit Recht für die nicht besonders schweren Fälle auf fünf Jahre gemildert.

3. Verabredung.

Hier ist die unter Umständen herauszulesende Erweiterung der Strafbarkeit auf die nicht ernstliche Willensübereinstimmung (agent provocateur) unbedingt als übertrieben abzulehnen.[185] Wenn auch die Aufgabe des nicht glücklichen „mehrere" im geltenden Recht zu begrüßen ist, so muß doch eindeutig aus der Fassung hervorgehen, daß nach wie vor zur Verabredung eine ernstliche Willensübereinstimmung gefordert wird. Andernfalls läuft die Strafe auf eine Bestrafung der dolosen Gesinnung, nicht der Gefährlichkeit für den Staat hinaus: eine Verabredung mit einem Lockspitzel verurteilt das geplante Unternehmen von vornherein zum Scheitern. Wenn man den Vorschlag Mayers „wer sich an einer hochverräterischen Verabredung beteiligt", annimmt, sind die Zweifel beseitigt, und der Zustand des geltenden Rechts mit dem Begriff der Verabredung selbst aufrechterhalten.

Für die Strafdrohung gilt dasselbe wie bei der Aufforderung.

C. Die Einzelvorbereitungen.

Die hier erwähnten Handlungen sollten wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit nicht des Erfordernisses eines in Ziel und Plan erkennbaren hochverräterischen Unternehmens bedürfen. Es genügt, daß sie zur Vorbereitung des Hochverrats begangen werden.

Verfehlt ist die Ziffer 4 in § 88a, die planmäßige Vorbereitung der einzelnen Vorbereitungshandlungen, sowie der

---

[184] Besser als „aufreizen", das nur eine Unterart der Aufforderung ist. Kom. E. 13, 84. Sitzung, S. 9.

[185] So auch Mayer, S. 65.

besondere Schutz lebenswichtiger Betriebe. Hier ist der Gesetzgeber weit über das Ziel hinausgegangen, indem er die planmäßige Vorbereitung des Versuches einer Vorbereitung bestrafen will. Das geht entschieden zu weit, selbst wenn man gewillt ist, dem Staat bei der Verhinderung von Anschlägen gegen ihn gerade bei Anwendung derartig gefährlicher Mittel einen besonderen Schutz zu verleihen. Es ist bestimmt mehr wie ein Schönheitsfehler, der bei der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit in Kauf genommen werden müsse (Abg. Bell im RTA): es ist ein weit über das Ziel Hinausschießen.[186]

Der Schutz lebenswichtiger Betriebe und der von Telegraphenanlagen gehört nicht zu den Vorbereitungshandlungen eines Hochverrats; besser ist, falls man überhaupt einen über das Versuchsstadium hinausreichenden Schutz für erforderlich erachtet,[187] diesen an der betreffenden Stelle zu regeln. Sicherlich kann ein solcher Streik ein sehr wirksames und gefährliches Zwangsmittel zur Durchführung eines Hochverrats sein. Es geht aber zu weit, seine planmäßige Vorbereitung als Vorbereitungshandlung des Hochverrats zu bestrafen. Hier kann immer, soweit es sich um direkte Vorbereitung eines Hochverrats handelt, die Generalklausel eingreifen, wenn schutzwürdige Interessen gefährdet sind. Die Ziffer 4 muß daher gestrichen werden!

Auch Ziffer 2, der Versuch, Personen zur Übernahme von leitenden Stellen im Staat zu gewinnen, paßt nicht in die Reihe der gefährlichen Vorbereitungshandlungen, besonders dann nicht, wenn man hier das Erfordernis des bestimmten hochverräterischen Unternehmens aufgibt. Mit dem bloßen Versuch ist noch keine besondere Gefährdung eingetreten. Stimmt die in Aussicht genommene Persönlichkeit ernstlich zu, so wird es sich meist um die Verabredung zu einem bestimmten Unternehmen handeln. Andere gefährliche Fälle mögen von der Generalklausel erfaßt werden. Ihrem Strafgehalte nach gehört die Bestimmung nicht in diese Reihe.

Die anderen Einzelvorbereitungshandlungen sind zu billigen, insbesonders, wenn auch die hochverräterische Konspiration dazu gestellt wird, und der Versuch bei den einzelnen Handlungen wegfällt, wie dies in 2. Lesung im RTA geschehen ist. Den Versuch zu Vorbereitungshandlungen, soweit er überhaupt bei einzelnen denkbar ist, unter Strafe zu stellen, geht viel zu weit.

Daß die Aufzählung nicht vollständig ist und nicht sein kann, liegt auf der Hand. So wurde schon im RTA (21. Sitzung) auf das Fehlen des Abfangens und Abhörens

[186] So auch Dohna, S. 241. (Der Weg zu „rechtsstaatlichen Garantien"!)
[187] Z. B. ein allgemeines Streikverbot für lebenswichtige Betriebe.

von Nachrichten, das sich mit der Schaffung von Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung nicht deckt, hingewiesen. Auch die Erregung von Panik im Volke, um den Boden für einen Hochverrat vorzubereiten, fehle.

Es ist m. E. nicht zweckmäßig, die Kasuistik zu vermehren. Die zur Zeit strafwürdigen Fälle, soweit sie zu übersehen sind, sind genannt.

Der Mißbrauch von Amts- und Dienstgewalt zu Zwecken des Hochverrats ist entbehrlich; er ist im beschränkten Umfange in dem Förderungstatbestand enthalten, und im übrigen bei den Amtsdelikten, wo seine Gefährlichkeit im Strafmaß hervorgehoben werden kann.

Daß der Entwurf die zu den Einzelvorbereitungshandlungen wegen des Anreizens zu neuen Taten zu rechnende Verherrlichung eines begangenen Hochverrats nicht aufgenommen hat, ist nicht zu bedauern.[188] In den wirklich ernsten Fällen hilft die Aufforderung, im übrigen ist es aber eine reine Gesinnungsstrafe.

Das Strafmaß ist, entsprechend dem geringen Strafgehalt, wenn diese Vorbereitungshandlungen als solche ohne Beziehung auf ein bestimmtes Unternehmen strafbar sein sollen, erheblich herabzusetzen. Es würde Androhung von Gefängnisstrafe schlechthin ausreichen, und nur in besonders schweren Fällen (bei vorhandener Konkretisierung) wäre Zuchthaus bis zu fünf Jahren anzudrohen.

Die Nichtanzeige eines Hochverrats hat der Entwurf mit Recht nicht hierhergestellt. Die Dinge liegen hier insofern anders, als beim Verhältnis der Aufforderung zum Hochverrat zu der allgemeinen Verbrechensaufforderung, weil die Nichtanzeige nicht gut als Vorbereitungshandlung gewertet werden kann. Sie mag ihren Platz an der systematischen Stelle erhalten; ob sie nun als allgemeine Nichtanzeige von Verbrechen erscheint, oder den Hochverrat neben anderen besonders gefährlichen Delikten namentlich aufzählt.[189]

D. Rücktritt.

Die neue Bestimmung, nach der ein Rücktritt auch von der formal vollendeten Vorbereitungshandlung möglich ist, ist gut. Sie kann geeignet sein, manche Härte der Bestrafung der Vorbereitungshandlungen zu mildern. Wie weit sie wirklich ein Anreiz sein wird, den Täter aus der Verstrickung in ein hochverräterisches Unternehmen zu lösen, mag fraglich sein. Aber der Staat darf kein Mittel unversucht lassen, „goldene Brücken" dem zu bauen, der von dem vorbereiteten

---

[188] Siehe aber Nagler in GS. Bd. 95, S. 183.

[189] Ob die Strafdrohung überhaupt am Platz ist (moralische Bedenken usw. vgl. RTA, 46. Sitzung), mag dahingestellt sein.

hochverräterischen Unternehmen Abstand nehmen will. Ob die Strafbestimmung wirklich durch eine Lücke im geltenden Recht, nämlich weil man Lockspitzel bei den Vorbereitungshandlungen bestrafen mußte, veranlaßt ist, ist gleich.[190] Auch daß die Verräterei an den Komplicen hier sozusagen eine gesetzliche Belohnung findet, darf nicht stören. Wer sich an einem hochverräterischen Unternehmen beteiligt, stellt sich vom Standpunkt des Staates außerhalb des Rechtes, und kann durch jedes taugliche Mittel unschädlich gemacht werden.

Unter den Fassungen ist dem E. 25 der Vorzug zu geben. Daß bei Beteiligung mehrerer der Hochverrat selbst verhindert sein muß, klingt ungeschickt und geht zu weit. E. 25 brachte durch das Erfordernis des „Aufgeben der Tätigkeit und Abwenden des beabsichtigten Erfolges", der nicht immer der Hochverrat selbst zu sein braucht, das Notwendige besser zum Ausdruck.

Daß freiwilliger Rücktritt und tätige Reue nur unter gegebenen Umständen strafbefreiend wirken sollen,[191] und man dem Ermessen des Gerichts trauen solle, die Strafe zu mildern oder zu erlassen, scheint mir nicht notwendig. Wer wirklich von den Vorbereitungshandlungen zurücktritt und seine Tätigkeit aufgibt, darf auch nicht möglicherweise nach den Vorbereitungshandlungsstrafen bestraft werden. Wenn man dem Gericht auch hier wieder die Wahl läßt, ist der rechtspolitische Grund zunichte gemacht. Man bedenke das Mißtrauen, mit dem gerade die dem Staate feindlichen Elemente des Volkes auch den Gerichten gegenüber stehen.

§ 21: Die Förderung hochverräterischer Bestrebungen.

Ein neuer selbständiger Tatbestand, bei dem zweifelhaft ist, ob er nicht besser seinen Platz bei den gefährlichen Einzelvorbereitungshandlungen ohne ein bestimmtes hochverräterisches Ziel erhielte. Ob sich „zur Förderung hochverräterischer Bestrebungen" in diesem Sinne so sehr von dem „zur Vorbereitung eines Hochverrats" unterscheidet, ist doch fraglich. Auch bei der Einzelvorbereitungshandlung braucht der Täter keinen Tätervorsatz zu haben. Auch sie können zur Förderung hochverräterischer Bestrebungen dienen. Wer diese fördert, bereitet auch den Hochverrat vor.[192] Man hat den Tatbestand jedoch bewußt verselbständigt.

„Hochverräterische Bestrebungen" ist überhaupt ein recht

[190] Vgl. JW. 27, 2758.
[191] Wie Mayer, S. 66, fordert.
[192] Ich würde bei diesem Tatbestand eine Idealkonkurrenz mit der Generalklausel für möglich halten, weil das Gesetz die Förderung nicht als Vorbereitungshandlung ansieht.

weiter Begriff, weil alle staatsfeindlichen, auf gewaltsamen Umsturz drängenden Bewegungen darunter fallen. Auch daß kein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gefordert ist, kann bedenklich erscheinen, denn hier wird wirklich vor allem die revolutionäre theoretische Propaganda getroffen. Wenn trotzdem dagegen keine weiteren Bedenken erhoben werden sollen, so geschieht das in Anbetracht der besonderen Gefährlichkeit beider Tatbestände, die schon eine gewisse Aktivität des Täters in Richtung auf hochverräterische Ziele im einzelnen voraussetzen, und den Staat berechtigen, umfassende Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Absatz 1 des § 88e insbesondere ist zu billigen. Der Staat muß sich ganz ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Unternehmen dieses „Vertrauensbruches" erwehren. Wer in solcher Stellung gegen den Staat arbeitet, erscheint ungleich gefährlicher, als der gewöhnliche Täter.

Auch der Grundgedanke von Absatz 2 ist richtig. Reichswehr und Polizei müssen fest in der Hand des Staates sein, der das Recht und die Pflicht hat, jede Wühl- und Zersetzungsarbeit in ihnen schon im Keim zu ersticken. Ein Bedürfnis nach diesem Schutz ist leider nicht zu bestreiten, nachdem die radikalen Elemente in Erkenntnis der Bedeutung von Wehrmacht und Polizei bei einem Umsturz sich mit ihrer Propaganda auf sie geworfen haben. Bisher wurde dies meist als Vorbereitung des Hochverrats nach § 86 StGB bestraft. Es ist daher zu begrüßen, wenn diese unter Umständen etwas gewaltsame Konstruktion durch einen selbständigen weiter gefaßten Tatbestand überflüssig wird.

Nicht sehr glücklich ist dagegen die Umschreibung der Pflicht auf die Verfassungstreue. Das ist einmal ein Widerspruch gegen den vom Gesetz festgelegten Hochverratsbegriff, unter den doch auch der Gebietsangriff fällt. Wer also, um z. B. Bestrebungen, die auf Losreißung Ostpreußens vom Reich hinzielen, auf die Reichswehr einwirkt, wird nicht getroffen, weil die Pflicht der Reichswehr nur im Schutz der Verfassung gegen gewaltsame Angriffe bestehen soll, und man nicht jeden Gebietsangriff dazu rechnen kann.[193]

Zum andern ist es aber überhaupt eine Verkennung, zu glauben, die Pflicht der Wehrmacht erschöpfe sich in dem genannten Verfassungsschutz. Man muß dann Verfassung schon im weitesten Sinne, d. h. die ganze, teils in ihr verkörperte, teils hinter ihr stehende Ordnung staatlichen Lebens, seine Grundlagen, verstehen. Hauptaufgabe der Wehrmacht ist der Schutz des in der Verfassung begründeten Nationalstaates, und zwar nach außen. Hauptaufgabe der Polizei da-

[193] Siehe oben, S. 59.

gegen Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und die Exekutive der Gesetze und Anordnungen im Innern. In beiden, Heer und Polizei, verkörpert sich der Staat am sinnfälligsten. Man streiche daher die Wendung der Verfassung ganz; die „Erfüllung ihrer Pflichten" ist klarer und eindeutiger.

Alle Zersetzungsbestrebungen radikal-politischer, pazifistischer oder feindlicher Art werden allerdings dann noch immer nicht getroffen, sondern nur die, die der planmäßigen Förderung hochverräterischer Bestrebungen dienen wollen. Diese Einschränkung ist berechtigt, wenn sie hier der Bestimmung ihren systematischen Wert gibt, verfehlt, wenn andere als hochverräterische Einwirkungen auf die Wehrmacht und Polizei schlechthin straflos bleiben. Selbst bei weitester Auslegung der „hochverräterischen Bestrebungen" können darunter doch nur solche auf Umsturz, Gebietslosreißung und Reichspräsidentennötigung zielende Bestrebungen verstanden werden. Die Disziplin kann aber auch durch andere Bestrebungen geschädigt werden. Doch gehören Bestimmungen dieser Art in den Abschnitt: „Angriffe gegen die Wehrmacht."

Zweckmäßig wäre, in den Tatbestand auch die Landjägerei, die zur Polizei im weiteren Sinne gehört, einzubeziehen. (So schon der deutsche Regierungsvertreter auf den deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenzen. 9. Sitzung.)

§ 22: Nebenfolgen und Nebenstrafen.

Nebenfolgen und Nebenstrafen haben vom rechtspolitischen Standpunkt aus im Hochverratsrecht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Es ist bedauerlich, daß hier in den Entwürfen eine solche Verschärfung des geltenden Rechtszustandes zu verzeichnen ist. Zwar ist gegen den Verlust der Amtsfähigkeit in weiterem Umfange, als nach dem StGB. nichts einzuwenden. Der Staat kann nicht dulden, daß Amtsträger sich hochverräterisch betätigen. Ein Mindestmaß an Freiheitsstrafe zu verlangen,[194] geht wohl zu weit. Gehalts- und Pensionsverlust bei Verurteilung zu Hochverrat sind in den Beamtengesetzen zu regeln.

Dagegen bedeutet der Verlust des Wahl- und Stimmrechts ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe eine abzulehnende und durch nichts zu rechtfertigende Verschärfung. Es ist „eine capitis diminutio des im Kampfe um die Staatsmacht unterlegenen Gegners".[195] Eine solche Bestimmung ist

[194] Wie Mayer, S. 72 (drei Monate).

[195] So auch Mayer, S. 71 f.; Wegner, S. 147; Rosenberg, S. 243; der Vorschlag des letzteren, der Entwurf solle die Entziehung oder Beschränkung

allerdings nicht, wie im RTA (20. Sitzung) vorgebracht wurde. als Verkürzung des in der Verfassung niedergelegten Wahlrechts durch das StGB verfassungsändernd. Das gemäß Artikel 22 RV ergangene Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 bestimmt im § 2 seinen Umfang hinsichtlich des Ausschlusses in der Behinderung des Wahlrechts. Die darin aufgezählte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist den durch den Entwurf eingeführten neuen Folgen gleichzuachten.[196]

Es kann nunmehr jedem auch aus der Generalklausel oder aus der Förderung hochverräterischer Bestrebungen Verurteilten, ganz gleich, ob auf Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung erkannt ist, das Wahlrecht aberkannt werden, und noch dazu offenbar ohne zeitliche Begrenzung! Diese Maßregel entspricht nicht der politischen Natur des Hochverrats:[197] sie ist ganz im Gegenteil eine bewußte Schlechterstellung des politischen Verbrechers, der doch meist Überzeugungsverbrecher ist, gegenüber dem gemeinen Verbrecher, die auch im Vergleich zu der sonstigen allgemeinen Privilegierung des Überzeugungsverbrechers inkonsequent ist. Sie brandmarkt den politischen Verbrecher in dem Recht, das ihm als politisch erlaubtes Instrument zur Mitbestimmung des Staatswillens, und sei es noch so unbeachtlich bei den vielen Millionen von Wählern, gerade zusteht. Man müßte dann folgerichtig auch Parteien, die einen gewaltsamen Umsturz der Verfassung als ihr Ziel verkünden, vom politischen Kampf ausschließen. Mayer[198] vermutet, daß diese „ungeheuerliche Verschärfung" des Entwurfs „auf die doktrinäre Forderung zurückzugehen" scheint, dem richterlichen Ermessen solle möglichst weiter Spielraum gelassen werden. Ein vernünftiger gesetzgeberischer Grund ist nicht zu erkennen.[199]

Es ist zu fordern, daß wie im geltenden Recht Verlust des Wahl- und Stimmrechts nur bei Verurteilung zu Zuchthaus eintreten kann (das RSchG geht schon zu weit), und zwar auch hier in zeitlicher Begrenzung.[200] Wird auf Einschließung erkannt, so ist Verlust des Wahl- und Stimmrechts nur bei

---

des Wahlrechts nicht hier, sondern in den Wahlgesetzen regeln, erscheint mir im Hinblick auf den Strafcharakter der Entziehung nicht richtig.

196 So der Vorsitzende des 21. RTA (Prof. Kahl), der auch mit Recht darauf hinwies, daß das StGB auf jeden Fall mit einer verfassungsändernden Mehrheit angenommen werden müsse, weil es sonst keine tragbare Kraft im deutschen Volke habe.

197 Wie in E. 27 Begr. zu § 103 am Ende zu den entsprechenden Bestimmungen des 3. Abschnitts behauptet wurde.

198 S. 72.

199 Falsch: Begr. zum Vorent., S. 430.

200 Richtig ist, daß der Verlust der Amts- und Wahlfähigkeit im E. 27 unter den Abschnitt „Nebenstrafen und Nebenfolgen" gestellt ist und nicht, wie im E. 25, unter die „Maßregeln zur Sicherung und Besserung".

dem Verbrechen des Hochverrats selbst (auch nicht bei Verabredung wie im StGB) möglich.

Glücklicherweise hat kein Entwurf die „vorsintflutliche Androhung“[201] unbegrenzter Geldstrafe (verschleierte Vermögenskonfiskation) zum Zweck der wirtschaftlichen Lahmlegung beibehalten.[202] Rosenberg[203] schlägt eine Bestimmung vor, die es außerdem ermöglicht, „bestrafte Hochverräter nach Verbüßung ihrer Strafe von Berlin, München und anderen Brennpunkten des politischen Lebens fernzuhalten.“

Falls man eine solche Bestimmung für zweckmäßig halten sollte (ihr Wert erscheint mir zweifelhaft: auch ist die Durchführung ohne größere Beschränkungen der persönlichen Freiheit schwer), wird sie als Einschränkung der Freizügigkeit in einem Reichsgesetz aufgenommen werden müssen. (Vgl. Artikel 111 RV, gegen Ausländer auch in Landesgesetzen möglich.) Im StGB ist dazu nicht der Ort; es handelt sich mehr um eine Verwaltungsmaßnahme,[204] als um eine Nebenstrafe.

Der Reichsverweisung von Ausländern ist, auch wenn es sich nur um Vorbereitung oder Förderung handelt, zuzustimmen.

Deutsche Staatsangehörige können natürlich nicht ausgewiesen werden.

§ 23: Im Ausland vorgenommene Handlungen und Staatsangehörigkeit.

Hier wäre eine kleine Einschränkung vorzunehmen. Es geht zu weit, daß den Ausländer auch die im Ausland begangene Aufforderung und Vorbereitung zum Hochverrat gegen uns strafbar macht.[205] Kein Staat kann die auch völkerrechtlich unzulässige Einmischung in seine inneren Verhältnisse dulden. Hier aber handelt es sich erst um die Vorbereitung einer solchen Einmischung vom Ausland aus. Da ist eine Bestrafung, auch wenn durch das Opportunitätsprinzip nur wirklich schwere Fälle erfaßt werden, doch nicht am Platze. Wenn auch die ausländischen Rechte diese Unterscheidung nicht treffen, so ist doch zu bedenken, daß sie viel-

[201] Rosenberg, S. 244.
[202] Dazu auch Klinghardt: „Hochverrat und Vermögensbeschlagnahme“ in DJZ. 1920, 560.
[203] S. 244.
[204] Polizeilicher Art.
[205] So auch Mendelssohn-Bartholdy in Aschrott, Reform, S. 49; ein gutes Beispiel dazu der Streik deutscher Seeleute in Leningrad im Oktober 1931, der zum Teil als Vorbereitung bzw. Aufforderung zum Hochverrat angesehen ist. Sind etwaige russische Helfer hier wirklich den Deutschen gleichzubehandeln?

fach keine so ausgedehnte Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen kennen.

Mayer[206] führt treffend an, daß es Vorbereitung zum Hochverrat gegen das Gebiet sei, wenn mehrere französische und polnische Generale den Plan eines Feldzuges zur Losreißung einer deutschen Provinz ausarbeiten. Auch hier zeigt sich die Notwendigkeit, den Angriff auf das Gebiet getrennt zu behandeln. Während beim Verfassungshochverrat der Ausländer in gleicher Weise bestraft werden muß, wie der Inländer,[207] ist eine Trennung beim Angriff auf das Gebiet am Platze, weil hier auch äußerlich die höhere Strafwürdigkeit des Deutschen zum Ausdruck kommen muß. Es erscheint mir aber gefährlich und zu weitgehend, diese Bestimmung wiederum nur gegen Deutsche Anwendung finden zu lassen, wie Mayer[208] vorschlägt. Für die im Ausland begangenen Handlungen mag Straffreiheit gewährt werden, um so mehr, weil die Möglichkeit einer Bestrafung durch das Nichtausliefern gering ist. Für den im Inland begangenen Gebietsangriff des Ausländers muß eine mildere, nicht entehrende Strafe festgesetzt werden, gleichgültig, ob der Angriff auf deutsches Gebiet durch einen Ausländer eine völkerrechtlich erlaubte oder völkerrechtswidrige Handlung darstellt. Denn auch völkerrechtlich erlaubte Handlungen können wir bestrafen (Spionage!).

Demnach sind folgende Einschränkungen zu fordern:

1. der Verfassungshochverrat mit Vorbereitung und Förderung wird, im Inland begangen, gegen In- und Ausländer in gleicher Weise bestraft;
2. im Ausland begangen, werden Deutsche in gleicher Weise bestraft; Ausländer dagegen nicht für Vorbereitung, Aufforderung und Förderung eines Hochverrats;
3. der Angriff auf das Gebiet wird gegen Ausländer, im Ausland begangen, nicht, im Inland begangen, milder und nicht entehrend bestraft.

Die neue Regelung beim Opportunitätsprinzip hinsichtlich der Entscheidung der Regierung über die Verfolgung ist durchaus angebracht. Eine Verfolgung nach dem Legalitätsprinzip ist hier nicht nur wegen der großen Schwierigkeiten (Kosten usw.), sondern vor allem aus politischen Gründen unmöglich.

---

[206] S. 42.

[207] Binding wollte grundsätzlich gegen Nichtdeutsche andere und mildere Strafen festsetzen, S. 425. Dafür auch van Calker, S. 38. Beim Gebietshochverrat liegt darin ein richtiger Gedanke. Dagegen Ulrich, S. 9 f. Auch alle ausländischen Rechte bestrafen die Aus- und Inländer bei Angriffen gegen den inneren Staatsbestand gleich.

[208] S. 41.

Anhang.

§ 24: Das Zusammentreffen des Hochverrats mit anderen strafbaren Handlungen.

Hier vor allem spiegelt sich der „Wandel der Methoden im inneren Kampf“[209] wider. Es genügt heute für den Hochverräter nicht mehr, die Regierung und ihre Machtmittel anzugreifen, sondern er muß „die Bevölkerungskreise, die die Regierung tragen“, treffen. (Parallele: Krieg der Heere, heute Krieg der Völker.)

In diesem Sinne erscheint die Annahme des Reichsgerichts,[210] es liege Realkonkurrenz vor, bedenklich, weil die neu eingeschlagenen Methoden unter der veränderten sozialen Struktur notwendig zur Begehung geworden sind. Die einzelnen Terrorakte sind heute „das gegebene und dem gewöhnlichen Hergang entsprechende Mittel“.[211] um den Hochverrat auszuführen; sie müssen also im Hochverrat aufgehen. Ob dies allerdings auch für Mord gilt, kann fraglich sein. Hier erscheint die Trennung von Mord und Hochverrat angebracht.[212]

Wahrscheinlich muß auch der Raub von Geldern, die ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Unternehmen als Kriegsschatz für die kommunistische Partei Verwendung finden sollen, gemeiner Raub bleiben.[213]

Der Anlaß zu einer allgemeinen Privilegierung mit Einschließung muß mit Rücksicht auf diese Änderung der hochverräterischen Methoden um so mehr entfallen.

Für die Entwürfe verliert das Problem durch die Gleichstellung des ein- und mehrtätigen Zusammentreffens strafbarer Handlungen für die Strafbemessung und die Möglichkeit, stets auf Einschließung zu erkennen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, ohnehin an Bedeutung. Einer besonderen gesetzlichen Regelung oder Erwähnung bedarf es jedenfalls im künftigen Strafrecht nicht.

---

[209] Von Weber, a. a. O.
[210] RGSt. 58, 2, und 59, 189. L. K. zu § 81 Nr. 8.
[211] Von Weber, a. a. O.
[212] Dazu Wegner, S. 144.
[213] RG. II, 903/24 vom 2. Februar 1925. Unter Umständen kann Idealkonkurrenz mit § 88a Ziffer 3 angenommen werden.

Vorstehende Arbeit geht auf eine Anregung von Professor Dr. Schoetensack zurück, dem ich für die freundliche Überlassung des Themas meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Literatur.

A. Kommentare zum StGB.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Auflage. Berlin und Leipzig 1929. (L. K.)
Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Auflage. Tübingen 1929/31.
Olshausen, J. v., neu bearbeitet von Lorenz, Freiesleben, Niethammer, Kirchner, Gutjahr: Kommentar zum StGB, 11. Auflage. Berlin 1927.
Oppenhof: Das StGB für das Deutsche Reich. 14. Auflage. Berlin 1901.

B. Kommentare zum Republikschutzgesetz.

Cohn-Schäfer-Wichards: Republikschutzgesetz. Berlin 1930. lin 1930.
Leffmann, Ernst: Gesetz zum Schutz der Republik. Mannheim 1931.

C. Kommentar zur Reichsverfassung.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 3. Bearbeitung. Berlin 1930.

D. Lehrbücher des Strafrechts.

Allfeld, Ph.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Auflage. Leipzig 1922, mit Nachtrag von 1928.
Binding: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, 2. Band, 2. Abteilung. Leipzig 1905.
Geyer, August: Grundriß zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht. Besonderer Teil. 1885.
Hälschner: Das gemeine Deutsche Strafrecht. 2. Band. Bonn 1884.
Liszt, v. — Schmidt, E.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage. Berlin und Leipzig 1927.
Schmidt, Richard: Grundriß des Deutschen Strafrechts. 2. Auflage. Leipzig 1931.
Wachenfeld: Strafrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 5. Band, 1. Hälfte. 1914.

E. Monographien und Aufsätze über Hochverrat.

Calker, van: Hochverrat und Landesverrat. Vergleichende Darstellungen des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, 1. Band: Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsgewalt.
Bisoukides, Perikles: Der Hochverrat. Eine historische und dogmatische Studie. Berlin 1903.
Ebermayer: Hoch- und Landesverrat. Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. Herausgegeben von Stier-Somlo und A. Elster. 3. Band 1928 und Nachtragsband 1931.
Feder, Heinrich von: Das Staatsverbrechen des Hochverrats nach Rechtsbegriffen der Vorzeit und der Gegenwart. Stuttgart 1850.
Feuerbach, Joh. Anselm v.: Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats. Erfurt 1798.

Knitschky, W. E.: Das Verbrechen des Hochverrats. Jena 1874.
Köhler, A.: Hoch- und Landesverrat, in Archiv für Strafrecht und Straf-Prozeß, begründet durch Goltdammer, Bd. 51, S. 130 ff. und 269 ff.
Kuenzer: Der Hochverrat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, in DJZ. 1932, S. 31 ff.
Rosenfeld, Ernst: Hochverrat. Artikel im Politischen Handwörterbuch, Band I (herausgegeben von Herre).
Stenglein: Hochverrat. Artikel im Lexikon des Deutschen Strafrechts nach Entscheidungen des RG zum StGB. Berlin 1900.
Wachinger: Hochverrat. Artikel im Staatslexikon, 2. Band, 5. Auflage 1927, S. 126 ff.
Weber, Helmut von: Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtsprechung des RG in „Die Reichsgerichtspraxis im Deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts", 3. Band: Strafrecht und Strafprozeß, S. 173 ff. Berlin und Leipzig 1929.

F. Zur Strafrechtsreform.

Dohna, A. Graf zu: Der Hochverrat im Strafrecht der Zukunft, in Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag, 16. August 1930. Bd. 2: Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Tübingen 1930. S. 229 ff.
Hamm: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, in Reform des StGB. Aschrott-Liszt, 1910.
Lorenz: Inwiefern verlangt das politische Delikt eine besondere Stellung in der Strafgesetzgebung? DJZ. 29, 596 ff.
Mayer, Helmut: Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage in Gerichtssaal 98, S. 32 ff. (zitiert mit einfacher Seitenzahl hinter Namen).
Rosenberg: Hochverrat in Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Entwurfs 1925. Herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch. Berlin 1926.
Schäfer, L.: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Synoptische Gegenüberstellung. Mannheim 1927.
Ulrich, Karl: Die Strafbestimmungen des Vorentwurfs über Hochverrat verglichen mit dem geltenden Recht. Inaug.-Diss. Erlangen 1912.
Wach: Der Besondere Teil des neuesten Entwurfs des Deutschen StGB in DStZ. 8, 131. 1921.
Wachenfeld: Der Besondere Teil des StGB von 1925, in Goltd. Archiv für Strafrecht, 70. Band, S. 2 ff.
v. Weber: Die wichtigsten Beschlüsse des Strafrechtsausschusses. Gerichtssaal, Band 99, S. 280 ff. 1930.
Wegner, A. (Breslau): Über Hochverrat in „Die Justiz", Band III, Heft 2. S. 142 ff. Dezember 1927.

Ferner zum Fortgang der Reform:

Bell: Deutsche und österreichische parlamentarische Strafrechtskonferenz-Ergebnisse. JW. 1929, 2687.
Beratung des Entwurfs zum StGB. JW. 1927, 2735 ff.
Ebermayer: Der Fortgang der Strafrechtsreformarbeit. DJZ. 30.
Ebermayer: Die Entwürfe zum Deutschen Strafgesetzbuch. JW. 21.
Schetter: Der Fortgang der Strafrechtsreformarbeit. DJZ. 30, 728 ff. 728 ff.
Wunderlich: Der Fortgang der Beratung im Strafrechtsausschuß des Reichstages. DJZ. 29, 348 f.

G. Verschiedenes.

Beling: Revolution und Recht. 1923.
Binder, Julius: Philosophie des Rechts. Berlin 1925.
Die Rechte des Deutschen Reichspräsidenten nach der Reichsverfassung (Bund zur Erneuerung des Reiches). 1929.
Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Neu herausgegeben von G. Lasson. Leipzig 1930.
Heine, Wolfgang: Die Buchhändler und Druckerprozesse vor dem Reichsgericht. In „Die Justiz", Band II, S. 350 ff. (1927).
Helber: Höchster Gerichtshof? DJZ. 1928, 685 ff.
Liepmann, Moritz: Kommunistenprozesse. München 1928.
Littnanski, O. E.: Hochverrat in Revolutionszeiten. Greifswald 1926.
Mayer, Helmut: Zum Münchener Hochverratsprozeß. GS., Band 91, S. 93 ff. (1925).
Schmitt, Carl: Verfassungslehre. München und Leipzig 1928.
Schmitt, Carl: Der Hüter der Verfassung. Archiv für öffentliches Recht, Band 55 (Neue Folge 16), S. 161 ff. 1929.
Smend: Verfassung und Verfassungsrecht. München und Leipzig 1928.

Literaturabkürzungen.

DJZ.	Deutsche Juristen-Zeitung
DStZ.	Deutsche Strafrechtszeitung
GS.	Gerichtssaal
HdR.	Handwörterbuch für Rechtswissenschaften
JW.	Juristische Wochenschrift
L. K.	Leipziger Kommentar (Ebermayer)
RGSt.	Entscheidungen des Reichtsgerichts in Strafsachen
RGZ.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ZStW.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Übersicht über die Entwürfe.

1. Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission) mit Begründung. Berlin 1909.
2. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt. Berlin 1911.
3. Entwurf der Strafrechtskommission 1913, dazu Protokolle der Strafrechtskommission aus den Jahren 1911/12/13. 1. und 2. Lesung (metallographiert).
4. Entwurf von 1919 mit Denkschrift, mit Entwurf 13 zusammengestellt in „Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920.
5. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung (Reichsratsvorlage). Berlin 1925.
6. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung (Reichstagsvorlage). Reichstagsdrucksachen. III. Wahlperiode, Nr. 3390. 1927.
7. Antrag Kahl und Gen.: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. 1930. Reichstagsdrucksachen. V. Wahlperiode 1930, Nr. 395. Der Antrag enthält die Reichstagsvorlage mit den Beschlüssen 1. Lesung des Strafrechtsausschusses und denen der Deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen. Gleichlautend mit Zusammenstellung XVI der Drucksachen des 21. Ausschusses. Reichstag, IV. Wahlperiode 1928.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung. Berlin 1929.

Weiteres Material zu den Entwürfen.

Zusammenstellung der Beschlüsse des 21. Ausschusses in 1. Lesung zur Hochverratsmaterie: II. Reichstag, IV. Wahlperiode, Band 434 (vor Nr. 733).

Ergebnisse der Deutschen und österreichischen parlamentarischen Straf-Hochverratsmaterie: II. Reichstag IV. Wahlperiode, Band 434 (vor

Der 32. Ausschuß des Reichstages III. Wahlperiode hat über Hoch- und Landesverrat nicht beraten.

Der 21. Ausschuß des Reichstages IV. Wahlperiode hat über die Materie in 1. und 2. Lesung beraten (Protokolle 20. bis 23. Sitzung und 130. Sitzung (1928 und 1930).

Der 18. Ausschuß der V. Wahlperiode berät zur Zeit den Antrag Kahl. Bisher (Januar 1932) ist Hochverrat noch nicht behandelt.

Zur Geschichte der Entwürfe vgl. Seite 1—4 der Begründung des Entwurfs 27; ferner Kahl: Das Strafrecht der Zukunft in DJZ. 31, 32 ff., und Ebermayer: „Das Schicksal der Strafrechtsreform" in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung", Berlin, vom 25. November 1930 und vom 8. Dezember 1931.

Abkürzungen.

A. Kahl	=	Antrag Kahl u. Gen. (vgl. Nr. 7 der Übersicht über die Entwürfe).
Begr.	=	Begründung (zum Entwurf).
E.	=	Entwurf (z. B. E. 27 = Reichstagsvorlage).
E. G.	=	Einführungsgesetz.
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz.
Kom.	=	Kommission.
RSchG	=	Gesetz zum Schutz der Republik vom 25. März 1930.
RTA	=	Reichstagsausschuß (ohne weitere Angabe) stets der 21. Ausschuß IV. Wahlperiode.
RV	=	Reichsverfassung vom 11. August 1919.
StGB	=	geltendes Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.
Vorent.	=	Vorentwurf (1909).

Lebenslauf.

Am 9. August 1907 wurde ich in Fraustadt (Grenzmark) als Sohn des damaligen Landrats, jetzigen Vizepräsidenten der Oberrechnungskammer zu Potsdam, Theodor von Heppe, und seiner Ehefrau Minni, geb. Koenigs, geboren. Von Ostern 1917 ab besuchte ich die humanistischen Gymnasien in Posen, Aurich und Potsdam und erhielt am 19. Februar 1926 am Victoria-Gymnasium in Potsdam das Zeugnis der Reife. Ich widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaften und studierte vom Sommersemester 1926 bis Sommersemester 1927 in Tübingen, im Wintersemester 1927/28 in Königsberg und vom Sommersemester 1928 bis Sommersemester 1929 in Berlin. Nachdem ich mich am 1. November 1929 zur ersten juristischen Prüfung gemeldet hatte, bestand ich dieselbe am 12. Mai 1930 beim Kammergericht in Berlin. Seit September 1930 bin ich im Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst in Preußen im Kammergerichtsbezirk beschäftigt. Am 22. Dezember 1931 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.